

**DIE RECHTLICHE
STELLUNG DER ISRAELITISCHEN
RELIGIONSGEMEINSCHAFT IN
WÜRTTEMBERG**

VON

DR. GUSTAV SCHWAB



BERLIN W 35 STUTTGART LEIPZIG
VERLAG VON W. KOHLHAMMER
1917



Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt.	
Grundlegende Übersicht, Geschichte und Quellen.	
§ 1. Grundlagen	1
§ 2. Die Israeliten in Württemberg bis zum Gesetz vom 25. April 1828	2
§ 3. Die Entwicklung von 1828 bis 1912	6
II. Abschnitt.	
Die staatskirchenrechtliche Stellung der Religions- gemeinschaft.	
§ 4. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg (mit besonderer Berücksichtigung der israelitischen Religionsgemeinschaft) im All- gemeinen Recht	11
§ 5. Die Durchführung des Grundsatzes der Kirchenhoheit gegenüber der israelitischen Religionsgemeinschaft nach heutigem Recht	15
§ 6. Die israelitische Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Kor- poration	32
§ 7. Die privilegierte Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft .	43
III. Abschnitt.	
Die Organe der Religionsgemeinschaft.	
§ 8. Die Oberkirchenbehörde, ihre Zusammensetzung und ihre Funktionen	47
§ 9. Die rechtliche Stellung der Oberkirchenbehörde und ihrer Mitglieder	51
§ 10. Die Rabbiner	66
IV. Abschnitt.	
Die Kirchengemeinde und ihre Organe.	
§ 11. Die Rechtsstellung der Kirchengemeinde	73
§ 12. Kirchengemeindevorstand und Anwalt	76
§ 13. Die Angestellten der Kirchengemeinde	79
V. Abschnitt.	
Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und Kirchen- gemeinde, das Finanz- und Schulwesen.	
§ 14. Die Zugehörigkeit	86
§ 15. Das Finanzwesen	97
§ 16. Das Schulwesen	102

Literaturverzeichnis.

- Auerbach, Leopold, Das Judentum und seine Bekenner in Preussen und den anderen deutschen Bundesstaaten. Berlin 1890.
- Berliner, Ludwig, Die staatskirchliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. Frankfurt 1912.
- Engelbert, Sally, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. Marburg 1913.
- Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereins israelitischer Lehrer und Vorgesänger im Königreich Württemberg. Stuttgart 1912.
- Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1911.
- Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5./7. Auflage. Tübingen 1908.
- Friedberg, Emil, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888.
- Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909.
- Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.
- Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
- Gierke, Otto, Genossenschaftstheorie. Berlin 1887.
- Göz, Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908.
- Göz, Karl, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Tübingen 1906.
- Göz, Karl, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. Tübingen und Leipzig 1902.
- Graf, Kurt, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen. Frankfurt a. M. 1914.
- Gunzenhauser, Alfred, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, betr. die Kirchenverfassung und die religiösen Einrichtungen der Israeliten in Württemberg. Stuttgart 1909.
- Heimberger, Joseph, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, 2. Auflage. Freiburg und Leipzig 1912.
- Hinschius, Paul, Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Band 1). Freiburg und Tübingen 1883.
- Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, herausgegeben von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zu Stuttgart und des Vorstands der Württ. Anwaltskammer. Tübingen.
- Kahl, Wilhelm, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg und Leipzig 1894.
- Kaulla, Max, Beiträge zur Geschichte der Judenemanzipation in Württemberg. Stuttgart 1897.
- Katz, Leopold, Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Grossherzogtums Hessen. Giessen 1906.

- Krafft, Karl**, Das Volksschulgesetz vom 29. September 1836. Stuttgart 1885.
- Laband, Paul**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Auflage. Tübingen und Leipzig 1901.
- Löb, Abraham**, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreich und der jetzigen Provinz Hannover. Göttingen 1908.
- Mayer, F. F.**, Sammlung der württembergischen Gesetze in betreff der Israeliten (Band 15, Anhang von Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze). Tübingen 1847.
- Mayer, Otto**, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895.
- Meyer, Georg**, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflage, bearbeitet von Gerhard Anschütz. Leipzig 1905.
- Michel, Anton**, Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg. Stuttgart 1898.
- von Mohl, Robert**, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1840.
- Olshausen, Justus**, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Auflage. Berlin 1901.
- Pfaff, Karl**, Die früheren Verhältnisse und Schicksale der Juden in Württemberg (in Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie 1857. Heft 2 Seite 157).
- Pfeifer, Ernst**, Die strafrechtliche Stellung der Geistlichen und Religionsdiener. Erfurt 1911.
- Preuss, Hugo**, Das städtische Amtsrecht in Preussen.
- Rieker, Karl**, Die evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat. Ludwigsburg 1887.
- Rosin, Heinrich**, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.
- Rosin, Heinrich**, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung (in Annalen des Deutschen Reichs 1883).
- Rothenbücher, Karl**, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.
- Ruck, Erwin**, Das Verhältnis von Kirche und Volksschule in Württemberg und seine geschichtliche Entwicklung. Tübingen 1907.
- Sartorius, Carl**, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts. Nördlingen 1891.
- Sarwey, Otto**, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
- Schmidt, Arthur**, Der Austritt aus der Kirche. Leipzig 1893.
- Schmidt, Karl**, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich.
- Schön, Paul**, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. Berlin 1903.
- Schön, Paul**, Das Landeskirchentum in Preussen (Verwaltungsarchiv Band 6, 1898, Seite 101 ff.)
- Schütz, Ernst**, und Karl Hepp, Die württembergische Volksschulgesetzgebung nebst den Vollzugsbestimmungen. Stuttgart 1910.
- Steinheil, S.**, Die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden. Stuttgart 1891.
- Strassburger, B.**, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Stuttgart.?
- Thudichum, Friedrich**, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1877/78.
- von Wächter, Karl Georg**, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts. Stuttgart 1839/51.

- Wahlhaus, Fritz, Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinden im rechtsrheinischen Bayern. München und Berlin 1912.
- Walcher, Gustav, Geschichte der Juden in Württemberg in ihrem Verhältnis zum Staat bis 1806. Tübingen 1852.
- Weishaar, Jakob Friedrich, Handbuch des württembergischen Privatrechts. 3. Auflage. Stuttgart 1831/33.
- Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Karl Freiherr von Stengel. 2. Auflage. Bearbeitet von Max Fleischmann. Tübingen 1911/14.
- Wolff, Franz, Der Staat und die öffentlichen Korporationen. Erlangen 1897.
- Wolff, Siegfried, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1913.
- Württembergische Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, herausgegeben von Boscher, jetzt von K. Mayer.
- Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Haller.
- Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Sehling.
-

Erster Abschnitt.

Grundlegende Übersicht, Geschichte und Quellen.

§ 1.

Grundlagen.

Die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg hat in jüngster Zeit eine durchgreifende Neuordnung erfahren. So einschneidend diese Reform aber für die Rechtslage auch gewesen ist, so hat sie doch an der Grundlage der Verhältnisordnung des Staats zur Religionsgemeinschaft gegenüber der bisherigen Rechtspraxis im Prinzip nichts geändert. Die Trennung von Staat und Kirche ist nicht verwirklicht worden. Vielmehr ist unter Anlehnung an das württembergische Staatskirchenrecht beherrschende System der Kirchenhoheit an der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der israelitischen Religionsgemeinschaft festgehalten worden. Die nunmehrige offizielle Benennung als „israelitische Religionsgemeinschaft“, während der bisherige Sprachgebrauch fast durchweg von der israelitischen „Kirche“ oder „Landeskirche“ geredet hatte, sollte, wie sich aus den Verhandlungen der Kammer zu der Reformgesetzgebung ergibt (vgl. II. Kammer 1912, 79. Sitz., S. 2050), keineswegs eine Änderung des staatskirchenrechtlichen Prinzips zum Ausdruck bringen, sondern wurde nur vorgezogen in der Annahme einer spezifisch christlichen Bedeutung des Begriffs „Kirche“. Die israelitische Religionsgemeinschaft ist nach dem geltenden Recht als *Potenz* des öffentlichen Rechts anerkannt. Ihrer Organisation ist ein besonderer öffentlich-rechtlicher Charakter beigelegt, der sich speziell in der Ausstattung mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts äussert. Auf dieser Grundlage sind die Beziehungen zur öffentlichen Rechtsordnung des Staates eng und mannigfach. Diese in ihrer grundsätzlichen Natur, wie in ihren einzelnen Äusserungen aufzuzeigen, wird die Aufgabe der folgenden Paragraphen sein. Wir haben uns dabei nicht zu beschränken auf das Staatskirchenrecht im engeren Sinne, d. h. die vom Staat über sein Verhältnis zur Religionsgemeinschaft und über deren Beziehungen zu andern Religionsgemeinschaften gegebenen Rechtsvorschriften (vgl. Kahl, Lehrsystem, S. 88). In den Rahmen

der Betrachtung zu ziehen ist vielmehr auch das kirchliche Recht, soweit es infolge seiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung für die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaft und ihrer Glieder im Staat von Bedeutung ist.

Die Grundlage für die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs bildet das Gesetz, betreffend die israelitische Religionsgemeinschaft, vom 8. Juli 1912 (RegBl. S. 224) in Verbindung mit der Kirchenverfassung vom 6. September 1912. Die Gesetzgebung von 1912 steht aber in bewusstem engen Zusammenhang mit dem früheren Recht. Sie will nur eine Fortbildung des seit 80 Jahren Gewordenen sein (vgl. Kultminister in I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 531). Unter diesem Gesichtspunkt wird vielfach auch auf das grundlegende Israelitengesetz vom 25. April 1828 zurückgegriffen werden müssen. Da dieses aber nur verständlich ist als das Produkt der historischen Entwicklung, ist es auch für eine Darstellung der Stellung der Israeliten im Staat nach heutigem Recht notwendig, sich zu vergegenwärtigen, wie sich diese rechtliche Stellung im Lauf der geschichtlichen Entwicklung gebildet hat. Es ist daher zunächst ein kurzer historischer Rückblick in den beiden folgenden Paragraphen der eigentlichen Behandlung des Themas voranzustellen.

§ 2.

Die Israeliten in Württemberg bis zu dem Gesetz vom 25. April 1828.

Die Gesetze der Juden lassen sich seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts durch den ganzen Verlauf der württembergischen Geschichte verfolgen. Mit der 1308 erfolgten Vereinigung von Calw mit der damaligen Grafschaft Württemberg wurden zum erstenmal nachweisbar Juden auf württembergischem Staatsgebiet ansässig. Im übrigen finden wir sie zuerst in Kirchheim (1329), Tübingen (bei seinem Anfall an Württemberg 1342) und in Stuttgart, wo sie 1350 bereits eine besondere Gasse bewohnten und Synagoge und Judenschule besaßen. (Vgl. Wächter, Württ. PrivR. Bd. 1 Abt. 1 S. 178 ff.; Weishaar, Württ. PrivR. §§ 92 ff.; Walcher, Geschichte der Juden usw. S. 1 ff.; Pfaff, Württ. Jahrb. f. vaterl. Gesch., Jahrg. 1857 Heft 2 S. 157; Kammer d. Abg. 1862/64 BeilBd. I 2. Abt. S. 1167 ff.)

Die Rechtslage der Juden war in Württemberg um jene Zeit dieselbe wie im übrigen Deutschland: Sie galten nicht als ordent-

liche Mitglieder des Gemeindeverbands, sondern als bloße Schutzverwandte. Die Kaiser, denen die alte Rechtssitte als den Schirmvögten der christlichen Kirche die Befugnis zuschrieb, die Juden auszurotten und ihr Vermögen einzuziehen, hatten sie aus Gnade zu ihren „Kammerknechten“ gemacht. Als solche standen sie gegen eine an die kaiserliche Kammer zu entrichtende Abgabe unter dem Schutz des Kaisers. Dieses Recht ging vom Kaiser mit der Zeit wie andere Regalien an die Territorialherren über. Den württembergischen Grafen wurde es 1360 von Karl IV. verliehen.

Gegen Schutzgeld wurden nun im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Grafen Juden ins Land aufgenommen. Bald aber mehrten sich die Klagen über wucherische Ausbeutung und andere Beeinträchtigungen durch die Juden im Land, so dass schon die 1. Landesordnung von 1495 Massnahmen gegen sie traf. Offenbar genügten diese nicht zur Abstellung der Missstände, denn die Regimentsordnung von 1498 enthielt im Anschluss an ein politisches Testament Eberhards im Bart die strenge Bestimmung, dass die Juden als den Untertanen „verderblich und unlydentlich“ im Lande überhaupt nicht geduldet werden sollten. Den gewünschten Erfolg scheint diese Massnahme nicht gehabt zu haben. Denn sämtliche Landesordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten gegen die Aufnahme von Juden gerichtete Vorschriften. Zum Teil beschränken sich diese auch darauf, Anordnungen zu treffen zur Vermeidung der Bewucherung und sonstiger geschäftlicher Ausbeutung der württembergischen Landeskinder durch fremde Juden.

Ein Umschwung in der Judenpolitik der württembergischen Landesherren trat unter Herzog Friedrich I. (1593—1608) ein. Um Handel und Wohlstand im Lande zu heben, wurde 1598 einer Gesellschaft „hebräischer Kaufleute“ die Niederlassung in dem nicht ins Herzogtum inkorporierten Kammerschreibereiort Neidlingen gestattet, von wo aus sie Handel treiben durften. Durch allzu einengende Massregeln war aber der Geschäftsgang von Anfang an lahmgelegt und die Handelsgesellschaft löste sich bald wieder auf. Einer Aufnahme in Stuttgart hatten sich Stadt und Stände erfolgreich widersetzt. Unter den folgenden Herzogen wurden die strengen Vorschriften der Landesordnungen wiederholt von neuem eingeschärft, und jeglicher Geschäftsverkehr mit Juden wurde mit einer lediglich für die offenen Märkte zugelassenen Ausnahme verboten.

Eine grundsätzliche Änderung trat erst ein unter Eberhard Ludwig (1677—1733), der — im übrigen unter Aufrechterhaltung

der Bestimmungen der Landesordnungen — solchen Juden den Aufenthalt in Württemberg gestattete, „denen im Lande zu handeln etwa spezialissime erlaubt werden möchte“ (Generalreskript vom 2. November 1706). Damit war die auf dem Boden der Landesordnungen fehlende Grundlage für Schutzjudenverhältnisse gegeben. Unter dem Einfluss der Gräfin Würben wurde denn auch einigen Juden der dauernde Aufenthalt in Stuttgart gestattet. Diese sowie die von der Würben in den ihr gehörigen Orten Gochsheim und Freudental aufgenommenen Juden erhielten „die spezielle gnädigste Conzession, in dem Lande zu handeln und zu wandeln“.

Während der Regierungszeit Karl Alexanders (1733—1737) zog der als Kabinettsfiskal und Hofkassendirektor in hoher Gunst stehende Jude Joseph Süß Oppenheimer, der die Befugnis hatte, Schutzbriefe auszustellen, zahlreiche weitere Juden ins Land.

Nach seinem Sturz und dem Tod Karl Alexanders wurden sie zum grossen Teil wieder vertrieben, und unter der Regierung Karl Eugens (1737—1793) setzten die Stände eine genauere Beachtung der Vorschriften der Landesordnungen durch. Insbesondere der Erbvergleich von 1770 bestimmte, dass ohne Nachsicht danach verfahren werden sollte. Nur in den nicht zum Herzogtum gehörigen Kammerschreibereiertorten konnte die Regierung Juden zu bleibendem Aufenthalt zulassen.

So war die Lage bis zur Zeit des grossen Gebietszuwachses, durch den Württemberg am Anfang des 19. Jahrhunderts aus einem rein protestantischen zu einem Land mit religiös gemischter Bevölkerung wurde. Abgesehen von den etwa 500 in den Kammerorten angesiedelten fielen jetzt mit den neuen standesherrlichen, reichsstädtischen und ritterschaftlichen Gebieten ungefähr 7000 Israeliten an Württemberg.

Ihnen gegenüber konnte es sich um eine Aufrechterhaltung der altwürttembergischen Judengesetzgebung nicht mehr handeln. Da der Versuch einer durchgreifenden Neuregelung ihrer Verhältnisse misslang, sah die Regierung von einer Gesamtkodifikation ab und bemühte sich, den neuen Ansprüchen durch Einzelvorschriften gerecht zu werden, die — meist in die Form von K. Verordnungen gefasst — ein allmähliches Abbauen der alten drückenden Bestimmungen bedeuteten. Bezeichnend ist, dass diese günstige Wendung für die Juden in die Zeit des absoluten Königtums fällt. Es bestätigt dies die schon aus der oben geschilderten historischen Entwick-

lung zu entnehmende Feststellung über die Richtung des ständischen Einflusses auf die Judengesetzgebung.

Die einzelnen Dekrete, Reskripte und Verordnungen brachten nun in den folgenden Jahren eine systematische, wenn auch nur schrittweise Besserstellung der Juden in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnissen: Sie wurden zum Militärdienst herangezogen (ZirkReskr. vom 5. Mai 1807, F. F. Mayer Nr. 7) und erhielten unter gewissen, gegen den Grundstückshandel gerichteten Kautelen das Recht, Grundeigentum zu erwerben. (Dekret vom 30. Oktober 1807, F. F. Mayer Nr. 12.)

Die Schutzjuden durften jetzt ein bürgerliches Gewerbe treiben und mußten in die Zünfte aufgenommen werden. (K. VerO. vom 5. Oktober 1809, RegBl. S. 413.)

Den bedeutendsten Fortschritt brachte für die Juden aber die Verordnung vom 27. Febr./5. März 1812: Die Schutzjuden wurden als „Landesuntertanen im allgemeinen Sinn des Worts“ hinsichtlich ihrer Leistungen den andern Untertanen gleichgestellt; alle Israeliten sollten fähig sein, *volles* Untertanenrecht zu erhalten, d. h. ein *vererbliches* Untertanenrecht im Gegensatz zu dem bloss *persönlichen*. In der Praxis allerdings erhielt sich letzteres vielfach noch bis zu dem Gesetz von 1828 (vgl. Art. 12 d. Ges.). Grundsätzlich aber hatten die Israeliten damit die vollständige Gleichstellung mit den Christen erreicht, denn auch diese waren damals Untertanen ohne staatsbürgerliche Rechte. Erst die Verfassungsurkunde von 1819 brachte darin wieder eine Änderung zuungunsten der Juden, indem sie den Besitz der vollen politischen Rechte an das Bekenntnis zu einer der christlichen Kirchen knüpfte. (Vgl. §§ 27 Abs. 2, 135 VerfU. in der Fassung von 1819.)

Trotz der bruchstückweisen Gesetzgebung seit 1806 war die Rechtslage der Juden in der Folge schwankend und widerspruchsvoll. Nach wie vor wurden sie in weitem Umfang nach dem Geist des alten Rechts als nichtheimatberechtigte Staatsfremde behandelt. (Vgl. Kammer d. Abg. 1823/24, 4. ao. BeilH. S. 87.)

Unter diesen Umständen wurde von der Regierung entsprechend den wiederholten Vorstellungen der an die Stelle der alten Stände getretenen Volksvertretung das zusammenfassende Gesetzgebungswerk vorbereitet, das 1824 im Entwurf eingebracht, nach Beratung durch den ausserordentlichen Landtag von 1828 am 25. April 1828 als Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen (RegBl. S. 301) verkündet wurde.

§ 3.

Die Entwicklung von 1828 bis 1912.

Über die Tendenz des Gesetzes von 1828 werden wir nicht in Zweifel gelassen. Wie der Begleitvortrag zum Entwurf (vgl. Kammer d. Abg. 1823/24, 4. ao. BeilH. S. 67) ausdrücklich anführt, geht sie in erster Linie dahin, ein *Erziehungsgesetz* zu schaffen und dieses hatte demgemäss „alle Mittel sich anzueignen, durch welche die Ausbildung und Verbesserung der Juden in religiös-moralischer, intellektueller und in ökonomisch-bürgerlicher Beziehung bewirkt werden kann“.

Die drei Abteilungen des Gesetzes handeln von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten (Art. 1—41), von ihrem Schulwesen (Art. 42—47) und Kirchenwesen (Art. 48—62).

Von einem Eingehen auf die Bestimmungen im einzelnen, die heute nur noch historisches Interesse bieten würden, muss im Rahmen dieser Arbeit hier abgesehen werden. Es soll lediglich auf die Hauptpunkte hingewiesen werden. Den breitesten Raum nimmt entsprechend dem Charakter als Erziehungsgesetz die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse ein. Das erbliche Untertanenrecht der Juden (vgl. schon VerO. von 1812) wurde nunmehr gesetzlich unbedingt festgelegt (Art. 1), der bisherige Schutzverband und das Schutzgeld endgültig aufgehoben (Art. 12). Weitere Bestimmungen betreffen das Verhältnis der Juden zu den bürgerlichen Gemeinden (Art. 11 ff.), ihre Ehe- und Familienverhältnisse (Art. 37 ff.), vor allem aber „die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben“ (Art. 22 ff.), worin durch genaue Vorschriften polizeilichen Charakters „der Jude von seinen bisherigen verderblichen Nahrungswegen ab- und zu den ordentlichen bürgerlichen Gewerben hingeleitet werden soll“ (vgl. Begleitvortrag a. a. O. S. 90).

Die zweite, das Schulwesen regelnde Abteilung wurde in ihren Hauptbestimmungen schon durch das Volksschulgesetz vom 29. September 1836 tatsächlich wieder ausser Kraft gesetzt. (Vgl. darüber im einzelnen unten § 15.)

In der dritten Abteilung, die von dem Kirchenwesen handelt, finden sich die Bestimmungen über die Bildung der Kirchengemeinden mit Zwangszugehörigkeit, die Organisation der Kultus- und Kirchenverwaltungsämter, sowie über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Diese Vorschriften sind im wesentlichen bis

zur Neuordnung von 1912 in Geltung geblieben. Es wird sich daher bei der Betrachtung des geltenden Rechtszustands Gelegenheit bieten, auf sie des näheren zurückzukommen. Rechtlich aufs engste zusammen mit dem Israelitengesetz hängt die K. Verordnung vom 27. Okt. 1831 (RegBl. S. 551). Sie enthält die wichtigen Ausführungsbestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Kirchenvorsteherämter und der israelitischen Oberkirchenbehörde.

Die württembergischen Israeliten also erfreuten sich frühzeitig — was diejenigen anderer Länder zum Teil heute noch entbehren — einer die Glaubensgenossen des ganzen Königreichs zu einer Gesamtorganisation zusammenfassenden Verfassung. Doch die von dem Gesetz gebrachten erfreulichen Fortschritte liessen die Stimmen nach einer weitergehenden Emanzipation und Gleichstellung der jüdischen Glaubensgenossen nicht nur nicht verstummen, sondern mussten gerade die einmal in Fluss gekommene Bewegung, getragen von dem allgemeinen Geist der dreissiger und vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts, immer von neuem beleben. Dies äusserte sich vor allem in dem Streben nach Aufhebung der besonders in der ersten Abteilung des Israelitengesetzes enthaltenen Beschränkungen auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiet.

Diese Wünsche aus dem Kreis der Israeliten nach einer Revision des Gesetzes von 1828 fanden die Unterstützung der Landstände, die sich 1836 und 1845 wiederholt in diesem Sinn an die Regierung wandten. (Vgl. Kammer d. Abg. 1836, ProtBd. 9 Beil. 3 S. 902; 1845, ProtBd. 9 Beil. 2 S. 888.)

Waren diese Anregungen zunächst ohne Wirkung, so brachte die allgemeine deutsche Politik mit der Bewegung des Jahres 1848 auch diesen Reformbestrebungen Erfolg. Das von der Reichsversammlung beschlossene Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes wurde durch Verfügung des Gesamtministeriums vom 14. Januar 1849 für Württemberg eingeführt. In bezug auf den die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis aussprechenden Art. 5 § 16 der Grundrechte wurde ausdrücklich bestimmt: „Sämtliche Benachteiligungen und Unterschiede des öffentlichen und Privatrechts, welche das Gesetz bisher an das Bekenntnis einer anderen Religion als der drei christlichen Konfessionen knüpfte, sind aufgehoben. Insbesondere findet die Mehrzahl der in der ersten Abteilung des Gesetzes von 1828 enthaltenen Bestimmungen *keine Anwendung mehr.*“ In Kraft bleiben sollten lediglich einzelne speziell aufgeführte Artikel, welche die

bürgerliche Gleichstellung und Verschmelzung der Israeliten zum Zweck hatten.

Nachdem dann aber die Bundesversammlung am 23. August 1851 die Grundrechte für rechtsungültig erklärt hatte, wäre an sich die Rechtslage der Juden wieder auf den Zustand des Gesetzes von 1828 zurückgesunken. Um dies zu verhindern, wurde am 5. Oktober 1851, zugleich mit der Verkündung des genannten Bundesbeschlusses, in einer weiteren K. Verordnung gemäss § 89 VerfU. bestimmt, dass „die seit Erlassung der Ministerialverfügung vom 14. Januar 1849 eingehaltenen Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten bis auf weitere gesetzliche Normierung auch fortan in Anwendung zu bringen sind“ (vgl. RegBl. 1851 S. 247). Im Anschluss hieran wurde von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht, der die weitgehende Emanzipation gesetzlich festgelegt hätte. Er wurde aber nicht Gesetz, so dass bis auf weiteres die Notverordnung vom 5. Oktober 1851 massgebend blieb für die Rechtslage der Israeliten in bürgerlicher Hinsicht. Bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte behielt es bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sein Bewenden. Erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861 betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnis (RegBl. 1862 S. 3) erlangten die Juden auf diesem Gebiet volle Gleichberechtigung. Dieses Gesetz hob in seinem einzigen Artikel unter Abänderung des § 27 VerfU. die an die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen geknüpfte Voraussetzung für die Mitgliedschaft zur Ständeversammlung (§ 135 VerfU.) auf, was gemäss § 142 VerfU. damaliger Fassung auch die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts zur Kammer mit sich brachte. Obwohl auf Grund der Regelung durch die Notverordnung von 1851 die härtesten Beschränkungen in bürgerlicher Hinsicht tatsächlich bereits verschwunden waren, bedurfte dieser Rechtszustand doch noch einer festen und vervollständigenden Grundlage durch förmliches Gesetz. Diese Forderung wurde erfüllt durch das Gesetz betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 13. August 1864 (RegBl. S. 137), welches in allen bürgerlichen Verhältnissen die Israeliten den gleichen Gesetzen unterwarf wie die übrigen Staatsangehörigen. Damit war der Schlussstein gesetzt, die Emanzipation der Juden vollendet. Württemberg war darin der Reichsgesetzgebung vorausgegangen (vgl. Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung). Das Erziehungsgesetz von 1828 hatte

seine Wirkung getan (vgl. Mot. z. Ges. von 1864). Von ihm blieben nur noch die das Ehwesen und die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten regelnden Bestimmungen in Kraft (vgl. Art. 4 d. Ges. von 1864). Die eherechtlichen Vorschriften wurden später durch die Reichsgesetzgebung ausser Wirkung gesetzt. Die Bestimmungen über das Kirchenwesen aber bildeten die Grundlage der Verhältnisse bis 1912. Die sie ordnende dritte Abteilung des Gesetzes von 1828 wurde insbesondere nicht betroffen von der Verfügung vom 14. Januar 1849, da eine Benachteiligung der Israeliten in ihr nicht enthalten war. Durch Art. 4 des Gesetzes von 1864 wurde dann ihre Weitergeltung ausdrücklich bestimmt. Endlich konnte auch durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden, denn die in ihr enthaltenen Vorschriften waren nicht bürgerlicher oder staatsbürgerlicher, sondern kirchlicher Natur. Die gelegentlich schon in Zweifel gezogene Frage des Zurechtbestehens der dritten Abteilung des Gesetzes von 1828 ist also für die Zeit bis 1912 unbedingt zu bejahen. (Vgl. Neuschler, Württ. Zeitschr. f. Rechtspf. u. Verw. 1911, S. 155 ff.)

Auf der Grundlage der dritten Abteilung des Gesetzes von 1828 hatte also die die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten betreffende Neuordnung von 1912 aufzubauen.

Die ersten Vorarbeiten zu einer durchgreifenden Reform gehen bis auf das Jahr 1869 zurück. Schon damals wurde die Reformbedürftigkeit und -fähigkeit des Gesetzestorsos von 1828 auf seiten des Ministeriums nicht verkannt. Vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, das eine hauptsächlich auf Stärkung der Autonomie gerichtete Revision im Auge hatte, wurde noch im Jahr 1869 eine Kommission einberufen und der von dieser fertiggestellte Entwurf 1872 den Kirchenvorsteherämtern zur Äusserung vorgelegt. Allein die überwiegende Mehrheit von diesen sprach sich gegen eine durchgreifende Neuregelung der Verhältnisse in der vorgeschlagenen Richtung aus. Die Regierung beschränkte sich unter diesen Umständen auf Teilreformen. So wurde für die Kirchengemeindegliederangehörigkeit das Wohnsitz- an Stelle des bisherigen Heimatprinzips eingeführt, und die Personalbesteuerung zum Zentralkirchenfonds aufgehoben (vgl. Erl. d. ObKiBeh. v. 12. Febr. 1873, ABl. d. Min. d. Innern S. 82 — Gunzenh. S. 45; Ges. v. 23. Dez. 1873, RegBl. S. 453). Damit setzte in der Israelitengesetzgebung Württembergs ein längerer Stillstand ein. Erst im Jahr 1900 nahmen die gesetzgeberischen Vorarbeiten wieder ihren Fortgang. Den letzten Anstoss

hatte gegeben eine der Regierung von der Zweiten Kammer zur Erwägung überwiesene Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Hirsch u. Gen. in Ulm. Im Auftrag des Kultministeriums wurden sodann zunächst von der Oberkirchenbehörde unter dem 22. Oktober 1900 an sämtliche Kirchenvorsteherämter, die Vertretungen der Rabbiner, Lehrer und Vorsänger, sowie an eine Anzahl sonstiger Glaubensgenossen vier hauptsächliche Punkte der Reform betreffende Fragen zur Äusserung vorgelegt (vgl. Gunzenh. S. 305).

Gestützt auf die eingegangenen Äusserungen legte die Oberkirchenbehörde am 31. Mai 1902 dem Ministerium einen Entwurf vor unter Befürwortung seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Da inzwischen die Reform der evangelischen und katholischen Gesetzgebung von 1887 in die Wege geleitet war und die Neuordnung des württembergischen Steuerrechts vor der Tür stand, trat nochmals eine Verzögerung ein. Das Ministerium äusserte sich in einem Erlass vom 6. November 1905 zwar zustimmend zum Entwurf, nahm aber doch noch eine abwartende Stellung ein. Insbesondere empfahl es eine Abänderung des Entwurfs bezüglich seiner steuerrechtlichen Bestimmungen unter weitergehender Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der christlichen Kirchengemeindegeseztgebung. Der nach diesen Grundsätzen umgearbeitete Entwurf wurde am 23. Januar 1908 dem Ministerium wiederholt vorgelegt und sodann durch Veröffentlichung in Nr. 143 und 146 des Staatsanzeigers (Jahrg. 1908) der allgemeinen Diskussion unterstellt. Auf Grund der daraufhin eingegangenen Äusserungen und der anschliessenden Erörterungen in der Presse wurde der Entwurf zunächst noch einer weiteren Änderung unterzogen und dann am 13. Januar 1911 von der Staatsregierung bei den Ständen eingebracht.

Während die bisherige Regelung entsprechend dem Geist des sie beherrschenden Staatskirchentums durchaus im Wege staatlicher Rechtsetzung, teils durch Gesetze, teils durch königliche Verordnungen erfolgt war, wurde nunmehr von Anfang an von dem Grundsatz ausgegangen, den Schwerpunkt der Regelung einer von dem verfassungsmässigen Organ der Religionsgemeinschaft autonom (wenn auch mit staatlicher Genehmigung) aufzustellenden Verfassung zu überlassen und in dem staatlichen Gesetz „nur diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherung und Ausführung der kirchlichen Verordnung notwendig sind“, sowie die zur Aufhebung hinfälliger gesetzlicher und verordnungsmässiger Bestimmungen notwendigen Vorschriften. (Vgl. II. Kammer 1911, Beil. 4 S. 45.)

Der Kammer wurde aber nicht nur der Entwurf zu dem staatlichen Gesetz, sondern auch der zur Kirchenverfassung vorgelegt und von ihr zum Gegenstand ihrer Beratungen gemacht. Hierbei wurde seitens der Kammer auch eine Anzahl Änderungen in dem Entwurf der kirchlichen Verfassung als angemessen bezeichnet und die Regierung um deren Berücksichtigung durch die Oberkirchenbehörde ersucht. Dabei wurde aber nicht verkannt, dass es sich damit lediglich um Anregungen und Wünsche, nicht aber um Beschlüsse in staatsrechtlichem Sinn handeln konnte. Der enge Zusammenhang zwischen dem staatlichen Gesetz und dem kirchlichen Statut, insbesondere die Frage der Verteilung des Rechtsstoffs auf die beiden Kodifikationen, liessen, da das staatliche Interesse berührend, eine derartige Prüfung durch den staatlichen Gesetzgebungsfaktor als gerechtfertigt erscheinen.

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch die Stände erfolgte seine Publikation am 8. Juli 1912 (RegBl. S. 224). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens war in Art. 9 der 1. Oktober 1912 festgesetzt worden. Die Kirchenverfassung der israelitischen Religionsgemeinschaft wurde von der Oberkirchenbehörde — grösstenteils unter Berücksichtigung der ständischen Wünsche — nach erfolgter königlicher Genehmigung am 6. September 1912 erlassen und ist am gleichen Tag wie das Gesetz in Kraft getreten. (Vgl. § 77.)

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaft.

§ 4.

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg mit besonderer Berücksichtigung der israelitischen Religionsgemeinschaft (Allgemeines Recht).

Die Gebietsvermehrungen der napoleonischen Zeit hatten aus dem rein evangelischen Württemberg ein Land mit konfessionell gemischter Bevölkerung gemacht. Auf staatskirchenrechtlichem Gebiet hatte dies zur Folge den Übergang vom einseitig lutherischen zum paritätischen Staatskirchentum, wie es sich in dem Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 ausdrückte. Auch die Vorschriften der

Verfassungsurkunde von 1819, §§ 70 ff. „von den Verhältnissen der Kirchen zum Staat“, wurden in diesem Sinn ausgelegt und ausgeübt.

Dieses Staatskirchentum war denn auch das System, das 1828 der Verhältnisordnung von Staat und israelitischer Religionsgemeinschaft zur Grundlage diente. Ja die besonderen Verhältnisse brachten es mit sich, dass hier das staatskirchliche Prinzip noch viel schärfer in die Erscheinung trat, als den christlichen Kirchen gegenüber nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Die Ordnung der Verhältnisse der neu geschaffenen Religionsgemeinschaft erfolgte bis ins kleinste durch staatliche Gesetzgebung und königliche Verordnungen. Eine Autonomie bezüglich der inneren kirchlichen Angelegenheiten, wie sie den christlichen Kirchen wenigstens grundsätzlich zugestanden wurde (§ 71 VerfU.), wenn auch durch engstaatskirchliche Klauseln praktisch nahezu illusorisch gemacht (§ 72 VerfU.), fehlte für die israelitische Kirche überhaupt. Obwohl die Gesamtorganisation der Israeliten nach allgemeinem Sprachgebrauch in Württemberg als „Kirche“ bezeichnet wurde, konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere § 71, nur auf die christlichen Kirchen zu beziehen waren. Die Beschränkung auf „die drei im Königreich bestehenden Konfessionen“ in § 70 VerfU. ist massgebend auch für die folgenden Bestimmungen. (Vgl. Göz, VerfU., S. 123.) Zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde bestand ja auch eine israelitische Kirche im Rechtssinn noch gar nicht. Die Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche wurde hier noch vollständig unberücksichtigt gelassen. Staatsgewalt und Kirchengewalt wurden wie identische Begriffe angewandt. Eine Aufzählung der einzelnen Punkte, in denen dieses System zum Ausdruck kam, würde hier zu weit führen. Die ganze Verwaltung, auch soweit sie rein religiöse Dinge betraf, wurde als staatliche Verwaltung und durch staatliche Organe geführt.

Für das württembergische Staatskirchenrecht im allgemeinen vollzog sich ein Umschwung, wie im übrigen Deutschland, erst im Anschluss an die Bewegung der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts (vgl. Art. 5 § 17 der Grundrechte des deutschen Volkes). In Kraft geblieben sind für Württemberg jene Bestimmungen, wie oben (§ 3) gesehen, nicht. Vielmehr blieb es bei den Vorschriften der Verfassungsurkunde.

Praktischen Ausdruck fand die Änderung der staatskirchenrechtlichen Grundsätze in Württemberg der katholischen Kirche gegenüber erst durch das Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend

die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche (RegBl. S. 59). Der evangelischen Kirche gegenüber wurde von einer allgemeinen Festlegung des neuen Prinzips in Anbetracht ihrer besonderen in dem Episkopalrecht des Königs begründeten Verhältnisse abgesehen. Dass es grundsätzlich auch ihr gegenüber galt, zeigt die K. Verordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche (RegBl. S. 211).

Das an Stelle des Staatskirchentums zur Herrschaft gekommene System der Verhältnisordnung von Staat und Kirche pflegt in Deutschland als das der Staatshoheit oder Kirchenhoheit bezeichnet zu werden. Der Staat anerkennt auf dem Boden dieses Prinzips den selbständigen, vom staatlichen verschiedenen Lebenszweck der Kirche. Er sieht in der kirchlichen, auf Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des Volkes gerichteten Tätigkeit zwar den Staat berührende, aber grundsätzlich staatsfremde, d. h. nicht von ihm selbst zu verwirklichende Aufgaben. Er gesteht demgemäß der Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu (*jura in sacra*) und beschränkt die staatliche Machtsphäre auf die *jura circa sacra*, d. h. die Geltendmachung der ihm begrifflich gegen alle im Staatsgebiet bestehenden religiösen Vereinigungen zukommenden Souveränität. Ihrem Wesen nach ist „die Kirchenhoheit nichts anderes als die Staatshoheit in ihrer besonderen Beziehung zu den Erscheinungen des kirchlichen und religiösen Lebens“ (vgl. Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts, S. 3).

Ihren *Inhalt* aber können wir für den modernen Staat festlegen als „die Berechtigung des Staats, die Aufnahme und die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften innerhalb seines Territoriums gesetzlich zu ordnen und die durch diese Ordnung gegenüber denselben festgestellte Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und die sich daraus etwa ergebenden Befugnisse der Mitwirkung bei der letzteren auszuüben, sowie die gesetzlich bestimmten Vorbeugungs- und Abwehrmassregeln gegen die Übergriffe und Missbräuche der Organe und Mitglieder der gedachten Genossenschaften zur Anwendung zu bringen“ (so Hinschius, Staat und Kirche, S. 269).

Das im vorstehenden dargestellte, seit Mitte des 19. Jahrhunderts vom württembergischen Staat aufgenommene staatskirchenrechtliche System beschränkte sich naturgemäss in seiner grundsätzlichen Gel-

tung nicht auf die grossen christlichen Kirchen. Es wurde vielmehr allgemein bestimmend für die prinzipielle Stellung des Staats zu den seiner Gebietsgewalt unterworfenen Religionsgemeinschaften. So auch für das Verhältnis zur israelitischen Religionsgemeinschaft. Die Einschränkung des Begriffs „Kirche“ in der Verfassungsurkunde stand hier nicht entgegen. Der vorläufige Entwurf eines Verfassungsstatuts von 1869 liess bereits das neue Prinzip erkennen: der israelitischen Religionsgemeinschaft sollte die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt werden. Zum Gesetz wurde dieser Entwurf bekanntlich nicht. Der Stand der Gesetzgebung blieb hinter der fortschreitenden Rechtsanschauung zurück. Bis zu der Reform von 1912 blieben die staatskirchlichen Bestimmungen der dritten Abteilung des Gesetzes von 1828 in Kraft. Nach wie vor befand sich die gesamte Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten mehr oder weniger direkt in den Händen des Staats. Als charakteristisches Beispiel mag angeführt werden, dass gemäss der K. Verordnung vom 27. Oktober 1831, § 22 Ziff. 3, sämtliche Beschlüsse der Oberkirchenbehörde über *Religionsgegenstände* dem Ministerium zur Gutheissung vorgelegt werden mussten. Gehemmt wurde die Entwicklung dadurch, dass die Israeliten selbst eine Änderung nicht wünschten, und auch objektiv die enge Verbindung mit dem Staat den Lebensinteressen der israelitischen Religionsgemeinschaft entsprach. Denn sie stärkte ihre Entwicklung und ihre Stellung gegenüber den grossen Kirchen, die durch ihre machtvollere Organisation oder ihre im Summepiskopalprinzip begründete Verbindung mit dem Staat von Natur eine stärkere Stellung einnahmen.

Die Entwicklung vom Polizeistaat zum modernen Staat hatte für die rechtliche Stellung der israelitischen Kirche im Staat noch eine weitere Folge: das Gesetz von 1828 hatte sich einer ausdrücklichen Feststellung des staatsrechtlichen Charakters der geschaffenen Organisation enthalten. Im Geist der Zeit wurde die israelitische Kirche eben als staatliche, Teil des Staatsorganismus bildende, „zur Beförderung der Sittlichkeit dienende Polizeianstalt“ (vgl. Hinschius, S. 203) betrachtet. Das zeigte sich ohne weiteres in der ausdrücklichen Betonung der Erziehungstendenz, welche der neugebildeten Organisation zukommen sollte.

Als dann später die von der Kirche zu verwirklichenden Aufgaben nicht mehr als solche des Staats angesehen wurden, war der Kirche mit dem selbständigen Lebenszweck auch eine eigene ausser-

halb des staatlichen Organismus stehende Existenz zuzusprechen. Ohne dass eine besondere gesetzliche Normierung erfolgt wäre, errang sich so im Laufe der Zeit auch die Charakterisierung der staatsrechtlichen Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft als „Korporation des öffentlichen Rechts“ kraft Gewohnheitsrechts allgemeine Anerkennung in Württemberg. (Vgl. Entwurf eines Verfassungsstatuts von 1869; Urteil d. VerwGerH. vom 12. Juli 1911, Württ. Zeitschr. f. Rechtspf. u. Verw. 1911, S. 299; Göz, Staatsrecht, S. 511; Berliner, Die staatskirchenrechtliche Stellung, S. 15; Kultminister v. Fleischhauer, I. Kammer 1912, 26. Sitz S. 530.)

Nicht ganz unrecht hat aber Rieker (Die Evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat) mit der einschränkenden Bemerkung (S. 98 A. 1), dass die israelitische Kirche bei ihrer gänzlichen Abhängigkeit vom Staat kaum noch zu den öffentlichen Korporationen gezählt werden könne. Immerhin geschah dies aber durch die allgemeine Rechtsanschauung von Literatur und Praxis. Das Gesetz von 1912 normiert also lediglich die Fortdauer schon bisher geltenden Gewohnheitsrechts, wenn es nunmehr an die Spitze des Gesetzes die ausdrückliche Bestimmung stellt: „Die israelitische Religionsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (Art. 1 Abs. 1). Und ebenso bringt es nur das allgemein geltende staatskirchenrechtliche System zum Ausdruck durch Zuerkennung der vorbehaltlich der Staatsaufsicht selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten durch die Religionsgemeinschaft (Art. 1 Abs. 2).

In den zwei soeben angeführten Gesetzesbestimmungen haben wir die Grundlage für die Untersuchung über die staatsrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft zu sehen.

§ 5.

Durchführung des Grundsatzes der Kirchenhoheit gegenüber der israelitischen Religionsgemeinschaft nach heutigem Recht.

Wie bereits im vorigen Paragraphen ausgeführt wurde, enthält die Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes die Normierung des in Deutschland üblicherweise mit dem Begriff der Kirchenhoheit ausgedrückten Systems. Dass der Gesetzgeber von 1912 bewusstermassen diesen prinzipiellen Standpunkt der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber einnehmen will, zeigen klar die Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes. Mit dem alten Staatskirchentum sollte nun-

mehr auch der israelitischen Kirche gegenüber endgültig und unzweideutig gebrochen werden. Zu einer Durchführung des Trennungsrechts aber konnte man sich hauptsächlich aus praktischen Gründen nicht entschliessen (vgl. II. Kammer 1912, 79. Sitz., S. 2051).

Wenn nun aber im folgenden untersucht werden soll, wie das zugrunde liegende System der Kirchenhoheit praktisch durchgeführt ist und inwiefern sich Abweichungen von diesem Prinzip finden, so ist zunächst von Wichtigkeit, folgendes festzustellen: Nach einer Erklärung des Kultministers in der I. Kammer (vgl. 26. Sitz., S. 531) hat der Gesetzgeber selbst von vornherein darauf verzichtet, „die wissenschaftliche Theorie konsequent durchzuführen“. Denn er strebt durch die Reform nicht eine durchgreifende Neuordnung der Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft an, sondern „eine zeitgemässe *Umformung* eines seit mehr als 80 Jahren bestehenden Rechtszustandes, bei der man bei möglicher Annäherung an die von der heutigen Theorie als richtig anerkannten Grundsätze den geschichtlichen Zusammenhang mit dem bisher Bestehenden nicht ausser acht lassen dürfe“. Dieses Eingeständnis bietet die Erklärung für manche staatskirchlichen Rückstände, die sich im heutigen Recht noch vorfinden.

Der Grundsatz der Kirchenhoheit schließt in sich das Recht der Kirche auf selbständige Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. Das Gesetz von 1912 gewährt dies, wie schon erwähnt, in Art. 1 Abs. 2. Aber dieser Zuerkennung der Autonomie folgt auf dem Fuss eine tiefgreifende Einschränkung. Der folgende Satz bestimmt nämlich: „Die Erlassung und etwaige Änderung dieser Verfassung bedürfen der königlichen Genehmigung“. Auf den in dieser Regelung liegenden Widerspruch wurde bereits bei Beratung des Gesetzes hingewiesen (vgl. Prof. Sartorius in der I. Kammer, 26. Sitz., S. 528).

Unter dem System der Kirchenhoheit, das der Gesetzgeber unter Anerkennung der kirchlichen Autonomie zugrunde legt, beschränkt der Staat grundsätzlich seine Souveränität auf Geltendmachung einer repressiven Staatsaufsicht, während die kirchliche Sphäre von positiver staatlicher Einwirkung freibleiben soll. Mit dem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt, wie ihn das Gesetz enthält, setzt sich der Gesetzgeber in Widerspruch zu jenen Grundsätzen. Denn der Genehmigungsvorbehalt betrifft gerade das Gebiet der *kirchlichen* Angelegenheiten, auf die sich ja nur die Gewährung der Autonomie

erstreckt. Und in der weitgehenden Fassung des Gesetzes beschränkt er sich nicht, wie der Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses der I. Kammer annahm (vgl. Beil. 76 S. 3), auf eine im Rahmen der Staatsaufsicht gelegene Massnahme repressiver Natur, sondern bedeutet eine positive Einwirkung des Staates auf das von dieser grundsätzlich freizulassende kirchliche Gebiet. Bedenkt man, dass die Kirchenverfassung die Kodifizierung des gesamten kirchlichen Rechts der israelitischen Religionsgemeinschaft enthält, so muß man diesen Genehmigungsvorbehalt als dem staatlichen Plazet des § 72 VerfU. nahekommend betrachten. Dass ein solches allgemeines Plazet mit dem System der Kirchenhoheit nicht vereinbar ist, hat der Staat selbst für sein Verhältnis zur katholischen Kirche im Gesetz vom 30. Januar 1862 zum Ausdruck gebracht durch seine Aufhebung, soweit rein geistliche Gegenstände in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall aber sah man auf seiten der Regierung das Genehmigungserfordernis als notwendige Folge der Eigenschaft als „öffentliche Korporation“ an (vgl. Kultminister I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 530; II. Kammer, 79. Sitz., S. 2050). Dieser Auffassung wohnt insofern ein richtiger Kern inne, als tatsächlich der Staat über die Korporationen, denen er eine öffentlich-rechtliche Stellung einräumt, eine besonders geartete Kontrolle und weitergehende Aufsicht in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, als über die gewöhnlichen Religionsvereine. Diese Rechtsverminderung ist ein sich innerlich bedingendes Korrelat zu der in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung liegenden Rechtsvermehrung (vgl. Hinschius, S. 267). Ja, Sohm (Das Verhältnis von Staat und Kirche, Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 11 S. 170) geht so weit, eine in dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Korporation begründete Pflicht des Staates festzustellen, „nicht bloss negativ einschreitend Kirchenhoheit gegen etwaige Ausschreitungen des kirchlichen Lebens, sondern positiv zu einem Teil die Kirchengewalt selbst mit der Kirche auszuüben“. Wolff (Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Korporationen, S. 58) drückt denselben Gedanken dahin aus, dass den öffentlich-rechtlichen Korporationen die selbständige Verrichtung ihrer Angelegenheiten nur insoweit erlaubt sei, „als die Behörden keine Veranlassung nehmen, ihren eigenen Willen bei der Betätigung der korporativen Autonomie zur Geltung zu bringen“. Dabei ist aber zu bemerken, dass Wolff von einem Begriff der öffentlichen Korporation ausgeht, unter den er selbst (vgl. a. a. O. S. 94) die Kirchen nach Aufgabe des staatskirchlichen Systems nicht fasst (vgl. darüber unten § 6).

Richtig ist nur so viel, dass die Privatkorporation *begrifflich* Autonomie besitzt, die öffentlich-rechtliche nur so weit, als sie ihr verliehen ist. Das ergibt sich aus dem Wesen der Autonomie im eigentlichen Sinn. Unter der Herrschaft des Systems der Kirchenhoheit ist dies aber für das Gebiet der innerkirchlichen Angelegenheiten der Fall. Wo demnach — wie es durch den allgemeinen Genehmigungsvorbehalt geschieht — diese Sphäre von positiver staatlicher Mitwirkung ergriffen wird, befindet sich der Gesetzgeber in einem unlösbaren Widerspruch zu dem zugrunde gelegten System der Kirchenhoheit; dieses ist nicht rein durchgeführt. Um seine durch den öffentlich-rechtlichen Charakter der Kirchen berührten Interessen zu wahren, muss der Staat unter diesem Prinzip anders vorgehen: Er kann dies dadurch erreichen, dass er eine Normierung der ihm im Rahmen der Kirchenhoheit zustehenden Aufsichtsrechte (*jura circa sacra*) vornimmt (vgl. Friedberg, VerfR., S. 50 — so z. B. Gesetz vom 30. Januar 1862, bezüglich die katholische Kirche), oder aber dass er die Punkte, über die er sich wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Verbands eine besondere Kognition wahren muss, aus dem autonomen Gebiet aussondert und im Wege der staatlichen Gesetzgebung regelt. Damit ist der *politische* Grund berührt, der zur Aufstellung des Genehmigungsvorbehalts geführt hat: In der Kirchenverfassung sind eine Reihe Fragen geordnet, die das staatliche Interesse mitberühren. Insbesondere gilt dies von den näheren Bestimmungen über die mit öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität ausgestatteten Kirchengemeinden (vgl. I. Kammer 1912, Beil. 76 S. 3). Aus Zweckmässigkeitsgründen wollte man das staatliche Gesetz möglichst entlasten und daher diese Punkte der autonomen kirchlichen Verfassung überlassen, obwohl der Staat sich über ihre Gestaltung und demgemäss auch etwaige Abänderung eine Kognition zu wahren allerdings berechtigt ist. Denn hier handelt es sich nicht um innerkirchliche, sondern auch das staatliche Interesse berührende Angelegenheiten, die deshalb auch den christlichen Kirchen gegenüber im Wege des Staatsgesetzes geregelt sind. Der Genehmigungsvorbehalt des Israelitengesetzes umfasst nun aber in seiner Unbeschränktheit nicht nur diese Punkte, sondern auch das ganze innerkirchliche, in der Kirchenverfassung geregelte Gebiet, greift also in die autonome kirchliche Sphäre über. Im praktischen Erfolg kommt er damit einer staatskirchlichen Bevormundung der Kirche gleich, wenn er auch seine Entstehung nicht der theoretischen Anschauungsweise dieses Systems verdankt. Es fragt sich daher, ob der Gedanke,

von dem sich der staatsrechtliche Ausschuss der Zweiten Kammer leiten liess (vgl. Beil. 177 S. 78), wonach die israelitische Religionsgemeinschaft mehr Bewegungsfreiheit genieße, wenn im Gesetz möglichst wenig, dagegen in der Kirchenverfassung so viel als nötig geregelt werde, seine Richtigkeit behält auch unter der durch den Genehmigungsvorbehalt bewirkten Gestaltung. Denn eine Regelung der fraglichen Punkte im Gesetz hätte ein- für allemal klare Verhältnisse geschaffen. Der Genehmigungsvorbehalt aber macht die kirchliche Verwaltung bei allen Änderungen auf kirchlichem Gebiet von dem Ermessen der jeweiligen Staatsregierung abhängig. Wenn sich der staatsrechtliche Ausschuss bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber einem auf Streichung des Genehmigungsvorbehalts gerichteten Antrag damit beruhigt hat, „dass eine Einschränkung der Autonomie der israelitischen Religionsgemeinschaft durch eine Versagung der Genehmigung einer Änderung der Kirchenverfassung nicht ohne zwingende Gründe stattfinden werde“ (Beil. 177 S. 78), so können wir dieses Vertrauen ohne weiteres teilen. Allein ein solcher Gesichtspunkt ist nicht imstande, eine Abweichung von dem anerkannten Grundprinzip des Staatskirchenrechts zu rechtfertigen.

Aus dem Begriff der einem Verband für sein Gebiet zugestanden Selbständigkeit folgt an sich auch die rechtliche Macht des Verbands, die zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen organisatorischen Grundlagen, die Gebiets- und Ämtereinteilung bestimmen und verändern zu können. Trotzdem hat sich fast durchweg der Staat einen positiven Einfluss auf die Gestaltung dieser Verhältnisse vorbehalten (vgl. Hinschius, a. a. O. S. 285). Von diesem Grundsatz ist der württembergische Staat schon bei Regelung seines Verhältnisses zur katholischen Kirche ausgegangen (vgl. Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 17). Das Israelitengesetz enthält in dieser Richtung in Art. 6 die Bestimmung, dass die Errichtung und die Auflösung von Kirchengemeinden, sowie Änderungen im Bestand und in der Einteilung der Rabbinatsbezirke der Zustimmung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bedürfen. Weitere Vorschriften dieser Art sind in der Kirchenverfassung niedergelegt: Ausser näheren Bestimmungen für die erwähnten im Gesetz behandelten Fälle, für die z. B. öffentliche Bekanntmachung und das Vorhandensein der nötigen materiellen Grundlage verlangt wird, wird das Erfordernis ministerieller Genehmigung aufgestellt für die Vereinigung mehrerer selbständiger Kirchengemeinden oder einer Tochtergemeinde mit der Muttergemeinde (§ 6). Dazu wird als Voraussetzung für die durch

die Oberkirchenbehörde zu treffende Verfügung die Anhörung des staatlichen Oberamts und der Gemeindegremien bestimmt (§ 4, 1; § 5, 1; § 6, 1).

In dieser Mitwirkung des Staats bei der kirchlichen Verwaltung liegt ein Übergriff in die kirchliche Sphäre *nicht* begründet. Denn die kirchlichen Organismen, um deren Errichtung und Auflösung es sich hier handelt, haben kraft staatlichen Verleihungsakts *ipso jure* mit ihrer Entstehung als kirchliche Anstalten den Charakter als Verbände des öffentlichen Rechts. Insofern kommt also die staatliche Sphäre in Betracht und sind staatliche Interessen berührt. Ebenso ist die öffentlich-rechtliche Stellung der Gesamtorganisation der Grund, dass der Staat eine Kognition über ihre Organisation und Gebietseinteilung, die Wirkungen öffentlich-rechtlicher Natur äussern, sich vorbehalten muss. Durch diese Mitwirkung bei der Kirchenverwaltung greift der Staat demnach nicht in das Gebiet der kirchlichen Autonomie oder Selbstverwaltung über. Diese Befugnisse sind der Kirche nur für ihre inneren Angelegenheiten gegeben. Hier aber handelt es sich um *jura quoad externa*, die der Staat geltend macht.

Eine weitere Grenzfrage auf dem Gebiet der Verhältnisordnung von Staat und Kirche ist die der Besetzung der kirchlichen Ämter. Was zunächst die *Kultusämter* betrifft, enthält das geltende württembergische Staatskirchenrecht für die Israeliten folgende Ordnung:

„Die Anstellung der *Rabbiner* erfolgt auf den Vorschlag der israelitischen Oberkirchenbehörde durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens“ (Art. 8 Abs. 1);

„Die Dienstentlassung eines Rabbiners oder eines Vorsängers, der ausschliesslich ein Vorsängeramt bekleidet, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens“ (Art. 8 Abs. 3).

Nach § 38 Abs. 2 der Kirchenverfassung erfolgt auch die Pensionierung der Rabbiner auf Antrag der Oberkirchenbehörde durch das Ministerium. Fernere Bestimmungen der Kirchenverfassung (vgl. §§ 40 Abs. 3, 46, 49, 53), die hauptsächlich Pensionierung und Ruhegehalt näher regeln, bilden die Grundlage für weitere staatliche Einwirkung.

Unter der Geltung des Staatskirchentums lag es im Wesen der — als staatlicher Teilorganismus aufgefassten — Kirche begründet, dass die Besetzung der wesentlichen kirchlichen Ämter von seiten des Staates erfolgte (vgl. Art. 52 des Gesetzes von 1828: „Der Rabbiner wird von der Staatsregierung ernannt“). Aus dem Prinzip

aber, das unter Erkenntnis der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche dieser die Selbständigkeit ihrer Angelegenheiten zugesteht, ergibt sich als begriffliche Folge der Satz, dass der Kirche die Besetzung der zur Durchführung ihrer Lebensaufgabe dienenden Ämter überlassen sein muss. Eine positive Mitwirkung des Staates hat auch auf diesem Gebiet zu unterbleiben. Zur Wahrung des Staatsinteresses müssen grundsätzlich auch hier vorbeugende, im Rahmen der Staatsaufsicht enthaltene Massregeln negativer Natur genügen. In der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung usw. der kirchlichen Ämter liegt also eine Reminiszenz aus der Zeit des Staatskirchentums, mit der sich das württembergische Staatskirchenrecht in einem Gegensatz zu seiner grundsätzlichen Stellung befindet. Der alte staatskirchliche Standpunkt war bereits aufgegeben in dem katholischen Kirchengesetz vom 30. Januar 1862: Das Ernennungsrecht des Staates (sog. „Landespatronat“) wurde aufgehoben (Art. 2) und die staatliche Einwirkung auf die Geltendmachung eines Exklusivrechts beschränkt (Art. 4). Auch den Israeliten gegenüber gedachte der Staat, wie aus den Vorarbeiten zu entnehmen ist, diesen prinzipiellen Standpunkt nicht zu verlassen: Der Gesetzentwurf von 1902 hatte eine Bestimmung enthalten, wonach die Anstellung ihrer Kultusbeamten der israelitischen Religionsgemeinschaft gewährleistet werden sollte, und der Entwurf von 1908 sieht bei der Anstellung der Rabbiner staatlicherseits nur eine Genehmigung vor; während die Ernennung selbst durch die Oberkirchenbehörde erfolgen sollte. Die Gründe, welche 1912 bei der Regelung des Israelitengesetzes die Regierung zu dem Abgehen von ihren eigenen Grundsätzen veranlasst haben, werden aufgezeigt durch folgende vom Berichterstatter der Ersten Kammer, Staatsrat v. Kern, gemachten Ausführungen: „... die Bestimmung über die Anstellung (nicht etwa die bloße Bestätigung) der Rabbiner durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, die wohl über den Rahmen der eigentlichen Staatsaufsicht hinausgreift, aber, *da sie den Wünschen und Interessen der beteiligten Kreise entspricht*, keine Anfechtung erfahren dürfte“ (vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 537).

Die Anstellung durch die Staatsbehörde entsprach tatsächlich den dringenden Wünschen der israelitischen Glaubensgenossen. Angesichts der scharfen religiösen Spaltung innerhalb der Religionsgemeinschaft mochten diese in der staatlichen Ernennung eine Gewähr für die unabhängige Auswahl der Kandidaten erblicken. Ausserdem wurde im Interesse des äusseren Ansehens der Rabbinerstellung auf

die überkommene staatliche Anstellung Wert gelegt. Diese für die gesetzliche Ordnung massgebenden Beweggründe vermögen uns aber nicht abzuhalten, in der staatlichen Mitwirkung auf Besetzung dieser Kirchenämter einen mit dem System des württembergischen Staatskirchenrechts in Widerspruch stehenden Rest von Staatskirchentum zu sehen.

Im Anschluss an die Regelung der Anstellung trifft das Gesetz die Bestimmung: „Die Zulassung zu einem Rabbinat ist durch den Nachweis einer *vom Staat* für entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt“ (Art. 8 Abs. 2, S. 2).

Massgebend sind in dieser Richtung: die Ministerialverfügung vom 31. Januar 1834, betreffend die Prüfung der Rabbinkandidaten (RegBl. S. 113), mit den durch die Ministerialverfügung vom 17. Oktober 1905 (RegBl. S. 271) getroffenen Abänderungen. Nach diesen Bestimmungen wird die Erstehung zweier des näheren geregelten Dienstprüfungen verlangt. Die Zulassung zur ersten Prüfung, die vor einer in Tübingen bestehenden Kommission zu erstehen ist, wird abhängig gemacht vom Nachweis der nötigen Vorbildung (Reifezeugnis eines Gymnasiums, Studium) und sittlicher Unbescholtenheit. Vor allem aber wird verlangt der Besitz „der deutschen Staatsangehörigkeit“, d. h. derjenigen eines deutschen Bundesstaats. Von den Inhabern der katholischen Kirchenämter wird weitergehend der Nachweis *württembergischer* Staatsangehörigkeit gefordert. Dieser Unterschied erklärt sich durch Art. 3 der Reichsverfassung. Denn das Rabbinat hat als öffentliches Amt im Sinne dieser Vorschrift zu gelten.

Für die Vorsänger ist massgebend die Prüfungsordnung vom 25. Mai 1900 (vgl. § 51 Abs. 4 Kirchenverf.). Ausserdem ist staatlicherseits als Erfordernis der Anstellung bestimmt die Erstehung der für die Volksschullehrer vorgeschriebenen Dienstprüfungen (Art. 8 Abs. 2 d. Ges.). Auf die Gestaltung der Vorschriften über die Dienstprüfung der Rabbiner und Vorsänger hat sich der Staat durch einen Genehmigungsvorbehalt (§ 73 Ziff. 5 Kirchenverf.) Einfluss gesichert.

Grundsätzlich ist zu der dargestellten staatlichen Einwirkung auf die Kirchenverwaltung zu sagen: Aus der Gewährung der Selbständigkeit an die Kirche folgt für diese an sich auch das Recht, die Voraussetzungen für die Erlangung der Kirchenämter festzusetzen. In Anbetracht der autoritativen Stellung aber, welche die Inhaber geistlicher Ämter, zumal bei öffentlich-rechtlicher Anerkennung ihrer

Kirche, gegenüber den ihrer Konfession angehörigen Staatsuntertanen einnehmen, ist bei der Frage der persönlichen Voraussetzungen für diese Ämter das staatliche Interesse mitberührt. Soweit daher staatliche Vorschriften in dieser Richtung ergangen oder staatliche Mitwirkungsrechte vorbehalten sind, handelt es sich nicht um einen Verstoss gegen die kirchliche Autonomie, da keine innerkirchliche Angelegenheit in Frage steht.

Der israelitischen Religionsgemeinschaft ist auf diesem Gebiet eine ziemliche Selbständigkeit belassen. Die massgebenden Vorschriften sind zwar insgesamt noch staatliche. Allein, wie die Fassung in § 36 Abs. 3 Kirchenverf. in Verbindung mit § 72 Ziff. 5 daselbst zeigt („bis auf weiteres“), ist grundsätzlich die Regelung der kirchlichen Autonomie überlassen unter Vorbehalt allerdings eines staatlichen Genehmigungsrechts (§ 73 Ziff. 5 Kirchenverf.). Wunder nimmt, dass nicht *staatsgesetzlich* neben der wissenschaftlichen Vorbildung der Besitz der Staatsangehörigkeit als Erfordernis festgesetzt ist, wie es der katholischen Kirche gegenüber im Gesetz vom 30. Januar 1862 (Art. 3) geschehen ist. Denn hier handelt es sich um eine für das staatliche Interesse besonders wichtige Voraussetzung. Eine entsprechende Bestimmung im Staatsgesetz erübrigte sich aber um deswillen, weil (was auch bezüglich der evangelischen Kirchenbeamten zu einem Absehen von einer solchen Vorschrift veranlasst hat; vgl. Michel, Die rechtliche Stellung der Geistlichen, S. 90; Amtsbl. d. Min. d. Innern 1879 S. 242), die Anstellung als Rabbiner als Aufnahme in den Kirchendienst im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 anzusehen war, während nach dem inzwischen in Kraft getretenen neuen Staatsangehörigkeitsgesetz schon die Anstellung im Dienste einer in dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaft den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet. (Vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 Art. 14, RGBl. S. 583.)

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch die Bestimmung des § 36 Abs. 4 Kirchenverf., wonach die Rabbiner nach ihrer Ernennung von der Oberkirchenbehörde auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu verpflichten sind. Diese Vorschrift ist übernommen aus Art. 52 d. Ges. von 1828. Daraus, dass sie jetzt ihren Platz in der Kirchenverfassung gefunden hat, kann man schliessen, dass dieser Reminiszenz aus staatskirchlicher Zeit eine eigentlich staatsrechtliche Bedeutung heute nicht mehr zukommt.

Für die staatliche Einwirkung auf die Besetzung der kirchlichen *Verwaltungsämter* gilt folgendes: Was zunächst die *lokale* Kirchenverwaltung und deren Organe betrifft, so enthält sich das staatliche Gesetz von 1912 hierüber jeglicher Bestimmung. Staatlicher Einfluss auf die Bildung dieser Selbstverwaltungsorgane tritt lediglich zutage in der Bestimmung des § 23 Kirchenverf., nach der in Anstandsfällen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren in letzter Linie das Ministerium zu entscheiden hat (vgl. §§ 23, 20 Abs. 6 Kirchenverf.). Einer unmittelbaren Mitwirkung enthält sich der Staat. Insbesondere ist die weitgehende Beteiligung der Ortsvorsteher und des Oberamts, die bis 1912 bestand (vgl. Art. 56 Abs. 1 d. Ges. von 1828, § 3 VerO. vom 27. Okt. 1831); weggefallen. In diesem Punkte ist das kirchliche Selbstverwaltungsrecht — entgegen der Ordnung in anderen süddeutschen Staaten (vgl. Berliner, a. a. O. S. 54) — gewahrt. Anders bei der *Zentralbehörde*.

Nach Art. 2 d. Ges. kommt die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten der israelitischen Religionsgemeinschaft der „Israelitischen Oberkirchenbehörde“ zu, die aus einem engeren und einem weiteren Rat besteht. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung sind in §§ 55 ff. Kirchenverf. enthalten.

Der *engere Rat*, um dessen Mitglieder es sich hier speziell handelt, setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Theologen, einem zum Richteramt befähigten Mitglied und vier „Oberkirchenvorstehern“ (§ 56 Kirchenverf.). Während die (übrigen) Mitglieder des weiteren Rats auf dem Wege der Wahl berufen werden (§ 58 Kirchenverf.), bestimmt Art. 2 bezüglich des engeren Rats folgendes:

„Die Mitglieder des engeren Rats werden, soweit sie besoldet sind, vom König auf Lebenszeit, im übrigen vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens aus der Zahl der vom weiteren Rat vorgeschlagenen auf sechs Jahre ernannt.“ Die so gestaltete Bestimmung stellt das Ergebnis eines Kompromisses dar zwischen dem Standpunkt des Regierungsentwurfs einerseits, der im Anschluss an das bisherige Recht für sämtliche Mitglieder des engeren Rats an dem königlichen Ernennungsrecht festhalten wollte, und andererseits den Wünschen der Zweiten Kammer, die auf eine Berufung der Mitglieder durch Wahl gingen. Die Frage, über welche als einzige der Gesetzesvorlage eine tiefere Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen zutage trat, ist aber trotz der Kompromissnatur der endgültigen Regelung ganz im Sinn des Regierungsent-

wurfs entschieden worden. Denn ob die nicht besoldeten Mitglieder vom König auf Lebenszeit ernannt werden, oder von der obersten Staatsbehörde auf bestimmte Zeit und auf Grund einer Vorschlagsliste, ist zwar von Bedeutung für den Grad des bürokratischen Charakters der Behörde und das Mass ihrer Fühlungnahme mit den Glaubensgenossen — von dieser Seite wurde die Frage in der Kammer auch hauptsächlich behandelt —, ist völlig irrelevant aber für die prinzipielle Frage der Verwirklichung des Systems der Selbständigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Der Widerspruch, in den sich der Regierungsentwurf (und das gilt, wie gesagt, gleichermassen für die Regelung im Gesetz) mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung setzt, ist bei Beratung des Gesetzes nachdrücklich betont worden. (Vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 528 ff.; II. Kammer 1912, 114. Sitz., S. 3030 ff.)

Die Regierung selbst konnte ihn nicht verkennen. Sie verzichtete aber, wie schon erwähnt, auf eine konsequente Durchführung ihrer Grundsätze. Die Ausstattung mit öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität rechtfertigt nicht eine so weitgehende Einwirkung auf die kirchliche Verwaltung. Die Regierung allerdings scheint auf dem Standpunkt gestanden zu sein, es sei allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Rechts, dass die Verwaltungsorgane der anerkannten Kirchen nur besetzt werden können unter Mitwirkung der Regierung (vgl. Kultminister in der II. Kammer 1912, 79. Sitz., S. 2058). Der wahre Grund für die Inkonsequenz liegt aber in folgender Bestimmung des Art. 2 Abs. 2: „Die israelitische Oberkirchenbehörde hat die rechtliche Stellung und die Befugnisse eines *Landeskollégiums*“. Der Oberkirchenbehörde sind, teils in Anlehnung an ihre historische Vergangenheit als Staatsbehörde, teils aus praktischen Gründen, neben ihren Funktionen als kirchliches Verwaltungsorgan wesentliche Aufgaben der staatlichen Aufsicht über die israelitische Religionsgemeinschaft übertragen. Eine ähnliche Stellung hat das Evangelische Konsistorium, während für die Ausübung der Staatsaufsichtsrechte gegenüber der katholischen Kirche eine besondere, rein staatliche Behörde, der Katholische Kirchenrat, besteht (vgl. § 79 VerfU.). Der letztere Modus kam für die kleinen Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft naturgemäss nicht in Frage. Doch hätten ohne Nachteil die Staatsaufsichtsrechte sämtlich unmittelbar dem Ministerium in erster und letzter Instanz zur Ausübung übertragen werden können. Auf Grund der getroffenen Ordnung ist die Oberkirchenbehörde nicht mehr eine rein kirchliche,

sondern eine gemischt kirchlich-staatliche Behörde, „sozusagen ein Zwittergeschöpf“ (so Prof. Sartorius in der I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 529). In dieser unnatürlichen Verquickung wesensverschiedener Funktionen entgegen dem bestehenden Grundsatz einer reinlichen Scheidung kirchlicher und staatlicher Angelegenheiten liegt demnach schon der Grundfehler, der dann folgerichtig zu jener dem Prinzip zuwiderlaufenden Einwirkung des Staats auf die Bildung des kirchlichen Verwaltungsorgans führen musste. Denn zuzugeben ist, dass die Staatsregierung sich einen positiven Einfluss auf die Zusammensetzung einer ihrem Behördenorganismus eingegliederten, mit Strafgewalt gegen sämtliche Staatsbürger ausgestatteten halbstaatlichen Behörde sichern muss. Aber auch der Hinweis auf die ähnlich liegende Regelung der Ernennung der Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums (vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 527), die nach dem Gesetz vom 28. März 1898 (RegBl. S. 76) auch im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession nicht durch die das Kirchenregiment ausübende „Evangelische Kirchenregierung“, sondern durch den König erfolgt, ist demgemäss nicht stichhaltig, denn auch dort liegt eben der grundsätzliche Fehler schon in der Vermischung staatlicher und kirchlicher Aufgaben des Konsistoriums, wobei zu beachten ist, dass 1898 das Evangelische Konsistorium noch die Stellung einer staatlichen Oberschulbehörde innehatte. Was aber auch die Gründe sind, so ist in der positiven Einflussnahme des Staats auf die Bildung der höchsten kirchlichen Verwaltungsbehörde ein Rest des staatskirchlichen Territorialprinzips zu sehen, der besser aufgegeben worden wäre, selbst wenn dann die für eine Übertragung von Staatsaufsichtsfunktionen an die Oberkirchenbehörde sprechenden *praktischen* Gesichtspunkte nicht hätten berücksichtigt werden können.

Ein weiteres Gebiet, auf dem infolge der Äusserungen staatlicher Aufsichtsübung eine Berührung der staatlichen und kirchlichen Machtsphäre stattfindet, ist das der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt einschliesslich der Disziplinargewalt über die kirchlichen Beamten (vgl. hierzu Hinschius, a. a. O. S. 301 ff.).

Die zur Durchführung ihrer Zwecke erforderliche Straf- und Zuchtgewalt der Kirche ist in der ihr zustehenden Autonomie begründet, zugleich aber auch begrenzt. Sie muss sich innerhalb der kirchlichen Sphäre halten. Dies äussert sich darin, dass die Kirche einmal ihre Straf- und Zuchtgewalt nur ausüben darf über Personen, die nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Grundsätzen ihr als

Mitglieder unterworfen sind, und sodann, was die Art der Strafmittel betrifft, sich auf das religiöse Gebiet beschränken muss. Weitergehende, in die staatliche Sphäre übergreifende Rechte können von ihr nur auf Grund ausdrücklicher staatlicher Feststellung ausgeübt werden.

Auf dem Boden des israelitischen Staatskirchenrechts sind, entsprechend dem Wesen der israelitischen Religionsgemeinschaft, positive Vorschriften auf dem hier in Frage stehenden Gebiet dünn gesät. Die im Regierungsentwurf Art. 6 Abs. 1 für die Kirchenvorsteherämter vorgesehene Befugnis einer allgemeinen Ordnungstrafgewalt (bis zur Höhe von 6 Mark) über die Glaubensgenossen ist als Ausnahmebestimmung unter Berufung auf das Fehlen einer analogen Berechtigung der christlichen Kirchen durch den Landtag gestrichen worden. Der israelitischen Religionsgemeinschaft steht also über ihre Angehörigen eine Zuchtgewalt nur mit rein geistlichen Strafmitteln zu. Demgegenüber beschränkt sich die Staatsgewalt auf negative Massnahmen, um kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts Übergriffe auf staatliches Gebiet zu verhindern.

Die *Disziplinargewalt* über die Kirchenbeamten wegen Verfehlungen in ihrem kirchlichen Amt gilt grundsätzlich als Angelegenheit innerkirchlicher Natur. Ihre Ausübung ist daher auch als Ausfluss ihrer autonomen Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft, entsprechend der Regelung den christlichen Kirchen gegenüber, in vollem Umfang frei überlassen worden. Die massgebenden Bestimmungen werden demgemäss unten bei Besprechung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten behandelt werden, wobei auch die staatlicherseits gegen einen Missbrauch der Disziplinargewalt getroffenen Massnahmen zur Darstellung gelangen werden.

Die *kirchliche Vermögensverwaltung* ist ein Gebiet, auf dem weitgehend staatliche Interessen mit den kirchlichen konkurrieren und der Staat sich bei der Verhältnisordnung den Kirchen gegenüber eine entscheidende Einwirkung vorzubehalten pflegt. Das liegt zunächst darin begründet, dass es Sache des Staates ist, den gesamten privatrechtlichen Vermögensverkehr in seinem Gebiet zu ordnen. Unter diesem Gesichtspunkt bestimmt der Staat die Träger des kirchlichen Vermögens. Mit Verleihung der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft (Art. 1 und 4 des Ges.) erlangen so die Religionsgemeinschaften als Ganzes und die Kirchengemeinden die Fähigkeit, privatrechtlich Subjekte von Vermögensrechten zu sein. Aber auch die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist Gegenstand der

staatlichen Einwirkung. Das staatliche Interesse wird berührt einmal durch die Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens als solches, deren Wahrung dem Staat mit seiner Aufgabe, für Aufrechterhaltung der privaten Rechtsordnung zu sorgen, obliegt (vgl. Hinschius, a. a. O. S. 317), sodann unter dem Gesichtspunkt, dass eine durch schlechte Verwaltung herbeigeführte Insuffizienz des Kirchenvermögens gerade auf Grund staatlicher Bestimmung (Art. 3, 4 Abs. 2 des Ges.) erhöhte Beitragsverpflichtungen der Kirchenmitglieder zur Folge hat. Insofern kommt nicht nur das Schutzrecht des Staates gegenüber der Kirche in Betracht, sondern auch sein eigenes, materielles Interesse an möglicher Erhaltung der Steuerkraft seiner Bürger für staatliche Zwecke. Dazu kommt im vorliegenden Fall die unmittelbare staatliche Beteiligung am Bestand des Kirchenvermögens durch einen bedeutenden jährlichen Staatszuschuss. Die weitgehende staatliche Mitwirkung, die sich aus diesen Gründen auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung zeigt, hat dazu geführt, die Kirchen in dieser Beziehung als dem Staat untergeordnete, organisch in seine Verfassung eingegliederte Korporationen und die bei dieser Verwaltung tätig werdenden kirchlichen Organe als „mittelbare Staatsbeamte“ zu betrachten. Zumal auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen hat für die verschiedensten bundesstaatlichen Staatskirchenrechte diese Auffassung vertreten. (Vgl. RG. Bd. 2, 316 [protestantischer Pfarrer in Bayern], 3, 258 [Rendant einer katholischen Pfarrgemeinde in Preussen], 13, 434 [Küster einer evangelischen Kirchengemeinde in Preussen], 23, 268 [Armenkassenrechner einer israelitischen Kirchengemeinde in Hohenzollern] und besonders Entscheidung vom 11. Dez. 1911; JW. 1912, S. 434 [badischer evangelischer Pfarrer].)

Von Berliner (a. a. O. S. 18) werden auch die württembergischen israelitischen Kirchenverwaltungsbeamten auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung in Anlehnung an jene Rechtsprechung des Reichsgerichts als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet.

Angesichts der grossen praktischen Bedeutung dieser Frage, zumal in strafrechtlicher Hinsicht, ist es einer eingehenden Erörterung wert, ob dieser Auffassung für die israelitische Religionsgemeinschaft, insbesondere auf Grund des geltenden Staatskirchenrechts nach der Reform von 1912, Berechtigung zukommt.

Auszugehen ist davon, dass die Vermögensverwaltung nicht dem innerkirchlichen Gebiet angehört (vgl. Meurer, Stengels Wörterbuch, Bd. 2, S. 526). Dieses umfasst nach württembergischem Staats-

kirchenrecht lediglich: „die Angelegenheiten des kirchlichen Glaubens und Lebens, insoweit dieselben nicht das Gebiet des Staates berühren und in dasselbe eingreifen“ (vgl. Mohl, StR. Bd. 2, S. 411). Dies ist aber bei der Vermögensverwaltung aus den schon erwähnten Gründen der Fall. Dass unter dem Begriff „kirchliche Angelegenheiten“ in Art. 1 des Gesetzes von 1912 nichts anderes zu verstehen ist, als die „innerkirchlichen Angelegenheiten“, wie der verfassungsmässige Ausdruck im christlichen Staatskirchenrecht lautet, (VerfU. § 71), ergibt sich aus dem gleichen Umfang des Begriffs „Kirchenhoheit“ gegenüber allen Religionsgemeinschaften im Staat. Demnach ist hier der Staat, da es sich nicht um *iura interna* handelt, berechtigt, sich nicht auf repressive Staatsaufsicht zu beschränken, und insbesondere auch im Wege der Staatsgesetzgebung organisatorische Vorschriften zu geben. Andererseits folgt aber aus dem Wesen einer selbständigen öffentlichen Korporation, als welche die israelitische Religionsgemeinschaft anerkannt ist, dass es sich bei der kirchlichen Vermögensverwaltung um Lebensaufgaben dieser Korporation, nicht solche des Staates, handelt, dass auf diesem Gebiet nicht Staatszwecke, sondern Korporationszwecke verwirklicht werden, und dass, auch wenn der Staat durch seine Gesetzgebung eingegriffen hat, Kirchenverwaltung vorliegt, nicht Staatsverwaltung. Der Standpunkt des „christlichen Staates“, in allen weltlichen Angelegenheiten staatliche Lebensaufgaben zu sehen, hat keine Geltung. Die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung werden also, auch wenn sie nach staatsgesetzlichen Vorschriften tätig werden, dadurch nicht zu solchen, welche staatliche Zwecke in staatlichem Interesse verwirklichen. Auf diesen Gesichtspunkt aber kommt es bei der Frage des mittelbaren Staatsdienstes in dem hier gebrauchten Sinn an. Die von Meurer (Bayer. Kirchenvermögensrecht, Bd. 1, S. 50) gegen die oben dargestellte Ansicht des Reichsgerichts geltend gemachten Bedenken haben daher allgemein, nicht nur für die bayerischen Verhältnisse, mindestens *de lege ferenda* Berechtigung.

In Württemberg werden nun aber von Praxis und Theorie allgemein (vgl. Michel, a. a. O. S. 58) die Organe der christlichen Kirchen, soweit sie in der Vermögensverwaltung tätig sind, als mittelbare Staatsbeamte betrachtet. Es erscheint aber falsch, diese rückständig-staatskirchliche, wenn auch durch das geltende positive Recht (vgl. Art. 86 Ev. Ges. v. 1887—1906) gestützte Auffassung ohne weiteres auf die israelitischen Verhältnisse zu übertragen. Bei den christlichen Kirchen wirken historische Zusammenhänge mit,

die für die israelitische Religionsgemeinschaft niemals Geltung gehabt haben. Das zeigt sich schon bei dem Vermögensverwaltungsrecht der Gesamtkirchen: die evangelische und katholische Kirche besitzen seit der Einziehung des altwürttembergischen evangelischen Kirchenguts und der Säkularisation der katholischen Kirchengüter als solche kein ausgeschiedenes Kirchenvermögen. Kirchen- und Staatsgut fallen zusammen, für kirchliche Verwaltung ist kein Raum. Dagegen ist die israelitische Kirche seit ihrem Bestehen als selbständige Inhaberin eines Kirchenguts mit kirchlicher Verwaltung anerkannt. Nur die Aufsicht ist dem Staat vorbehalten. Ebenso zeigen sich auf der Stufe des Lokalkirchenvermögens massgebende Unterschiede, die in dem historischen Zusammenhang begründet sind: Bei den christlichen Kirchen ging die Regelung aus von den Verhältnissen in dem ausschliesslich evangelisch-lutherischen Herzogtum Württemberg, wo die Gesamtheit der Ortsbürger auch die Kirchengemeinde darstellte, die kirchliche in der politischen Gemeinde aufging. Daraus entwickelte sich der Grundsatz, dass die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, das in Stiftungen bestand, Sache der politischen Gemeinde war und diese sogar für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen hatte. Es bestanden also nur Kirchenstiftungen, keine selbständigen Kirchengemeinden. Die Verwaltung dieser Stiftungen wurde als Aufgabe der allgemeinen öffentlichen Verwaltung angesehen. Sie erfolgte dementsprechend nach der Regelung in dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 (§§ 120 ff.) durch Organe der politischen Verwaltung, den Stiftungsrat, der aus den bürgerlichen Gemeindegremien zuzüglich des Ortsgeistlichen bestand, und dem „Kirchenkonvent“ (einem Ausschuss des Stiftungsrats). Den 1851 eingeführten „Pfarrgemeinderäten“ kamen Funktionen der Vermögensverwaltung nicht zu. Erst 1887 erhielten die christlichen Gemeinden im „Kirchengemeinderat“ bzw. „Kirchenstiftungsrat“ eigene Organe für die Ausübung der Vermögensverwaltung. Diese wurden aber als im staatlichen Auftrag tätig angesehen und ihnen nur nebenher auch kirchliche Aufgaben übertragen. Den Kirchen wurde lediglich ein Mitaufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung eingeräumt.

Anders lagen die Verhältnisse der israelitischen Kirchengemeinden. Diese wurden schon im Gesetz von 1828 als selbständige Wesen mit eigenem korporativen Zweck anerkannt. Allerdings wurde auch das israelitische Kirchenvermögensverwaltungsrecht staatlich (wenn auch durch Verordnung, nicht Gesetz) geregelt und derselben weit-

gehenden staatlichen Aufsicht unterworfen (vgl. besonders K. VerO. vom 27. Okt. 1831, § 12). Diese staatliche Organisation erklärte sich hier aber aus dem herrschenden staatskirchlichen Prinzip und dem Fehlen jeglicher kirchlicher Autonomie. Die staatliche Regelung machte die Vermögensverwaltung nicht zu einem staatlichen Verwaltungsgebiet.

Um so deutlicher ergibt sich nach der heutigen Ordnung der Dinge die Kompetenzzugehörigkeit der Vermögensverwaltung zur kirchlichen Sphäre: Die ganze Regelung der Organisation der Verwaltungskörper und der Verwaltung selbst einschliesslich der Ausführungsvorschriften ist der kirchlichen Rechtssetzung überlassen. Die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung werden also weder auf Grund staatlicher Einsetzung, noch im Rahmen staatlicher Gesetze tätig. Ausser diesem allgemeinen Gesichtspunkt sprechen auch noch eine Anzahl einzelner Unterschiede in der positiven Rechtsgestaltung für die grundsätzlich andere Stellung des israelitischen Kirchenvermögensverwaltungsrechts: Eine Teilnahme der weltlichen Ortsvorsteher (vgl. Art. 9 Ev. Ges.) findet hier nicht statt. Insbesondere hat sich hier der Staat auch nicht die Sicherungsmassregeln vorbehalten, die sich sonst finden, wo es sich um die Verwirklichung staatlicher Aufgaben durch kommunale und ähnliche Organe, auch auf dem Gebiet der christlichen Vermögensverwaltung *de lege lata*, handelt. Die Möglichkeit der Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung im Fall des Versagens der kirchlichen Organe (vgl. Art. 13, 84 Ev. Ges.) ist im israelitischen Staatskirchenrecht nicht vorgesehen. Endlich fehlt auch die Festsetzung einer staatlichen Disziplinargewalt, wie sie das Ev. Gesetz (Art. 86) bestimmt.

Im Kirchengewaltamt wird vielmehr eine rein kirchliche Behörde gesehen, die einen lediglich kirchlichen Wirkungskreis hat und nicht für staatliche, sondern für staatsfremde kirchliche Zwecke tätig wird.

Die Gleichheit mit dem christlichen Kirchenvermögensverwaltungsrecht — und darauf wurde bei den Kammerverhandlungen besondere Betonung gelegt, während im übrigen die grundsätzliche Seite der Frage unerörtert blieb — besteht nur in der Durchführung und in dem Mass der staatlichen Aufsicht. Allein diese macht, wenn sie auch noch so weitgehend ist und in die Verwaltung selbst eingreift, was durch die angestrebte Annäherung an das christliche Vorbild veranlasst wurde, die kirchlichen Aufgaben nicht zu staatlichen. Die kirchlichen Organe erfüllen also bei der Ver-

mögensverwaltung nur kirchliche Aufgaben. Lediglich die Oberkirchenbehörde nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als ihr auch Funktionen der staatlichen Aufsichtsübung in ihrer Eigenschaft als teilweise staatlicher Behörde übertragen sind. Wenn ihre Mitglieder bei Ausübung dieser Funktionen als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind, wie an anderer Stelle zu zeigen ist, so liegt dieser Bezeichnung dort ein ganz anderer Begriff des mittelbaren Staatsbeamtentums zugrunde als der, welcher hier in Frage steht. Soweit es sich aber nicht um jene Aufsichtsfunktionen handelt, sondern die Tätigkeit in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, werden die israelitischen Kirchenbeamten durch die staatliche Autorität zwar beschränkt in ihrer Tätigkeit, die von ihnen verwirklichten Aufgaben aber werden nicht selbst zu solchen staatlicher Zweckerfüllung. Damit entfällt der Begriff des mittelbaren Staatsbeamtentums.

Die im christlichen Staatskirchenrecht infolge der historischen Zusammenhänge und hauptsächlich der noch ausstehenden Ausscheidung des Kirchen- und Staatsguts de lege lata fortdauernde enge Verbindung von Staat und Kirche ist also im Verhältnis zur israelitischen Religionsgemeinschaft nicht geltendes Recht. Die Trennung auf diesem Gebiet, die für die christlichen Kirchen angestrebt wird, ist hier bereits verwirklicht.

§ 6.

Die israelitische Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Korporation.

Mit dem Nachweis, dass der Verhältnisordnung von Staat und Kirche das allgemeine System der „Kirchenhoheit“ zugrunde liegt, ist für die Charakterisierung der besonderen rechtlichen Stellung des religiösen Verbands im Staat noch nichts Positives ausgesagt. Wenn das gegenwärtige deutsche Staatskirchenrecht auf dem Boden des Prinzips der Kirchenhoheit in Würdigung der historischen Zusammenhänge tatsächlich den Kirchen eine Stellung einräumt, die meist — zum Teil auch von der Gesetzgebung selbst — mit dem Ausdruck der öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität bezeichnet wird, so darf das noch nicht dazu verleiten, in dieser Charakterisierung das notwendige Ergebnis des kirchenhoheitlichen Systems zu sehen. Vielmehr handelt es sich hier um nicht zusammenfallende Begriffe von verschiedenem Umfang. Es zeigt sich dies einmal darin, dass, obwohl der Staat den Grundsatz der Kirchenhoheit allen Religionsgemein-

schaften gegenüber einnimmt, den kleineren Religionsverbänden die öffentlich-rechtliche Eigenschaft nicht zuerkannt zu sein pflegt, während andererseits auch auf staatskirchlicher Grundlage die Ausgestaltung als öffentliche Korporation sich findet. (Vgl. Friedberg, VerfR., S. 37.) Weiter ergibt es sich schon als logische Folge des Wesens der beiden Begriffe, dass die öffentlich-rechtliche Korporationsqualität nicht das Korrelat des kirchenhoheitlichen Systems zu sein braucht. Denn diese qualifizierte Zulassung ist ja eben nur eine der Möglichkeiten, wie sich die Kirchenhoheit in dieser Beziehung (als „jus reformandi“) äussern kann. Die Frage der Stellung des Religionsverbands als Organisation im Staat ist also einer gesonderten Würdigung zu unterwerfen, getrennt von der Untersuchung der staatlich-kirchlichen Verhältnisordnung.

Auszugehen ist von der das Israelitengesetz einleitenden Bestimmung Art. 1 Abs. 1: „Die israelitische Religionsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“ Ehe auf die Charakterisierung der hierin ausgesprochenen öffentlich-rechtlichen Eigenschaft eingegangen wird, ist zu prüfen, ob überhaupt der Bezeichnung als „Körperschaft“ unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Doktrin begriffliche Berechtigung zukommt. Eine besonders von Hinschius vertretene Lehre geht nämlich dahin, dass trotz der in der deutschen Gesetzessprache vorherrschenden Bezeichnung als „Korporationen“ die religiösen Verbände juristisch als „Anstalten“ aufzufassen seien. Die entscheidende Grundlage für seine Ansicht sucht *Hinschius* (S. 249 a. a. O.) in der Gebundenheit der religiösen Verbände an einen ihre Tätigkeit unabänderlich bestimmenden Zweck, der ihnen mit ihrer göttlichen Stiftung und durch dieselbe gesetzt sei. *Gierke* (Priv.R. 1, S. 474, GenR. 2 § 37) findet den Unterschied von Körperschaft und Anstalt darin, dass der Körperschaft Zweck und Wille immanent, der Anstalt aber transzendent sei. *Rosin*, der die Frage der Zuteilung übrigens offenlässt (S. 48), und *Friedberg* (S. 36) sehen in der Anstalt die Verselbständigung des Teilzwecks und Teilwillens eines ausserhalb der Anstalt stehenden Rechtswesens, in der Körperschaft die Darstellung des Gemeinziwecks und Gemeinwillens einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit.

Weitgehende Richtigkeit hat zweifellos die Theorie von dem Anstaltscharakter der religiösen Verbände für die katholische Kirche. In ihr wird die Verbandseinheit und ihr Wille durch Organe repräsentiert, welche ihre Befugnisse völlig unabhängig von den einzelnen

Gliedern wahrzunehmen haben. „Die katholische Kirche ist“, wie Gierke (GenR. 1, S. 844) sich ausdrückt, „eine ausser und über den Laien stehende Institution.“ Schon auf die evangelischen Landeskirchen aber trifft dies auf dem Boden des heutigen Rechts nicht zu, besonders angesichts des massgebenden Einflusses der Verbandsglieder auf die Willensbildung durch die im Lauf der Zeit immer mehr verstärkten presbyterialen und synodalen Elemente. Ihnen wird nicht, wie *Stutz* (HoltzEnc. 2, S. 914) annimmt, „trotz starker Durchsetzung mit körperschaftlichen Elementen“ ein anstaltlicher, sondern *wegen* dieser wesentlichen Durchsetzung ein korporativer Charakter beizulegen sein. Um so mehr ist für die israelitische Religionsgemeinschaft der Anstaltscharakter in der oben gezeigten Ausprägung ihrem inneren Wesen widersprechend. Denn die Betätigung des in der Religionsgemeinschaft begründeten Zwecks ist „nur von dem Willen der Religionsgemeinschaft selbst abhängig, ihr nicht von aussen gesetzt“ (vgl. Siegfried Wolff, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft . . ., S. 49). Hier ist auch die Erwägung in Betracht zu ziehen, dass der Staat, der die kirchlichen Verbände als öffentliche anerkennt, damit die Personenmehrheit der Glaubensgenossen zu Körperschaften zusammenfassen, nicht aber den Willen irgendeines Stifters personifizieren will (vgl. Schön, VerwArch. 6, S. 101). Diese Auffassung erhält ihre Bestätigung durch die organisatorische Ausgestaltung, welche die israelitische Religionsgemeinschaft im Gesetz von 1912 erfahren hat. Anders wäre wohl zu entscheiden gewesen auf der Grundlage des Gesetzes von 1828. Die damalige israelitische Kirche war ja nicht „eine Genossenschaft der durch freie religiöse Überzeugung vereinten Glaubensgenossen“ (vgl. Gierke, GenR. 1, S. 860), sondern ein vom Polizeistaat in seinem Interesse gebildeter Organismus. Was sie erfüllte, war nicht ein selbständiger eigener Lebenszweck, sondern staatlicher Teilzweck. In ihr kam nicht der Gemeinwille einer verbundenen Personenmehrheit zum Ausdruck, sondern ein ihr selbst transzendenter, nämlich staatlicher Wille und Zweck. Sie war Staatsanstalt. Anders heute: Die Anerkennung eines eigenen Lebenszwecks der Kirchen ist ein Grundprinzip des Systems der Kirchenhoheit. Die Art der Willensbildung in der Religionsgemeinschaft zeigt, dass der Wille der Gesamtpersönlichkeit Gemeinwille der Glaubensgenossen ist, nicht etwa staatlicher Teilwille. Denn das oberste Organ wird in der Hauptsache unter dem massgebenden Einfluss der Verbandsangehörigen selbst gebildet, deren Wille damit bestimmend wird für die

Schicksale der Gesamtpersönlichkeit und die Art ihrer Vertretung. Darin liegt ein wesentliches Merkmal der Genossenschaftspersönlichkeit (vgl. Otto Mayer, VerwR., S. 382).

Unter diesen Gesichtspunkten ergibt sich also die Bestätigung der körperschaftlichen Natur der israelitischen Religionsgemeinschaft, entsprechend dem Sprachgebrauch des Gesetzes. Von einer Anwendung der Hinschiusschen Theorie von dem göttlichen Stiftungswillen kann hier schon darum nicht die Rede sein, weil die israelitische Religionsgemeinschaft auch als kirchliche Institution rein weltliche Schöpfung ist.

Nach Bejahung des körperschaftlichen Charakters bleibt nun aber weiterhin die Frage nach der systematischen Bedeutung und wissenschaftlichen Richtigkeit der durch den Zusatz „des öffentlichen Rechts“ qualifizierten Bezeichnung eingehender Würdigung bedürftig. Trotz der anscheinend klaren Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 ist damit nämlich für die juristische Erfassung der besonderen Rechtsstellung der israelitischen Religionsgemeinschaft im Staat ein greifbarer Anhalt nicht gegeben. Denn der Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation selbst, und insbesondere seine Verwendung auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts, ist zu sehr umstritten, als dass mit ihm ein feststehender Rechtsbegriff gewonnen wäre. Von einer Aufzählung der mannigfachen, über diesen Begriff in der kirchenrechtlichen Literatur entwickelten Theorien ist hier abzusehen. (Die vertretenen Lehren sind im einzelnen besonders bei Schön, Verw.-Arch. 6, S. 101 ff., erschöpfend behandelt und mit guten Gründen widerlegt.) Einzugehen aber ist auf die Theorie Rosins, welcher wohl erstmals die Frage der Anwendbarkeit des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Korporation auf die kirchlichen Verbände von allgemein öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten aus zu würdigen unternommen hat. Rosin, a. a. O. S. 16 ff., sieht in der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft diejenige, welche „kraft öffentlichen Rechts dem Staat zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet ist“. Von Schön (a. a. O. S. 124) ist diese Lehre dahin ergänzt worden, dass in der „Erfüllung von Staatsaufgaben“ das wesentliche Merkmal der öffentlich-rechtlichen Korporation liege. Da nun unter der heutigen Verhältnisordnung von Staat und Kirche diese grundsätzlich nicht in staatlichem Interesse tätig ist und keine Staatsaufgaben erfüllt, sondern, ohne in jenem qualifizierten Pflichtverhältnis zum Staat zu stehen, eigene Lebensaufgaben hat, müssen jene Schriftsteller von ihrem Standpunkt aus folgerichtig die Anwendung des Begriffs

der öffentlich-rechtlichen Korporation auf kirchliche Verbände verneinen. Rosin sieht daher in dieser Bezeichnung der Kirchen, wo sie sich in der modernen Gesetzgebung findet, „eine Reminiszenz des früheren, polizeistaatlichen Rechtszustands“; Schön nur ein allgemein politisches Schlagwort, nicht den Ausdruck eines juristischen Begriffs.

Im Anschluss an die Rosinsche Begriffsbestimmung einerseits, und andererseits im Hinblick auf den Stand der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung, welche auch heute noch von jener Bezeichnung den kirchlichen Verbänden gegenüber weitgehenden Gebrauch macht, geht die Lehre, welche, wenigstens nach der Zahl ihrer Vertreter speziell auf dem Gebiet des israelitischen Staatskirchenrechts, heute als die herrschende zu bezeichnen ist (vgl. F. Wolff, a. a. O. S. 94; Löb, a. a. O. S. 91; S. Wolff, a. a. O. S. 49; Engelbert, a. a. O. S. 46; vgl. auch Kahl, a. a. O. S. 221), dahin, dass es überhaupt nicht möglich sei, eine allgemein gültige, d. h. die weltlichen neben den kirchlichen Verbänden umfassende Begriffsbestimmung zu finden. Damit wird die Berechtigung der Verwendbarkeit des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Korporation zur rechtlichen Charakterisierung kirchlicher Verbände abgelehnt.

Dieses Resultat kann nicht befriedigen angesichts der Tatsache, dass der staatliche Gesetzgeber von 1912, ohne damit etwa nur eine frühere Gesetzesbestimmung zu wiederholen, bewusst (vgl. II. Kammer 1912, Beil. 177, S. 77) und mit ausdrücklichen Worten die Religionsgemeinschaft als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bezeichnet. Hier muss gelten, was Gierke (GenTh. S. 657) trotz prinzipieller Anerkennung der Lehre Rosins gegen diese einwendet, dass nämlich unmöglich um jenes doktrinären Merkmals willen den als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen ein wahrhaft öffentlich-rechtlicher Charakter abgesprochen werden dürfe, seitdem der Staat von den Kirchen die positive Erfüllung ihrer Lebensaufgaben nicht mehr als eine ihm geschuldete Leistung fordere. Dass der Gesetzgeber mit jener Bezeichnung eine Begriffsbestimmung in dem polizeistaatlichen Sinn des Staatskirchentums, wie sie sich aus der Theorie Rosins ergeben würde, nicht treffen wollte, bedarf angesichts seines allgemeinen systematischen Standpunkts keiner weiteren Ausführung. Auch in lediglich kirchenpolitischer Bedeutung (vgl. Schön, a. a. O.) sollte sich die gesetzliche Bezeichnung nicht erschöpfen. Schon in der Stellung der Bestimmung im Gesetz und ihrer Fassung (vgl. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und

Kirche, S. 451) kommt die Verleihung eines bestimmten *Rechtscharakters* zum deutlichen Ausdruck. Bestätigt wird dies durch die Anhaltspunkte, welche aus den Verhandlungen der Kammern zu dem Gesetz von 1912 entnommen werden können: Zum Ausdruck gebracht werden soll durch jene Bezeichnung zunächst (vgl. Kultminister in I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 530), dass die israelitische Religionsgemeinschaft zusammen mit den anerkannten christlichen Kirchen zu den „privilegierten“ Religionsgemeinschaften im Staat gehört, und dass sie damit eine vor den gewöhnlichen Verbänden ausgezeichnete *Rechtsstellung* einnimmt, deren Besonderheit im württembergischen Staatsrecht herkömmlich, insbesondere auch in Anwendung auf die genannten kirchlichen Verbände, als öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft juristisch charakterisiert wird.

Steht demnach fest, dass das württembergische Staatskirchenrecht mit der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft als einem seinem Rechtssystem angehörigen juristischen Begriff operiert, so muss auch versucht werden, unter Würdigung des positiven Rechtszustands diesen Begriff nach seinen rechtlichen Merkmalen zu bestimmen. Denn, wie Friedberg (VerfR. S. 48) gegenüber der Rosinschen Lehre mit Recht betont, ist es „Aufgabe der Theorie, die faktischen Erscheinungen des Rechtslebens wissenschaftlich zu ergründen, nicht aber, unbekümmert um dieselben, ihre Sätze aufzustellen oder ihnen gegenüber die Augen zu schliessen“.

Da bei der Gesetzesberatung (vgl. oben) von massgebender Seite die Bezeichnung „privilegierte“ Religionsgemeinschaften gebraucht wurde, muss hier vorweg betont werden, dass in der Ausstattung mit einzelnen oder auch der Gesamtheit der dem Verband zukommenden Vorzugsrechte als solchen der Begriff der öffentlichen Korporation sich nicht erschöpft. Solche Privilegien sind gerade die *Folge* der besonderen Stellung als öffentliche Korporation, zur Feststellung deren rechtlichen Charakters daher nicht verwendbar. Ihr Vorliegen oder Fehlen im einzelnen Fall ist irrelevant für die juristische Natur des Verbands (vgl. Hinschius, a. a. O. S. 251). Einen Fingerzeig, in welcher Richtung die Untersuchung einzusetzen hat, bietet dagegen der Inhalt der sozialdemokratischen Anträge im staatsrechtlichen Ausschuss der II. Kammer (vgl. 1912, Beil. 177 S. 77, und 79. Sitz., S. 2051). Diese gingen dahin, „die Religionsgemeinschaft auf dem Boden des Privatrechts zu belassen“: Auszugehen ist von der besonderen *Beziehung zum öffentlichen Recht*.

Dass die in den Gesetzen als öffentlich-rechtliche Korporationen

bezeichneten religiösen Verbände sich durch „bestimmte Qualitäten“ (vgl. Kahl, a. a. O. S. 221) auszeichnen, wird auch von den Gegnern der Verwendbarkeit dieses Begriffs nicht verkannt. Da es ihm nicht möglich erscheint, diese „Qualitäten“ zusammenfassend auf einen für die weltlichen und kirchlichen Verbände gemeinsamen Begriff zu bringen, begnügt sich Kahl (a. a. O.) für die letzteren mit der Bezeichnung als „qualifizierte Korporationen“. S. Wolff (a. a. O. S. 53) und, im Anschluss an ihn, Engelbert (a. a. O. S. 46) gehen weiter in der Kennzeichnung des charakteristischen öffentlich-rechtlichen Wesens. Wolff schlägt für die in der Praxis den „Kirchen“ gleichgestellten religiösen Gemeinschaften die Benennung „öffentlich-rechtlich *gestaltete* Korporationen“, „Korporationen *nach* öffentlichem Recht“ vor.

Anerkannt, und zwar sowohl für die weltlichen als die kirchlichen Korporationen, die in der Gesetzgebung als öffentlich-rechtliche bezeichnet werden, ist also jedenfalls als gemeinsames unterscheidendes Merkmal der Gegensatz zu den Korporationen des Privatrechts. Die Heraushebung über das Privatrecht steht ausser Zweifel und ist wesentlich für sie. Sie sind als „Bestandteil der aus der Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung anzusehen“ (vgl. RG. in Strafs. B. 47, S. 50).

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Merkmals muss sich auch eine allgemein gültige Begriffsbestimmung finden lassen. Der Wesensunterschied der öffentlich-rechtlichen von der privatrechtlichen Korporation muss zusammenfallen mit dem Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht überhaupt. Demnach muss sich das Kriterium für die öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft entnehmen lassen *aus dem Wesen des öffentlichen Rechts*.

Wesentlich für den Begriff des öffentlichen Rechts ist der ihm innewohnende *Zwangscharakter*. Das Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts beruht nicht auf dem freien Willen der Beteiligten, sondern auf einem rechtlichen Zwang (vgl. Rothenbücher, a. a. O. S. 464). Dem genossenschaftlichen Charakter entspricht es, das Rechtsverhältnis, auf dessen rechtliche Natur es ankommt, zu suchen in dem Verhältnis des Verbands zu seinen Mitgliedern, seinem „Sozialrecht“ (Gierke). Dieses muss öffentlich-rechtlich geordnet sein, d. h. „unter gleichartige Gesichtspunkte und Normen unterstellt sein, wie sie das staatliche Gemeinwesen beherrschen“ (vgl. Gierke, GenTh., S. 165). Der öffentlich-rechtliche Verband muss also bei der Durchführung seiner Rechtsbeziehungen seinen Mitgliedern übergeordnet

gegenübertreten, mit einseitigem Befehl („imperium“), hinter dem Zwangsgewalt steht (vgl. Fleiner, a. a. O. S. 39, 45). Damit berühren wir uns mit der Lehre von Hinschius (a. a. O. S. 255), der das Kriterium der kirchlichen Verbände mit öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität in der Anerkennung der Kirchengewalt als einer vom Staat unkontrollierten und unkontrollierbaren *obrigkeitlichen* Gewalt sieht. Eine solche obrigkeitliche Überordnung besitzen aber die Kirchen kraft *eigenen* Rechts, auch wo eine öffentlich-rechtliche Organisation nicht in Frage steht (vgl. Rothenbücher, a. a. O. S. 461). Diese kirchliche obrigkeitliche Gewalt beschränkt sich jedoch auf die innerkirchliche Sphäre, auf das Gewissensgebiet (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 119, 121). Wo diese Religionsgemeinschaften Rechtsbeziehungen mit bürgerlicher, d. h. bindender und staatlich geschützter Wirkung auf dem äusseren Gebiet geltend machen wollen, sind sie auf die Formen der Privatrechtsordnung angewiesen (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 119). Demgegenüber ist es wesentlich für die als öffentlich-rechtliche Korporationen gestalteten Kirchen, dass sie mit ihrer obrigkeitlichen Gewalt auch auf dem äusseren Gebiet des bürgerlichen Rechtslebens kraft staatlicher Anerkennung zwangsmässig den Angehörigen gegenüberzutreten vermögen (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 120). Mit dieser staatlichen Anerkennung werden die Verbände Potenzen des öffentlichen Rechts. (Wenn Rothenbücher a. a. O. S. 463 in der Anerkennung der obrigkeitlichen Gewalt nur eine Teilerscheidung, einen Teil der Anerkennung der kirchlichen Rechtsnormen überhaupt sieht, so mag dies an sich richtig sein, in dieser Teilerscheidung aber liegt schon ein genügendes, und zwar gerade das am meisten charakteristische Merkmal des Wesens der öffentlich-rechtlichen Korporation.)

Ursprüngliche Herrschaftsgewalt, mit zwangsmässigem, wahrhaft obrigkeitlichem Charakter, kommt allein der Staatsgewalt zu. Wo solche sich bei einem anderen Verband findet, beruht sie auf staatlicher Verleihung (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 121; Schön, a. a. O. S. 113). Den Kirchen ist eine derartige physische Zwangsgewalt auch im Fall der öffentlich-rechtlichen Anerkennung nirgends übertragen. Wo es sich um die Durchsetzung ihrer Befehle handelt, sind sie auf das Anrufen der *staatlichen* Verwaltung angewiesen.

Die Tatsache aber, dass die obrigkeitliche Gewalt der Kirchen nur eine abgeleitete ist, ändert an deren Wesen nichts. Dass sie (für das bürgerliche Gebiet) auf staatlicher Anerkennung beruht, entspricht gerade dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Korporations-

eigenschaft als einem durch staatliche Verleihung begründeten Rechtscharakter. Ebensowenig steht entgegen, dass die eigentliche physische Zwangsgewalt nicht dem Verband selbst zu eigenem Recht zusteht. Es genügt für den obrigkeitlichen Charakter der Gewalt, dass die Zwangsgewalt hinter ihr steht, wie es hier der Fall ist, indem sie von einem andern übergeordneten Verband gewährleistet wird, dadurch, dass der Staat mit seinen staatlichen Zwangsmitteln für die tatsächliche Verwirklichung der kraft der obrigkeitlichen Gewalt erlassenen kirchlichen Verfügungen eintritt (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 130). Denn für das Verhältnis zu den Gewaltunterworfenen ist dies gleichgültig; ihnen gegenüber ist das Rechtsverhältnis auch in diesem Fall zwangsweise, ohne Rücksicht auf ihre Willenszustimmung bestimmt. Insofern erscheinen die von Schön (a. a. O. S. 112, Anm. 22) gegen Sartorius vorgebrachten Bedenken nicht stichhaltig. In dieser staatlichen Anerkennung der obrigkeitlichen Gewalt auch für das bürgerliche Gebiet und deren Unterstützung durch die Zurverfügungstellung staatlicher Zwangsgewalt dürfen wir daher das entscheidende Merkmal für den Begriff der öffentlichen Korporation sehen.

Worin tritt nun aber diese Anerkennung und Unterstützung im positiven Recht erkennbar zutage? Wann ist das theoretische Merkmal der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft praktisch feststellbar gegeben? Die Beantwortung dieser Fragen hat von folgender, aus den oben entwickelten Grundsätzen sich ergebender Erwägung auszugehen: Nur soweit die kirchlichen Rechtsnormen durch eine staatliche Norm für das bürgerliche Rechtsleben anerkannt sind, ist die Betätigung der öffentlichen Gewalt gegen die einzelnen gewährleistet (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 130). Nur in dem Umfang, als ein „die Beteiligten unabhängig von ihrem Willen, zwangsweise ergreifender Rechtssatz“ (vgl. Rothenbücher, a. a. O. S. 464), d. h. begrifflich eine staatliche Norm zugrunde liegt, ist die kirchliche Gewalt als obrigkeitliche anerkannt und genießt die Unterstützung staatlicher Zwangsmacht. Auf diesem Gedankengang kommen wir zu demselben Resultat wie Rothenbücher, nach dem eine öffentlich-rechtliche Korporation begrifflich dann vorliegt, wenn sie als Verband auf einem Organisationsakt des Staates beruht (vgl. a. a. O. S. 462). Dies ist hauptsächlich der Fall, wo der Personenkreis des Verbands zwangsweise, d. h. durch staatlich festgesetzten Beitrittszwang, organisiert ist. Trotz Gewissensfreiheit und Austrittsbefugnis ist, wie Rothenbücher (a. a. O. S. 463) nachweist, auch im modernen Staats-

kirchenrecht die Möglichkeit der Bestimmung einer solchen Zwangsmitgliedschaft vorhanden. Denn es handelt sich hier um die Zugehörigkeit zum öffentlich-rechtlichen, nicht um die zum kirchlichen Verband. Allein es genügt schon, dass die Verfassung des Verbands auf staatlichem Gebot beruht. Denn damit ist, auch wo der Beitritt kraft freien Willensentschlusses erfolgt, die in der Verfassung festgelegte Organisation und die Richtung ihrer Tätigkeit von der Willensübereinstimmung der einzelnen unabhängig gestellt, und die Überordnung der verfassungsmässigen Verbandsgewalt ist, weil als solche auf staatlichem Gebot beruhend, eine auch auf das äussere Gebiet sich erstreckende, obrigkeitliche. Mit Rothenbücher (a. a. O. S. 464) sehen wir daher in der durch staatliches Gesetz oder durch staatliche Verordnung erfolgten Organisation eines Verbands — und zwar sowohl des kirchlichen als weltlichen Rechts — den Ausdruck der Eigenschaft als öffentliche Korporation. Dieser Gesichtspunkt trifft zu für die israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, denn die Grundlage ihrer Organisation ist gelegt in dem staatlichen Gesetz vom 8. Juli 1912.

Die näheren organisatorischen Bestimmungen sind zwar enthalten in der kirchlichen Verfassung vom 6. September 1912. Darunter finden sich auch Verfassungsbestimmungen von erheblicher Wichtigkeit, die aus Zweckmässigkeitsgründen nicht in das Staatsgesetz aufgenommen worden sind. So die Regelung des unmittelbar kraft Gesetzes ohne besonderen Willensakt des einzelnen sich vollziehenden Eintritts des Mitgliedschaftsverhältnisses. Es ist dabei aber folgendes in Betracht zu ziehen: Die Kirchenverfassung ist erlassen worden von einer (damals noch) rein staatlichen Behörde unter wenigstens tatsächlicher Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebungsfaktoren; königliche Genehmigung war zu ihrer Erlassung erforderlich und ist für jegliche Änderung vorbehalten. Schon unter diesem Gesichtspunkt können die organisatorischen Einzelbestimmungen dieser Kirchenverfassung gegen das Bestehen eines staatlichen Organisationsakts nicht wohl ins Feld geführt werden, zumal für die Verteilung des Stoffs zwischen Kirchenverfassung und Staatsgesetz grundsätzliche Erwägungen, die hier in Betracht kommen würden, nicht massgebend waren. Dies zeigt sich schon darin, dass entsprechende Bestimmungen organisatorischer Natur bei den christlichen Kirchen im staatlichen Gesetz enthalten sind und auch für die israelitische Religionsgemeinschaft vor 1912 im Staatsgesetz standen, dass aber bei der Gesetzgebung von 1912 darüber volle Klarheit bestand,

dass der israelitischen Religionsgemeinschaft als Organisation gerade eine jenen christlichen Kirchen gleichgeordnete und von ihrem bisherigen Rechtszustand nicht abweichende Stellung im Staate zukommen sollte. Es bleibt also dabei, dass die Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft auf einem die Beteiligten zwangsweise umfassenden, ihrer freien Willensbestimmung entrückten Rechtsatz beruht.

Als Folgen der Zulassung der öffentlichen Rechtsordnung, welche die nach dem vorstehenden begründete rechtliche Eigenschaft als öffentliche Korporation mit sich bringt, erscheinen insbesondere folgende Tatbestandsmerkmale im praktischen Recht: Die Verbandsgewalt hat, was für den Begriff, wie ausgeführt, wesentlich ist, obrigkeitlichen Charakter; die auf Grund der Verfassung ergangene Satzung hat die Eigenschaft eines verbindlichen Gesetzes; der im Gesetz festgelegten Ämterorganisation und Gebietseinteilung sind die Mitglieder zwangsweise unterworfen; für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband ist weitgehend der Rechtsweg ausgeschlossen, und diese sind auf den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsweg verwiesen; der Verband hat das Recht, Umlagen in Gestalt von Steuern, nicht nach Massgabe privatrechtlicher Beiträge zu erheben und im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Dass eine solche besondere, über das Privatrecht herausgehobene Rechtsstellung mit der Anerkennung des Charakters als öffentliche Korporation in dem Gesetz von 1912 verliehen werden sollte, zeigt der wiederholte Hinweis bei der Gesetzesberatung auf das Recht der Besteuerung, das als für jenen Begriff wesentlich dargestellt wurde (vgl. II. Kammer 1912, 79. Sitz., S. 2056). Und ebenso sind die Ausführungen des Kultministers (I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 530; II. Kammer, 79. Sitz., S. 2054) ein Beweis dafür, dass an der staatlichen Regelung und auch an dem staatlichen Genehmigungsvorbehalt festgehalten wurde gerade mit Rücksicht auf den besonderen öffentlich-rechtlichen Charakter der Religionsgemeinschaft, dass also ein staatlicher Organisationsakt als wesentlich angesehen wurde für den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Auf Grund der theoretischen Erwägungen und der praktischen Rechtsgestaltung ist daher der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1912 nicht nur die Bedeutung eines allgemein politischen Schlagworts oder die einer polizeistaatlichen Reminiszenz beizulegen. Sie entspricht vielmehr dem positiven Rechtszustand, nach dem die israelitische Religionsgemeinschaft in Württemberg als

Organisation im Staat die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der wahren Bedeutung dieses Begriffs innehat.

§ 7.

Privilegierte Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft.

Die Anerkennung der Eigenschaft als öffentliche Korporation bringt zum Ausdruck, dass der Staat den betreffenden Verband in Anbetracht seiner Bedeutung für das Staatsleben als *Potenz* des öffentlichen Rechts behandelt. Aus demselben Gedanken erklärt sich, und ist zum Teil Folge der ausdrücklichen Zuerkennung öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität, die Berücksichtigung, die das öffentliche Recht Württembergs der israelitischen Religionsgemeinschaft und ihren Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung einräumt. In diesen Bevorzugungen wesentliche Merkmale für den Charakter der öffentlichen Korporation zu sehen, ist zwar, wie bereits in § 6 ausgeführt, nicht angängig. Zur Vervollständigung des Bildes von der Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft nach dem öffentlichen Recht Württembergs ist aber hier eine Übersicht über die wesentlichsten Punkte zu geben. Abgesehen wird hierbei von den Besonderheiten, welche die ausdrückliche Anerkennung der öffentlichen Korporationsqualität für die Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft im Gefolge hat auf Grund von Bestimmungen der *Reichsgesetzgebung*, z. B. auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung (vgl. Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, § 12 Abs. 2) und dem des Strafrechts. In dieser Beziehung kann auf die vorhandenen Darstellungen des israelitischen Staatskirchenrechts und die allgemeine kirchenrechtliche Literatur Bezug genommen werden (vgl. insbesondere *Freund*, Art. „Religionsgesellschaften“, in *Stengels Wörterbuch*, Bd. 3 S. 301, *Berliner*, a. a. O. S. 41). Hier soll nur die Rede sein von speziell württembergischen Rechtsbestimmungen.

Aus dem württ. *Staatssteuerrecht* kommen folgende Vorschriften in Betracht: Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 sind die rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts einkommensteuerpflichtig. Auch die Ortskirchenvermögen als solche genießen keine Steuerfreiheit. Sie sind nicht „Stiftungen“, fallen daher nicht unter Art. 8 Ziff. 9 (vgl. *WürttJ.* 19 S. 108 ff., 22 S. 185 ff.). *Befreit* von der Einkommensteuer ist dagegen das Einkommen der allgemeinen kirchlichen Fonds,

soweit es zu den Zwecken der Kirche wirklich verwendet wird oder bei den bezugsberechtigten Kirchendienern als Besoldung der Einkommensteuer unterfällt. Als allgemeiner kirchlicher Fonds im Sinn dieser Vorschrift ist die israelitische Zentralkirchenkasse anzusehen (vgl. Anweisung des Steuerkollegiums vom 14. Juni 1904, ABl. S. 113). Zu beachten ist, dass als „Einkommen“ im Sinn dieser Vorschriften nur das aus *privatwirtschaftlichen* Quellen fließende Einkommen gehört (vgl. Art. 6; Göz, EinkStG., S. 95). Soweit sich die Einkünfte der Zentralkirchenkasse und der Ortskirchenvermögen also nicht aus Zinsen von Kapital oder Grundbesitz, sondern aus dem Ertrag obrigkeitlicher Befugnisse zusammensetzen (Landesumlage, Kirchensteuern, Gebühren, Beiträge und Geldstrafen), unterfallen sie nicht der Einkommensteuer. Gemäss Art. 8 Ziff. 9 ist weiter steuerfrei „das Einkommen der in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen für *gottesdienstliche* Zwecke, soweit es für diese Zwecke wirklich verwendet wird“. Darunter fallen nicht nur Kultkosten im engeren Sinn, sondern auch der Aufwand für das kirchliche Bauwesen und die Besoldung der Kirchendiener.

Für die *Kapitalsteuer* gelten entsprechend die gleichen Grundsätze, wie bei der Einkommensteuer (vgl. Kapitalsteuergesetz vom 8. August 1903, Art. 3 Ziff. 1, 6 Ziff. 7, 8).

Von der *Grund- und Gebäudesteuer* sind befreit (vgl. Gesetz vom 28. April 1873/8. August 1903): Die ihren Hauptbestimmungen nach zu öffentlichem Gebrauch dienenden Grundflächen, welche dem Eigentümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen (Art. 2 Ziff. 3). Hierher gehören insbesondere die Begräbnisplätze. Ferner die zu öffentlichen Zwecken dienenden *Gebäude*, die einen ökonomischen Nutzen nicht abwerfen (Art. 2 Ziff. 5); hierunter fallen die Synagogen, die Amtswohnungen der Rabbiner und anderen Kirchenbeamten, Religionsschulgebäude usw.

Für die *Gemeindesteuern* gelten dieselben Grundsätze wie bei den staatlichen Steuern (vgl. Gesetz vom 8. August 1903, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, Art. 5, 19, 24).

Auch auf dem Gebiet des *Postwesens* finden sich Sonderbestimmungen zugunsten der Kirchen einschliesslich der israelitischen Religionsgemeinschaft. Gemäss K. Verordnung vom 26. März 1881 (RegBl. S. 266) wird das Porto für Sendungen zwischen Staatsbehörden und Ämtern im Zivil- und Kirchendienst *auf die Staatskasse übernommen*, wenn die Sendungen Dienstangelegenheiten des

Staates, der Landeskirchen, der öffentlichen Schulen und Stiftungen betreffen. Dass unter die „Landeskirchen“ im Sinn dieser Bestimmung auch die israelitische Religionsgemeinschaft zu rechnen ist, zeigt die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Portoaufwand der kirchlichen Gemeinden, vom 1. Juni 1912 (ABl. S. 113). Hier wird in § 6 ausdrücklich auf die den Rabbinate zustehende Befugnis hingewiesen, in pfarramtlichen Angelegenheiten, insbesondere in Sachen der Seelsorge, Armen- und Jugendfürsorge und Kirchenbuchführung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung von 1891 staatsdienstliche Postwertzeichen zu verwenden; ebenso ist die israelitische Oberkirchenbehörde erwähnt (Anl. 3 Ziff. 6). Dagegen haben die israelitischen Kirchengemeinden (gleich den christlichen Kirchengemeinden und den politischen Gemeinden), soweit es sich nicht um Sendungen an kirchliche und staatliche Behörden oder Ämter in Dienstangelegenheiten handelt, ihren Portoaufwand auf eigene Rechnung zu bestreiten, also vor allem in folgenden Fällen: Vermögensverwaltung, Bauangelegenheiten, laufende Geschäfte, Vorlage des Etats, Beschlüsse über Anstellung und Entlassung der Vorbeter, Anstellung und Verpflichtung der Vorsänger (§ 2).

Die Grundsätze des *Zwangsent eignungsrechts* enthält § 30 VerfU. Dessen Abs. 2 bestimmt: „Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der *Zwangsent eignung* die Kirchengemeinden gleichgestellt.“ Dieser Zusatz beruht auf der Verfassungsänderung durch Gesetz vom 20. Dezember 1888 (RegBl. S. 445). Darüber, dass unter den Kirchengemeinden auch die der Israeliten zu verstehen sind, kann angesichts der öffentlich-rechtlichen Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft kein Zweifel bestehen. Dies wird bestätigt durch die Materialien des Gesetzes (vgl. Kammer der Abg. 1886—88. Prot. 3. S. 1316—18). Dagegen ist eine *Zwangsent eignung* zugunsten der Religionsgemeinschaft als Gesamtkirche ausgeschlossen (vgl. Göz, Staatsrecht, S. 229; Kammer der Abg. 1886—88, Beil.-Bd. 1 Abt. 1 S. 374).

Zu erwähnen ist hier des weiteren die Berücksichtigung, welche die religiösen Einrichtungen der Israeliten, insbesondere ihre Fest- und Feiertagsordnung auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung finden.

Für den *Schulbesuch* der Kinder am Sabbat sind grundlegend die Erlasse vom 8. August 1829 (Gunzenh. S. 83) und vom 7. März 1834 (Gunzenh. S. 80), wonach die Kinder am Sabbat zwar schul-

pflichtig sind, aber zu keinen ihren Zeremonialgesetzen zuwiderlaufenden Leistungen, insbesondere nicht zum Schreiben angehalten werden sollen. Diese Erlasse sind durch Verfügung vom 1. März 1910 aufgehoben, jedoch die Oberschulbehörden angewiesen worden, in Anstandsfällen im Sinn der bisherigen Ordnung zu entscheiden (vgl. Schüz, a. a. O. S. 313; MinErl. vom 7. März 1913).

Auch auf dem Gebiet des *Strafanstaltenwesens* wird auf die israelitische Religionsgemeinschaft Rücksicht genommen. Der wesentliche Inhalt der Bestimmungen geht dahin: Am Sabbat und den 13 hohen Festtagen ist die Abhaltung von Andachtsübungen gestattet. Eine Verpflichtung zur Arbeit besteht an diesen Tagen für die israelitischen Gefangenen nicht. Während der Osterfastenzeit haben diese Anspruch auf rituell zubereitete Kost. Für eine geregelte, durch den Bezirksrabbiner auszuübende Seelsorge ist Vorsorge getroffen. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen übereinstimmend enthalten in den verschiedenen Hausordnungen (vgl. Hausordnung für die Zuchthäuser, für die Landesgefängnisse, für das Zellengefängnis Heilbronn, für die Zivilstrafanstalt Hohenasperg und für die amtsgerichtlichen Gefängnisse je vom 4. März 1899, RegBl. S. 59 ff., und für die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg vom 11. Januar 1905, RegBl. S.9).

Bezüglich der *israelitischen Soldaten* kommen folgende Bestimmungen in Betracht: Der Besuch des Sabbatgottesdienstes ist ihnen mindestens einmal monatlich zu gestatten (vgl. Erl. d. Kriegsmin. vom 27. Februar 1897). Eine Klemmandierung findet aber nicht statt, abgesehen von dem Festgottesdienst zum Geburtstag des Königs. Auch in diesem Fall wird von einer geschlossenen Führung abgesehen (vgl. Erl. d. Kriegsmin. vom 11. Juni 1902; Gunzenh. S. 304). Die Vereidigung der israelitischen Soldaten findet nach in der Synagoge erfolgter Vorbereitung in der Kaserne statt (vgl. Erl. d. Kriegsmin. vom 27. Februar/10. Juni 1892). Auf Reservisten, die dem Vorsängerstand angehören, wird bezüglich der Beköstigung Rücksicht genommen (vgl. Erl. d. GenKomm. vom 5. Februar 1898; Gunzenh. S. 159).

Eine Privilegierung der israelitischen Religionsgemeinschaft liegt auch darin, dass zugunsten ihrer gottesdienstlichen Feiern an den Sabbaten und regelmässigen Festtagen dem öffentlichen Leben Beschränkungen auferlegt werden können: Zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Gottesdienstes ist auf Antrag der örtlichen Kirchenvorstände durch die Ortspolizeibehörde das Nötige vorzu-

kehren (vgl. Kl. VerO. vom 27. Dez. 1871/27. Mai 1895, RegBl. S. 169). Andererseits bedeutet es keine Ausnahmestellung für die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft, dass sie den Vorschriften über die Sonntagsruhe an den christlichen Festtagen ebenfalls unterworfen sind, denn in konfessionell gemischten Orten kann von ihnen nicht weiter verlangt werden, als von derjenigen Konfession, welche den Tag nicht feiert.

Dritter Abschnitt.

Die Organe der Religionsgemeinschaft.

§ 8.

Die Oberkirchenbehörde, ihre Zusammensetzung und ihre Funktionen.

Höchstes Organ der israelitischen Religionsgemeinschaft ist die „Oberkirchenbehörde“. Sie besteht aus einem engeren und weiteren Rat (Art. 2 des Ges., § 55 KiVerf.). Den engeren Rat bilden: 1 Vorsitzender, 1 Theologe, 1 zum Richteramt befähigtes Mitglied und 4 Oberkirchenvorsteher (§ 56). Der weitere Rat besteht aus: 1. den Mitgliedern des engeren Rats, 2. einem von den Rabbinern des Landes gewählten inländischen Rabbiner, 3. sieben von den Gemeinden gewählten Abgeordneten (§ 58). Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre. Geeignetenfalls kann der weitere Rat einen Vorsänger oder Religionslehrer mit beratender Stimme beiziehen (§ 58 Abs. 3). Dagegen wurde der Wunsch dieser Kreise, eine dauernde Standesvertretung in der Oberkirchenbehörde zu bekommen, nicht erfüllt. Zum Zweck der Wahl der Abgeordneten sind gemäss § 60 KiVerf. ausser der Kirchengemeinde Stuttgart, die einen eigenen Wahlbezirk bildet, fünf Wahlbezirke aus den einzelnen Rabbinatsbezirken gebildet worden (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 11. Okt. 1912). Die Wahlbezirke sind:

1. Kirchengemeinde Stuttgart;
2. Bezirksrabbinat Stuttgart, Rabbinatsbezirk Göppingen, Oberndorf;
3. Rabbinatsbezirk Ulm, Laupheim, Buchau;
4. „ Heilbronn, Freudental;
5. „ Mergentheim, Braunsbach, Weikersheim;
6. „ Mühringen, Buttenhausen.

Eine Änderung der Einteilung ist eingetreten durch die auf 1. Juli 1913 erfolgte Auflösung des Rabbinats Weikersheim und Verlegung des Sitzes der Rabbinats Braunsbach nach Hall und Mühlingen nach Horb.

Die Kirchengemeinde Stuttgart wählt zwei Abgeordnete und zwei Ersatzmänner, die übrigen Wahlbezirke wählen je einen Abgeordneten und einen Ersatzmann (§ 60). Wahlrecht und Wählbarkeit steht jedem Kirchengenossen zu, der das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt besitzt (§ 61). Bei der Wahl zum weiteren Rat gilt — im Gegensatz zur Wahl zum Kirchenvorsteheramt — das Prinzip der absoluten Mehrheit und Stichwahlverfahren.

Nach Art. 2 des Gesetzes von 1912 kommt der Oberkirchenbehörde zu: *die Oberleitung* der kirchlichen Angelegenheiten der israelitischen Religionsgemeinschaft. Inhalt und Umfang dieser Oberleitungsfunktion ergeben sich aus dem der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber verwirklichten staatskirchenrechtlichen Prinzip der Kirchenhoheit und der Zuerkennung der Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung. Die Zuständigkeit der Oberkirchenbehörde erstreckt sich neben dem Gebiet der eigentlichen Verwaltung auch auf Gegenstände rein religiöser Natur, z. B. des Ritus. Bei der Reform von 1912 geäußerte Wünsche, die Rabbiner zur obersten Instanz in rituellen Fragen zu machen, sind ausdrücklich zurückgewiesen worden. Sowohl bei der Verwaltung als Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft ist die Oberkirchenbehörde einziges oberstes Organ. Insbesondere ist bei der Gesetzgebung ihr Wille nicht durch ein weiteres Organ (Synode) beschränkt.

Der Oberkirchenbehörde steht ferner zu die *Vertretung* der israelitischen Religionsgemeinschaft den Behörden und einzelnen gegenüber (§ 55), vor allem auch im Prozess und auf dem Gebiet des Vermögensverkehrs. Sie verwaltet den Zentralkirchenfonds und die damit verbundenen Stiftungen (§ 71 Ziff. 13). Einen Überblick über die wesentlichen Aufgaben der Oberkirchenbehörde bieten die §§ 71 und 72 der Kirchenverfassung. Im Anschluss an die Verordnung vom 27. Okt. 1831, §§ 17 ff., können wir zwischen Verwaltungs- und Religionsangelegenheiten unterscheiden, eine Einteilung, die auch heute noch praktisch ist (vgl. § 70 Abs. 2). Die Verwaltungsgegenstände gliedern sich in solche, die die Gesamtheit der Religionsgemeinschaft oder ihre Organisation direkt betreffen, und solche der

Beaufsichtigung der kirchlichen Selbstverwaltungskörper hinsichtlich ihrer laufenden Verwaltung, besonders auf dem Gebiet des Finanzwesens. Ganz allgemein ist die Oberkirchenbehörde auch Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherämter.

Wie bereits erwähnt, erschöpft sich aber die Tätigkeit der israelitischen Oberkirchenbehörde nicht in ihrem kirchlichen Wirkungskreis. Es sind ihr vielmehr neben ihren Oberleitungs- und Vertretungsfunktionen Aufgaben der staatlichen Aufsichtsführung über die Religionsgemeinschaft übertragen. Eine ausdrückliche gesetzliche Umgrenzung dieser Staatsaufgaben im einzelnen fehlt. Diese Übertragung ist aber die bewusste Fortführung des vor 1912 bestehenden Zustands der Einfügung in den Staatsorganismus, nach dem der israelitischen Oberkirchenbehörde als einer „von der Regierung zu bestellenden Oberbehörde die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchenwesen übertragen“ war (Art. 57 Ges. von 1828) und diese dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet wurde (§ 22 VerO. von 1831).

Die „nicht unwesentlichen Aufgaben der staatlichen Aufsicht“ (vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 527), welche die Oberkirchenbehörde auszuüben hat, liegen nun zwar zum grossen Teil auf dem Gebiet der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung¹⁾. Insbesondere sind seit 1912 auch Funktionen, die vorher durch die staatlichen Bezirksbehörden ausgeübt wurden, und die bei den christlichen Kirchen nach heutigem Recht den Kreisregierungen zugewiesen sind, der Oberkirchenbehörde übertragen. Hier handelt es sich also um Geschäfte, die vom Staat generell als in seine Kompetenzsphäre fallend betrachtet werden. Denn dass in dieser Richtung gegenüber der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht ein grundsätzlich anderer Standpunkt eingenommen werden sollte, als im Verhältnis zu den christlichen Kirchen, ist in den Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes allgemein anerkannt worden. Daraus folgt die staatliche Natur dieser Funktion der Oberkirchenbehörde.

Der staatliche Wirkungskreis der Oberkirchenbehörde erschöpft sich aber nicht in der Aufsicht über die Vermögensverwaltung. § 73 Abs. 2 zeigt, dass in Fortwirkung des oben dargestellten Zustandes die Oberkirchenbehörde *allgemein* bei der Ausübung der Staatsaufsicht mitzuwirken hat. Als staatliche Behörde fungiert die

1) Diese staatlichen Aufsichtsaufgaben kommen bei Berliner (a. a. O. S. 18 ff.) nicht genügend klar zum Ausdruck. Was er darstellt, ist nur die verwaltende Tätigkeit bezüglich des kirchlichen Vermögens.

Oberkirchenbehörde, wenn sie gemäss Art. 7 Abs. 4 Geldstrafen wider Willen des Bestraften vollzieht und dabei zu prüfen hat, ob die Strafverfügung nicht zu beanstanden ist. Dies zeigt der Hinweis auf Art. 7 des Kath. Kirchengesetzes von 1862, der für den gleichen Fall die ausschliessliche Zuständigkeit der Staatsgewalt bestimmt.

Über den *Geschäftsgang* bei der Oberkirchenbehörde gilt folgendes: Der Vorsitzende des engeren Rats, der auch die Verhandlungen des weiteren Rats leitet, hat in beiden Kollegien nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abzugeben (§§ 69/70), nicht also wie der Vorsitzende des Kirchenvorsteheramts doppeltes Stimmrecht bei Stimmgleichheit (§ 27 Abs. 2). Wichtig ist ferner die schon in der Verordnung von 1831 enthaltene Bestimmung, wonach der Vorsitzende, wenn er der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört, bei reinen Religionsgegenständen den Stichentscheid nicht hat, der in diesem Fall von seinem Stellvertreter ausgeübt wird (§ 70).

Die Geschäftskreise des engeren und weiteren Rats sind in den §§ 71, 72 abgegrenzt. Um sie systematisch würdigen zu können, muss man sich die Gründe vergegenwärtigen, die zur Bildung des durch die Gesetzgebung von 1912 neu eingeführten weiteren Rates veranlasst haben: Vor 1912 war die ganze Rechtsetzung im Wege staatlicher Gesetzgebung und Verordnung erfolgt. Die Tätigkeit der Oberkirchenbehörde beschränkte sich auf das Gebiet der Verwaltung. Demgegenüber liessen die neuen Funktionen, welche die Zubilligung der Autonomie mit sich brachte, eine weitergehende Vertretung der Glaubensgenossen geboten erscheinen. Hierfür gab es zwei Wege, entweder eine Verstärkung der Kirchenregimentsbehörde durch freigewählte Mitglieder der Gemeinden, oder die Schaffung eines besonderen Organs nach Art der Synoden. Infolge der kleinen Zahl der Israeliten wurde von der Bildung einer Synode abgesehen und der weitere Rat geschaffen (vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 526). Daraus ergibt sich als Feld der Tätigkeit für den weiteren Rat, der nur gelegentlich zusammentritt, insbesondere die rechtssetzende Arbeit, sowie Verwaltungsgeschäfte prinzipieller und organisatorischer Art. Zum Geschäftskreis des engeren Rats dagegen gehören alle in § 72 nicht aufgezählten Geschäftsaufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere die in § 71 genannten, sowie die Vorbereitung und der Vollzug der vom weiteren Rat zu behandelnden Gegenstände. Übrigens kann der engere Rat in allen Fällen, in denen er es für angezeigt erachtet, eine Beschlussfassung des weiteren Rates herbei-

führen. Die Ausübung der übertragenen Staatshoheitsrechte allerdings wird als zur ausschliesslichen Kompetenz des engeren Rats gehörig zu betrachten sein. Denn nur dieser hat die im folgenden Paragraphen näher darzustellende halbstaatliche Stellung mit Einfügung in den staatlichen Verwaltungsorganismus. Der engere Rat sollte, wie das Verhältnis bei Beratung des Gesetzes (I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 527) bezeichnend charakterisiert wurde, dem Ev. Konsistorium, der weitere Rat dagegen der Landessynode entsprechen, d. h. das Tätigkeitsfeld des weiteren Rats sollte seine Grenze haben in dem *kirchlichen* Wirkungskreis der Oberkirchenbehörde.

§ 9.

Die rechtliche Stellung der Oberkirchenbehörde und ihrer Mitglieder.

I.

Der Oberkirchenbehörde, worunter wir bei der folgenden Betrachtung zunächst die Oberkirchenbehörde im engeren eigentlichen Sinn, d. h. den engeren Rat verstanden haben wollen, kommen, wie bereits dargestellt, Funktionen sowohl staatlicher wie auch kirchlicher Kompetenz zu. Die zweifache Art der Funktionen äussert sich in einer Doppelnatur der Behörde selbst. Dass eine solche Doppelstellung vorhanden ist, kann nach Lage der Dinge keinem Zweifel unterliegen. Auch bei den Kammerverhandlungen wurde wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen (vgl. I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 530, Kultminister v. Fleischhauer: „Keine reine Kirchenbehörde, sondern eine gemischte kirchlich-staatlichen Charakters“; Präsident v. Habermas: „Eine halbstaatliche Verwaltungsbehörde“). Einer Erörterung aber bedarf die Frage, *wie* diese Verbindung der verschiedenen Funktionen in einer und derselben Behörde rechtlich sich äussert und wie deren Charakter und damit auch die Stellung ihrer Mitglieder dadurch beeinflusst wird. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen allein lässt sich nicht ohne weiteres ein klares Bild gewinnen. Berliner (a. a. O. S. 18), der allein bisher die Rechtsstellung der israelitischen Kirchenverwaltungsämter Württembergs des näheren behandelt hat, sieht in der Oberkirchenbehörde „da und sofern ihr unter staatlicher Kontrolle die kirchliche Vermögensverwaltung zusteht, eine mittelbare Staatsbehörde, bzw. in ihren Mitgliedern mittelbare Staatsbeamte“. Dass die von Berliner vertretene Ansicht über die Stellung der Vermögensverwaltung für die israelitische Kirche

— jedenfalls nach dem Rechtszustand von heute — nicht zutreffend erscheint, ist bereits oben § 5 eingehend ausgeführt. Hier stehen aber überhaupt nicht die Funktionen auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung in Frage. Entscheidend ist vielmehr, dass ein nicht unerheblicher Teil der staatlichen *Aufsichtsübung* über die israelitische Religionsgemeinschaft durch die Oberkirchenbehörde wahrgenommen wird. Dieses Zusammenfallen von staatlichen Aufsichtsfunktionen mit der kirchlichen Verwaltung in *einem* Organ entspricht übrigens dem in Württemberg auch im Verhältnis zur evangelischen Kirche geltenden Rechtszustand. Während nämlich gemäss Verfassungsurkunde § 79 zur Wahrung der Staatsaufsichtsrechte über die katholische Kirche ein rein staatliches Organ bestellt ist, der Kath. Kirchenrat, sind diese bei der evangelischen Kirche teilweise dem Konsistorium übertragen, also ebenfalls einem Organ, das zugleich oberste Verwaltungsbehörde der zu beaufsichtigenden Kirche selbst ist. (Über die hier in Vergleich zu ziehende Rechtsstellung des Konsistoriums vgl. Mohl, Staatsrecht II, S. 460, Motive zum Gesetz betr. die Kirchengemeinden von 1878, S. 24 [„Da das Ev. Konsistorium mit seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zugleich die einer Staatsbehörde verbindet“], insbesondere [zum Teil abweichend von der herrschenden Lehre] Frauer, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 17 [1907], S. 225, 319 ff.; Rieker, Ev. Kirchen, S. 128.)

War aber bei der evangelischen Kirche für jene Regelung der geschichtliche Zusammenhang und die Besonderheit des landesherrlichen Kirchenregiments massgebend, so war hier bestimmend der Gesichtspunkt, dass wegen der Kleinheit der israelitischen Religionsgemeinschaft von der Bildung eines rein staatlichen Aufsichtsorgans entsprechend dem Kath. Kirchenrat Abstand genommen werden könne.

Die Grundlage für die rechtliche Charakterisierung der Oberkirchenbehörde bildet die Bestimmung des Begriffs „Behörde“ (im weiteren Sinn) als „das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, welche mit Führung der zu einem Amt vereinigten Geschäfte verknüpft sind“ (Laband, Staatsrecht I, S. 339). Als „Amt“, und zwar speziell „öffentliches Amt“ im Sinn dieser Definition, ist zu bezeichnen „ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften“ (Laband, a. a. O. S. 338). Je nachdem nun dieser Inbegriff von Geschäften für den Staat, eine Kommune oder Kirche besorgt wird, spricht man von einem Staatsamt, Kommunalamt oder Kirchenamt (v. Rheinbaben, Art. „Amt“ in Stengels Wörterbuch

S. 338). Für den rechtlichen Charakter einer Behörde ist also die rechtliche Natur des Amts, d. h. des darin verkörperten Kreises von Geschäften, mit anderen Worten deren Kompetenzzugehörigkeit entscheidend (Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 210). Da nun nach dem geltenden Staatskirchenrecht die Geschäfte der kirchlichen Verwaltung und Rechtssetzung als im eigenen selbständigen Interesse der Kirche und als staatsfremde Angelegenheit geführt erscheinen, die Funktionen der Oberkirchenbehörde aber ganz überwiegend diesem Wirkungskreis angehören, ist die Oberkirchenbehörde jedenfalls in erster Linie und in der Hauptsache *Kirchenbehörde*. Da andererseits die von der Oberkirchenbehörde auszuübenden Aufsichtsrechte als Teil der allgemeinen Staatshoheit naturgemäss der staatlichen Kompetenz zugehören, ist die Oberkirchenbehörde, soweit sie zur Geltendmachung dieser Rechte berufen ist, auch Staatsbehörde. In der Anerkennung jedoch des primären und selbständigen kirchlichen Charakters zeigt sich der Fortschritt und grundsätzliche Unterschied gegenüber dem staatskirchlichen Rechtszustand, der auf der Grundlage des Gesetzes von 1828 in Verbindung mit der K. Verordnung vom 27. Oktober 1831 bis zur Reform von 1912 fortwirkte. Der Umschwung macht sich auch geltend in dem veränderten Verhältnis zum Kultministerium: War auf Grund der früheren Regelung die Oberkirchenbehörde durchweg als Staatsorgan betrachtet und dem staatlichen Behördenorganismus eingegliedert (vgl. § 22 VerO. v. 1831), d. h. in allem dem Kultministerium im Verhältnis der Subordination unterstellt, so besteht heute eine solche Unterordnung nur noch, soweit die Oberkirchenbehörde im Rahmen ihres staatlichen Wirkungskreises tätig wird. Im übrigen ist das Ministerium heute lediglich Staatsaufsichtsorgan, nicht aber oberste Kultusbehörde der israelitischen Religionsgemeinschaft. Damit hat das Kultministerium auch seine Stellung als kirchliche Beschwerdeinstanz verloren. In rein kirchlichen Sachen entscheidet bei Beschwerden gegen Verfügungen des engeren Rats der weitere Rat der Oberkirchenbehörde endgültig. Nur in gemischt kirchlich-staatlichen Angelegenheiten ist eine nochmalige Beschwerde an das Ministerium zulässig (§ 75) und damit, soweit dieses nicht „endgültig“ entscheidet (vgl. Art. 15 Abs. 1 VerwRpflGes.), die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 13 VerwRpflGes.).

Bei der nunmehr zu erörternden Frage nach der rechtlichen Charakterisierung dieses Zusammenfallens von kirchlichen und staatlichen Funktionen in einem und demselben Organ ist von folgendem Ge-

danken auszugehen: Die staatlichen Aufsichtsfunktionen sind nicht der Religionsgemeinschaft als öffentlicher Korporation oder der Oberkirchenbehörde in ihrer Eigenschaft als kirchlicher Behörde zur Ausübung übertragen. Eine derartige Auffassung des Rechtsverhältnisses würde sich schon aus dem Begriff der Aufsicht als solcher widerlegen. Eine Religionsgemeinschaft kann, sowenig wie eine sonstige Körperschaft sich selbst beaufsichtigen. Auch gegen den Grundsatz der Parität würde die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch ein rein kirchliches Organ verstossen, im Hinblick auf die Regelung gegenüber den christlichen Kirchen, zumal der katholischen. Zur Wahrung jener Staatshoheitsrechte unter dem Ministerium ist vielmehr unmittelbar ein staatliches Organ eingesetzt. Dieses ist allerdings daneben auch Kirchenbehörde. Diese Eigenschaft aber ist im Verhältnis zu den staatlichen Funktionen rein zufälliger Natur. Die Staatsbehördenqualität wird durch den kirchlichen Wirkungskreis nicht berührt. Es besteht lediglich eine Art von Personalunion, d. h. es sind zwei verschiedene Inbegriffe wesensverschiedener Geschäfte, die nur durch die Gemeinsamkeit des Behördenpersonals verbunden sind.

Unangebracht wäre daher die Bezeichnung der Oberkirchenbehörde in ihrem staatlichen Wirkungskreis als mittelbare Staatsbehörde. Die Anwendung des Begriffes der Mittelbarkeit auf Behörden, im Gegensatz zu deren Mitglieder, ist an sich schon inkorrekt, da er bestimmt wird durch das öffentliche Dienstverhältnis, während für den Behördenbegriff die Funktionen allein massgebend sind. Mit einer gewissen Berechtigung kann man von einer mittelbaren Staatsbehörde höchstens da sprechen, wo es sich um Ausübung übertragener Funktionen durch einen dem Staat eingefügten untergeordneten Verband handelt (z. B. auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung). Bei der israelitischen Oberkirchenbehörde aber handelt es sich um ein grundsätzlich andersartiges Verhältnis. Würden wir uns auf dem Boden des staatlichen Verwaltungsrechts befinden, so wäre zu sagen: hier (bei Ausübung der Aufsichtsfunktionen) handelt es sich nicht um Selbstverwaltung, sondern das Gegenteil davon: unmittelbare Staatsverwaltung. (Lediglich der Begriff der sogenannten politischen oder bürgerlichen Selbstverwaltung, d. h. Zuziehung der Regierten zur Führung der Regierungsgeschäfte wäre gegeben, nicht Selbstverwaltung im eigentlichen, staatsrechtlichen Sinn.) Die Rechtslage entspricht also derjenigen des württ. Bezirksrats, der in einer ähnlichen Doppelstellung einerseits obrigkeitlich als unmittelbares

Organ der Staatsgewalt tätig wird, andererseits als Organ der Amtskorporation Geschäfte dieses Selbstverwaltungskörpers führt.

Für diese Charakterisierung der Oberkirchenbehörde als teilweise (unmittelbarer) Staatsbehörde, nicht als reiner Kirchenbehörde mit teilweise übertragenen staatlichen Funktionen (insofern gewissermaßen als mittelbarer Staatsbehörde) spricht auch die positive Rechtsgestaltung: Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1912 hat die Oberkirchenbehörde die rechtliche Stellung und die Befugnisse eines „Landeskollegiums“. Unter diesem dem württembergischen Recht eigentümlichen Begriff versteht man „eine dem Ministerium untergeordnete Behörde, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, und welche anderen Behörden Befehle erteilen darf“ (vgl. Bazille, Staatsrecht, S. 126). Die Befehlsgewalt gegenüber den staatlichen Bezirksverwaltungsstellen ist im Gesetz der Oberkirchenbehörde sogar ausdrücklich zugesprochen. Ein derartiges Verhältnis der amtlichen Über- und Unterordnung ist aber begrifflich nur möglich zwischen Organen eines und desselben Gemeinwesens (Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 303).

Wenn bei der vorstehenden Erörterung und im folgenden schlechthin von Oberkirchenbehörde die Rede ist, so ist, wie bereits betont, im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darunter speziell der engere Rat zu verstehen. Der weitere Rat als solcher hat, wie am Ende des vorigen Paragraphen nachgewiesen, einen auf das rein kirchliche Gebiet beschränkten Wirkungskreis und damit nicht die halbstaatliche Stellung und Doppelnatur des engeren Rats, obwohl der weitere Rat nur ein verstärkter engerer Rat und ein Teil der Oberkirchenbehörde selbst ist, stellt er sich im Wesen grundsätzlich als heterogenes zweites Organ neben den engeren Rat, mit dem er nur in allerdings engem Zusammenhang steht, durch die teilweise Identität der persönlichen Zusammensetzung und die Gemeinsamkeit der Funktionen der kirchlichen Oberleitung.

Die bisherige Betrachtung hatte zum Gegenstand die Frage der Rechtsstellung der Oberkirchenbehörde als Organ der Kirche und des Staates. Auf der Grundlage dieses Organbegriffes ist nun aber weiter noch der rechtliche Charakter in der Richtung zu bestimmen, ob die Oberkirchenbehörde zu betrachten ist als Behörde im engeren Sinn, d. h. als ein in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ zur Führung öffentlicher Geschäfte berufenes Organ (Georg Meyer, in Stengels Wörterbuch, I, S. 388) oder aber als Repräsentativorgan, das „durch die organisatorische Rechtsordnung berufen ist, den höch-

sten, die ganze Tätigkeit des Gemeinwesens normierenden Willen rechtsverbindlich zu äussern und nach aussen hin darzustellen“ (Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 630). Aus der ganzen im vorstehenden dargestellten Rechtslage ergibt sich mit Notwendigkeit die Schlussfolgerung, dass dieser engere Behördenbegriff heute nur noch zutrifft, soweit die Oberkirchenbehörde Staatsbehörde und als solche dem Ministerium untergeordnet ist, während sie als kirchliches Organ, und damit der weitere Rat überhaupt ausschliesslich, trotz der offiziellen Bezeichnung nicht als Behörde im eigentlichen Sinn, sondern als Repräsentant der Religionsgemeinschaft angesehen werden muss. Sie hat also entsprechend die Stellung der evangelischen Kirchenregierung im Sinn des Gesetzes vom 28. März 1898, nicht die des Konsistoriums, denn sie ist nicht wie dieses einem höheren kirchlichen Organ unterstellt, vielmehr Manifestant des höchsten Willens in der Religionsgemeinschaft.

Praktische Bedeutung kommt der Frage der Rechtsstellung der Oberkirchenbehörde besonders insofern zu, als die dargestellte Doppelnatur zu Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsanwendung führt. Zunächst ist aus den schon erwähnten Gründen die Zuerkennung der Eigenschaft als Landeskollegium dahin einzuschränken, dass sie sich nur bezieht auf die staatliche Seite des Wirkungskreises der Oberkirchenbehörde, demnach auch nur auf den engeren Rat, soweit dieser in jenem Wirkungskreis tätig wird. Diese einschränkende Auslegung ist gerechtfertigt durch die Veränderung der im Gesetz von 1912 verwirklichten staatskirchenrechtlichen Grundsätze, obwohl die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2, die ohne jede Abänderung aus der eine rein staatliche Behörde voraussetzenden K. Verordnung von 1831 (§§ 22, 28) übernommen wurde, diese Rechtslage nicht mit wünschenswerter Klarheit zum Ausdruck bringt.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in folgendem begründet: Art. 2 des Gesetzes, betr. Änderung des Landespolizeistrafgesetzes, vom 27. Dez. 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen vom 12. August 1879 (RegBl. S. 153) verleiht den „Behörden“ eine Strafbefugnis im Falle gegen ihre Anordnungen verübten Ungehorsams. Behörden im Sinn des Gesetzes sind aber nur Staatsbehörden (vgl. Schicker, Polizeistrafrecht, S. 329; Rieker, Ev. Kirche, S. 142). Wie soll sich nun feststellen lassen, ob der Ungehorsam oder die Ungebühr im einzelnen Fall sich gegen die Oberkirchenbehörde als Staats- oder als Kirchenbehörde richtet? Eine Trennung, die beim Ungehorsam wenigstens nach dem Wir-

kungskreis, welchem die betreffende Anordnung zugehört, möglich ist, erscheint ausgeschlossen beim Fall der Ungebühr, die sich gegen die die Behörde repräsentierende Person richtet, denn diese ist in beiden Wirkungskreisen ungeteilt dieselbe. Die Erwägung, dass eine solche positive Ungebühr die amtliche Autorität in ihrem Gesamtwirkungskreis gleichmässig schädigt, führt daher zu der Annahme, dass der Oberkirchenbehörde, d. h. jedenfalls dem engeren Rat, die Strafbefugnis wegen Ungebühr allgemein zukommen muss, also auch in der Eigenschaft als Kirchenbehörde (vgl. Steinheil, a. a. O. S. 315). Darin liegt aber eine Ausdehnung, die nicht im Sinn des Gesetzes von 1879 gelegen war und die zudem eine wenn auch nicht schwerwiegende Bevorzugung der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber den anderen Kirchen bedeutet. Bestätigt wird jedoch der dargestellte Rechtszustand durch § 75 KiVerf., wo auf die Beschwerde gegen Straferkenntnisse der Oberkirchenbehörde, wobei es sich, wie die Stellung der Bestimmung in der Kirchenverfassung zeigt, um die *kirchliche* Behörde handelt, der Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. August 1879 für entsprechend anwendbar erklärt wird (sofortige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bei Straferkenntnissen, welche auf Geldstrafe von über 50 M. oder Haft lauten).

Auf dem Gebiet des Strafrechts macht sich ebenfalls die Doppelstellung der Oberkirchenbehörde bemerkbar: Unter „Behörde“ im Sinn des Strafgesetzbuchs (§§ 114, 164) ist nur eine Staatsbehörde zu verstehen (vgl. Olshausen, 1 zu § 114, RG. in Strafs. Bd. 47, S. 49). Dasselbe gilt für den Begriff der „Obrigkeit“ in den §§ 110 u. 131 StrGB. (vgl. Friedberg, VerfR., S. 154). Auch im Strafrecht also entsteht die Schwierigkeit der Auseinanderhaltung des kirchlichen und staatlichen Charakters.

Die angeführten Konsequenzen der Doppelnatur zeigen, dass es schon bei der Gesetzesanwendung schwer, wenn nicht unmöglich ist, eine scharfe Trennung zwischen den beiden in der Oberkirchenbehörde vereinigten Elementen durchzuführen. Dieser unklare Zustand birgt die Gefahr in sich, überhaupt zu einer Verwischung des Gegensatzes von Staats- und Kirchengewalt zu verleiten, um so mehr, als bei der israelitischen Religionsgemeinschaft die Erinnerung an die lange staatskirchliche Zeit nachwirkt, und die Israeliten selbst auf den staatlichen Charakter ihrer Oberkirchenbehörde grossen Wert legen, wie sich bei der Reform von 1912 gezeigt hat. Vor allem aber hat die halbstaatliche Stellung, wie oben ausgeführt, zur Folge,

dass die Oberkirchenbehörde als Landeskollegium in den staatlichen Verwaltungsorganismus eingegliedert und in ihrem staatlichen Wirkungskreis der Dienstaufsicht des Ministeriums unterworfen ist. Wenn man nun auch das Vertrauen haben darf, dass bei Geltendmachen dieser Dienstaufsicht die Grenze zwischen der staatlichen Verwaltungsbehörde und dem kirchlichen Repräsentativorgan eingehalten wird, so liegt in der bestehenden Regelung doch immerhin die Möglichkeit von ganz unwillkürlichen Eingriffen in die gewährleistete Selbständigkeit der Religionsgemeinschaft und zum mindesten theoretisch erscheint dieser staatskirchenrechtliche Grundsatz nicht mit der genügenden Bestimmtheit gesichert. Über die Einwirkung des staatlich-kirchlichen Doppelcharakters auf die Gesetzgebung der Oberkirchenbehörde ist ebenfalls bereits oben (§ 5) hingewiesen worden.

Aus alledem ergibt sich, dass im Interesse der Durchführung des modernen, das Gesetz beherrschenden Grundsatzes von der Auseinanderhaltung der beiden Gewalten eine andere Regelung unter Aufgabe des staatlichen Charakters der Oberkirchenbehörde vorzuziehen gewesen wäre.

II.

Die Erörterung der Rechtsstellung der Oberkirchenbehörde hat auf der Grundlage der im vorstehenden für die Bestimmung des rechtlichen Charakters der Oberkirchenbehörde selbst gewonnenen Ergebnisse von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Die Oberkirchenbehörde ist oberstes, unmittelbar auf der Kirchenverfassung beruhendes und aus ihr seine Rechte ableitendes Organ der Religionsgemeinschaft. Ihre Mitglieder allerdings, d. h. die Personen, welche zur Vertretung der Religionsgemeinschaft berufen sind, um deren juristische Persönlichkeit handlungsfähig zu machen, haben insofern eine mittelbare Organstellung inne, als ihre Bestellung durch Willensakte anderer Organe, durch Ernennung und Wahl erfolgt (Preuss. Städt. Amtsrecht, S. 69). Die Rechtsstellung derartiger Vertreter kann wesentlich verschiedener Natur sein. Sie ist nach Otto Mayer (Verwaltungsrecht II, S. 395) abhängig von der Art der Begründung der Vertretungsfähigkeit. Diese beruht nach der von Mayer entwickelten Lehre entweder auf dem Recht der *Angehörigkeit* zu dem Verband oder auf einem von diesem übertragenen *Amt*. Für den Begriff des Amtes in dem hier zugrunde gelegten engeren Sinn ist wesentlich das Bestehen einer öffentlichen Dienstpflicht, die

sich ihrerseits darstellt als ein in der Regel durch Anstellung, ausnahmsweise durch Wahl begründetes Gewaltverhältnis des öffentlichen Verbands zu seinem Vertreter (Otto Mayer, II, S. 198, 234).

In der Oberkirchenbehörde sind diese beiden Arten des Vertretungsverhältnisses festzustellen. Die Scheidung liegt zwischen dem engeren und dem weiteren Rat. Die Mitglieder des engeren Rats haben, obwohl die Oberkirchenbehörde im kirchlichen Wirkungskreis als Repräsentativorgan aufzufassen ist, nicht die Stellung von Repräsentanten, sondern bekleiden kirchliche Ämter in einem Dienstpflichtverhältnis zur Kirche. Dies ist unten näher auszuführen und zu begründen. Die Mitglieder des weiteren Rats dagegen, d. h. die nicht dem engeren Rat angehörenden, gewählten Mitglieder stehen bei Führung ihrer Geschäfte nicht in einem Dienstpflichtverhältnis, üben vielmehr ein durch die Wählerschaft ihnen zur Ausübung übertragenes Recht der Angehörigkeit aus. Sie sind lediglich Mitglieder mit verstärktem Mitgliedschaftsrecht (Otto Mayer, II, S. 396, 398). Das ergibt sich aus folgendem: Sie sind nicht, wie die Mitglieder des engeren Rats angestellt oder ernannt, sondern durch Wahl berufen. Auch durch Wahl kann nun zwar die Begründung einer öffentlichen Dienstpflicht erfolgen (Otto Mayer, II, S. 405), aber nur unter besonderen, hier nicht zutreffenden Voraussetzungen. Nämlich nur dann, wenn die Gesetzgebung die entsprechenden Folgen an die Erlangung der durch die Wahl begründeten Stellung knüpft, was hier nicht geschehen ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Zweck, der mit der Neuerrichtung des weiteren Rats 1912 verfolgt wurde, und aus der Gestaltung, welche dieser im positiven Recht gefunden hat, unzweideutig, dass die gewählten Mitglieder des weiteren Rats in ein Dienstpflichtverhältnis zur Kirche nicht eintreten, sondern berufen sind, als „Abgeordnete“, wie sie auch in der Kirchenverfassung (§ 58) bezeichnet werden, die Wünsche der Kirchengenossen bei der kirchlichen Verwaltung geltend zu machen, also deren verfassungsmässige Rechte aus der Angehörigkeit zu vertreten. Auch das Institut der „Ersatzmänner“ (§ 58 Abs. 2) und der Umstand, dass der weitere Rat als solcher nur selten in Tätigkeit tritt und laufende Geschäfte ihm nicht überwiesen sind, spricht gegen die Annahme eines auf persönlicher Hingabe beruhenden und die ganze Persönlichkeit erfassenden Dienstverhältnisses.

Die Tätigkeit des weiteren Rats ist nun aber nicht wie die der Ev. Landessynode, mit welcher er verglichen wurde, lediglich Beschränkung, Kontrolle und Ergänzung der Kirchenregimentsgewalt,

vielmehr eine Mitwirkung bei der Verwaltung überhaupt, die nur im Interesse der Geschäftsvereinfachung auf wichtigere Gegenstände beschränkt ist. Die Mitglieder des weiteren Rats sind also nicht nur für Zwecke der Kirche tätig, sondern in deren Auftrag und als ihre Organe. Darum wird man trotz Fehlens eines Dienstpflichtverhältnisses die Stellen der gewählten Mitglieder immerhin als ein Amt bezeichnen dürfen, nur dass hier „Amt“ nicht in dem engeren Sinn der Mayerschen Definition als ein mit öffentlicher Dienstpflicht besorgtes Amt zu verstehen ist, sondern im Sinn der Lehre von Preuss (Städt. Amtsrecht, S. 344) bestimmt wird, durch den Organbegriff, als Geschäftskreis einer Organperson der öffentlichen Körperschaft. Auch das Gesetz redet von der „Amdsdauer“ der Abgeordneten (§ 58, II) und lässt sie dieses Amts unter bestimmten Voraussetzungen verlustig gehen (§§ 68, 30). Mit diesem Amtsbegriff aber ist eine Beamteneigenschaft des Inhabers nicht gegeben. „Amt“ und „Beamter“ sind nicht zusammenfallende Begriffe. Für den letzteren ist das Bestehen eines freiwillig übernommenen Dienstpflichtverhältnisses entscheidend, und dieses entfällt bei den gewählten Mitgliedern des weiteren Rats mit dem Fehlen öffentlicher Dienstpflicht überhaupt.

Ehe demgegenüber auf die Rechtsstellung der Mitglieder des engeren Rats im allgemeinen eingegangen wird, ist die Sonderstellung darzulegen, die nach derzeit geltendem Recht der *Vorsitzende* des engeren Rats einnimmt. Er ist auf Grund der nach dem Gesetz von 1828 in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Oktober 1831 (§ 16) bestehenden Regelung auch heute noch ein staatlicher Berufsbeamter, der diese Funktionen nebenamtlich unter Beibehaltung seiner Stellung im unmittelbaren Staatsdienst versieht. Treffend wurde er als der Oberkirchenbehörde beigegebener „Regierungskommissar“ (Art. 57 Ges. v. 1828, § 23 VerO. v. 1831) oder als „Regierungsbevollmächtigter“ (Göz, Staatsrecht, S. 512) bezeichnet. Dieser aus dem staatskirchlichen Prinzip erwachsene Rechtszustand hat sich bis heute in der Praxis erhalten als ein Rückstand der früheren staatsanstaatlichen Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft. Seit der Reform von 1912 besteht allerdings die rechtliche Möglichkeit, das Amt des Vorsitzenden auch anders als mit einem staatlichen Berufsbeamten zu besetzen. Irgendwelche direkte Vorschrift über seine Bestellung findet sich nicht, abgesehen davon, dass nach § 57 KiVerf. das Erfordernis der israelitischen Konfessionsangehörigkeit für ihn nicht gilt. Da er aber nach § 56 Mit-

glied des engeren Rats und, wie aus § 57 zu schliessen, auch wenn er nicht staatlicher Berufsbeamter sein sollte, besoldet ist, wäre er nach Art. 2 des Gesetzes vom König auf Lebenszeit zu ernennen.

Solange der heutige Rechtszustand gilt, wird man die rechtliche Stellung des Vorsitzenden dahin zu bestimmen haben: Durch die von ihm wahrgenommenen kirchlichen Funktionen ändert sich an seinem Charakter als Staatsbeamter grundsätzlich nichts. Mit der Führung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte übt er zwar ein kirchliches Amt aus, und wird als Organ der Kirche tätig, da seine Funktionen in der Kompetenz der Kirche wurzeln. Diese kirchlichen Geschäfte führt er aber lediglich kraft staatlichen Auftrags („kommissarisch“). Er steht nicht in einem Dienstpflichtverhältnis zur Kirche, ist ihr vielmehr lediglich „beigegeben“. Demnach ist er rechtlich als Kirchenbeamter nicht anzusehen. Unter diesen Verhältnissen geht auch sein Besoldungsanspruch (er bezieht nach heutigem Recht eine Zulage zu seinem Gehalt als Staatsbeamter) prinzipiell nicht gegen die Religionsgemeinschaft, sondern den Staat als seinen Dienstherrn, der sich dann allerdings der Religionsgemeinschaft gegenüber seinerseits wieder decken kann für die Kosten dieser für sie geführten Verwaltung (vgl. Otto Mayer, II, S. 408).

Ist der Vorsitzende nicht aus den staatlichen Berufsbeamten entnommen, so gilt für seine Rechtsstellung, was bezüglich der anderen besoldeten Mitglieder der Oberkirchenbehörde im folgenden auszuführen ist.

Die Mitglieder des engeren Rats verwalten, wie bereits erwähnt, ein kirchliches Amt mit öffentlicher Dienstpflicht. Begründet wird dieses Dienstpflichtverhältnis durch ihre Anstellung im Kirchendienst bzw. die Ernennung auf das kirchliche Ehrenamt. Dienstpflichtverhältnis und Ehrenamt schliessen sich keineswegs aus, da der juristische Begründungsakt des letzteren dem des Berufsamts in der Wirkung gleichkommt. Die Mitglieder des engeren Rats sind also nicht nur Träger eines kirchlichen Amts, sondern Kirchenbeamte im eigentlichen Sinn. Und zwar sind die nicht besoldeten Oberkirchenvorsteher, wie § 57 Abs. 5 ausdrücklich hervorhebt, Ehrenbeamte, der Theologe und der Justiziar dagegen Berufsbeamte. Denn auch diejenigen Ämter werden zu den Berufsämtern gerechnet, deren Amtstätigkeit nur im Nebenberuf von dem Inhaber wahrgenommen wird, da „deren Besoldung neben dem Ertrag des Hauptberufs die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz ergänzt (Preuss,

Städt. Amtsrecht, S. 357). Allerdings liegen auch im Amt dieser besoldeten Mitglieder wesentlich ehrenamtliche Momente und im Grunde ist bei ihnen derselbe Gedanke der bürgerlichen Selbstverwaltung verwirklicht, wie beim Ehrenamt der Oberkirchenvorsteher. Denn die allgemeine bürgerliche und soziale Stellung der Amtsträger (diese sind zurzeit im Hauptberuf Rabbiner bzw. Rechtsanwalt) bildet die Basis ihrer amtlichen Stellung in der Oberkirchenbehörde (Preuss, Art. Ehrenamt in Stengels Wörterbuch, S. 629). Der berufsmässige Charakter ihres Amtes tritt andererseits neben der lebenslänglichen Anstellung und der Besoldung besonders noch darin hervor, dass der Justiziar und das theologische Mitglied nach der geltenden Praxis als „Referenten“ unter der Geschäftsleitung des Vorsitzenden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten erledigen, ihre Inanspruchnahme durch das Amt also einen mehr dauernden Charakter hat, als die Tätigkeit der Oberkirchenvorsteher, deren Wirkungskreis sich im allgemeinen darin erschöpft, dass sie gelegentlich der Sitzungen des Kollegiums als Beisitzer fungieren.

Wie wird nun aber die Rechtsstellung dieser Kirchenbeamten des engeren Rats beeinflusst durch die oben geschilderte Doppelstellung der Oberkirchenbehörde? Da die Kirchen kraft des geltenden Staatskirchenrechts nicht mehr dem Staat untergeordnete, in seinen Verwaltungsorganismus eingefügte Gemeinschaften sind, und keine staatlichen oder den staatlichen identischen Zwecke von ihnen verwirklicht werden, so stehen ihre Beamten als solche in keinerlei Verhältnis zum Staat und sind an sich nicht als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten (vgl. hierzu: Schön, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, I, S. 233; Bierling, ArchÖffR., Bd. 7, S. 223). Daran ändert grundsätzlich auch die Ernennung der Mitglieder durch den Staat nichts. Diese erfolgt lediglich für den Dienst der Kirche, nicht den des Staats. Dass die Anstellung des Beamten durch einen Willensakt der Korporation erfolge, deren Organ der Betreffende werden soll, ist nur ein naturale, kein essentielle dieses Dienstverhältnisses (Fleiner, VerwR., S. 102). Die vom König bzw. vom Ministerium Ernannten treten also in ein Dienstverhältnis zur Kirche, wie ja auch die Rabbiner durch ihre staatliche Ernennung nicht zu Staatsbeamten werden. Die Annahme einer Anstellung der Mitglieder der Oberkirchenbehörde im Staatsdienst wird begrifflich ausgeschlossen durch das der Religionsgemeinschaft zuerkannte Recht der Selbstverwaltung. Dieses setzt voraus, dass die verfassungsmässig zur Führung der Verwaltung berufenen Personen kirchliche Organe sind.

Die staatliche Ernennung ist, wie oben § 5 gezeigt, lediglich eine Anomalie, die das Wesen dieser Organpersonen nicht verändert. Dass die Mitglieder des engeren Rats zugleich Glieder einer Staatsbehörde sind und staatliche Funktionen verrichten, ändert an ihrer primären Organzugehörigkeit ebenfalls nichts.

Wie erfolgt nun aber diese Verbindung staatlicher und kirchlicher Organfunktionen? Oben bei der Charakterisierung der Behörde ist bereits ausgeführt, dass es sich um eine Übertragung der staatlichen Funktion nicht auf die Religionsgemeinschaft als Korporation, sondern unmittelbar auf die bestimmte Behörde handelt. Die Oberkirchenbehörde ist also, wie oben gesehen, aufzufassen als kirchliche und zugleich kraft und im Umfang ihres staatlichen Auftrags als staatliche Behörde. Für die Behörde als solche ist die Konstruktion einer derartigen Doppelstellung möglich. Denn sie ist ein unpersönlicher Inbegriff von Geschäften. Das Moment der Dienstpflicht bleibt deshalb für sie ausser Betracht. Anders bei den Mitgliedern der Behörde. Die Mitglieder des engeren Rats, die, wie festgestellt, durch ihre Ernennung in ein Dienstverhältnis lediglich zur Kirche treten, etwa daneben als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen, geht nicht an. Eine derartige „Zwieschlechtigkeit“ ist rechtlich unmöglich (Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 215). Ist der Beamte einmal der Kirche dienstpflichtig, so bleibt er ohne Rücksicht auf die Kompetenzzugehörigkeit von ihm geführter Geschäfte Beamter der Kirche, selbst da, wo er direkt den Staatsbehörden unterworfen, und damit selbst in den staatlichen Behördenorganismus eingegliedert wird (Fleiner, VerwR., S. 103). Die Mitglieder des engeren Rats werden also zwar unmittelbar in den Staatsdienst, d. h. in die dem Ministerium untergeordnete Staatsbehörde, eingestellt und an die Stelle der Staatsaufsicht tritt über sie die Dienstaufsicht der vorgesetzten Behörde, dienstpflichtig aber bleiben sie trotzdem nur der Kirche. Auch auf diesen Fall unmittelbarer Übertragung von staatlichen Funktionen an Kirchenbeamte ist der Begriff des mittelbaren Staatsbeamtentums anwendbar. Hier aber nur in dem Sinn, dass die Anstellung des Beamten, dem staatliche Geschäfte unmittelbar übertragen sind, durch die Kirche, nicht durch den Staat selbst erfolgt.

Festzuhalten ist aber, dass auch hier das durch die Anstellung begründete Dienstverhältnis nicht zum Staat besteht, sondern zu dem staatsfremden Verband, dem der Beamte als Organ zugehört. Als mittelbare Staatsbeamte in diesem Sinn des Begriffs sind demnach

die Mitglieder des engeren Rats im staatlichen Wirkungskreis der Oberkirchenbehörde anzusehen.

Dieses Ergebnis weicht von der Rechtsstellung ab, die nach der herrschenden Praxis den Mitgliedern des Ev. Konsistoriums zugesprochen wird. Diese gelten als (unmittelbare) Staatsbeamte im Sinn des Beamtengesetzes (vgl. Michel, a. a. O. S. 122; Rieker, Ev. Kirche, S. 423, 464). Nach den oben entwickelten Grundsätzen der wissenschaftlichen Doktrin erscheint an sich schon diese Auffassung der Rechtsstellung der Konsistorialbeamten nicht einwandfrei (vgl. auch Friedberg, VerfR., S. 150, der sie als mittelbare Staatsdiener bezeichnet). De lege lata allerdings wird sie gestützt durch Vorschriften des positiven Rechts (vgl. Art. 6 des Ges. vom 28. März 1898, wonach auch im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession die Mitglieder des Konsistoriums nicht von der evangelischen Kirchenregierung, sondern vom König ernannt werden). Für die israelitische Oberkirchenbehörde aber, bei der ein Zusammenhang zwischen Landeshoheit und Landesbischoftum nie bestanden hat, darf natürlich jene staatskirchliche Reminiszenz als Gesichtspunkt bei der Beurteilung ihrer Rechtsstellung nicht massgebend sein. Bis zur Reform von 1912 allerdings galten auch die Mitglieder der Oberkirchenbehörde vollständig als Staatsbeamte. Die Bestimmungen des Beamtengesetzes fanden, soweit nicht die ehrenamtlichen Elemente ihres Amtes entgegenstanden, auf sie ohne weiteres Anwendung. Seit der Neuordnung von 1912 ist nunmehr die Anwendbarkeit aller dieser Bestimmungen hinfällig geworden. Da die kirchliche Gesetzgebung Ersatz noch nicht geschaffen hat, ist die Regelung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Oberkirchenbehörde im einzelnen zurzeit noch ungeklärt und äusserst lückenhaft. Sache der kirchlichen Autonomie ist es, diese Rechtsstellung in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht allmählich auszubauen.

Für die strafrechtliche Stellung der Mitglieder der Oberkirchenbehörde wird folgendes zu gelten haben: Die Frage, ob ihr Amt als öffentliches im Sinn des § 31 StGB. anzusehen ist, wird dahin zu beantworten sein, dass das Amt der Mitglieder des engeren Rats auch im Sinn des von der herrschenden Lehre aufgestellten engeren Begriffs des öffentlichen Amtes (vgl. RG. Bd. 10 S. 199) als solches zu betrachten ist, nicht aber das der gewählten Mitglieder des weiteren Rats, die nur kirchliche Funktionen haben. Für sie kann die Frage übrigens dahingestellt bleiben, da § 68 in Verbindung mit § 30

KiVerf. ausdrücklich eine dem § 31 StGB. entsprechende Bestimmung trifft. Dass diese nur für die Mitglieder des weiteren Rats besonders gegeben ist, beweist die Richtigkeit der im vorstehenden gemachten Unterscheidung.

Unter den Beamtenbegriff des § 359 StGB. fallen zweifellos die Mitglieder des engeren Rats, und zwar sowohl die besoldeten als die Oberkirchenvorsteher, soweit sie (im Rahmen des staatlichen Wirkungskreises der Oberkirchenbehörde) staatliche Funktionen ausüben. Dagegen sind die gewählten Mitglieder des weiteren Rats auch im Sinn des Strafgesetzbuchs schon aus dem Grund nicht Beamte, da sie weder von der Kirche, noch vom Staat angestellt sind, vielmehr ein auf Angehörigkeit beruhendes, durch Wahl begründetes Recht der Vertretung ausüben.

§ 56 KiVerf. bestimmt: „Zur Besorgung der Kanzlei- und Kassengeschäfte wird das erforderliche Personal angestellt.“ Weitere Anhaltspunkte für die Rechtsstellung der auf Grund dieser Bestimmung in den Dienst der Religionsgemeinschaft tretenden Personen bietet weder das Gesetz noch die Kirchenverfassung. Man wird aber von folgendem auszugehen haben: Handelt es sich hierbei um dauernde organisatorische Einrichtungen mit einem rechtlich abgegrenzten Kreis von Geschäften, die den Personenwechsel überdauern, so sind die Träger dieser Funktionen als kirchliche Organe und Inhaber eines sozialrechtlichen Amtes anzusehen und stehen nicht nur in einem individualrechtlichen Dienstvertragsverhältnis der Religionsgemeinschaft gegenüber (vgl. Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 350). Dafür, ob dies im Einzelfall zutrifft, bieten Anhaltspunkte die Schaffung von im Haushaltsplan fortlaufend geführten „Stellen“ und die Besetzung derartiger Posten auf Grund von ein für allemal aufgestellten Statuten. Auch die Erwähnung dieser Stellen in der Kirchenverfassung spricht schon dafür. Die Besorgung der Kanzlei- und Kassengeschäfte bei der Oberkirchenbehörde wird sich nun praktisch, angesichts der Unmöglichkeit, diese immer wiederkehrenden Arbeiten durch gelegentliche Hilfskräfte zu bewältigen, nur durch Bildung einer oder mehrerer dauernder Stellen (Sekretär, Kassier) erledigen lassen. Solche Angestellte also stehen dann nicht in einem privatrechtlichen Dienstmieteverhältnis, sondern sind als zu amtlichen Organfunktionen durch ein freiwillig übernommenes öffentliches Dienstpflichtverhältnis berufene Organpersonen Beamte der Religionsgemeinschaft.

Für gelegentliche Arbeiten, besonders mehr mechanischer Natur,
Schwab, Die rechtliche Stellung usw.

kann die Religionsgemeinschaft natürlich wie jede öffentliche Korporation auch auf Grund zivilrechtlichen Vertrags Hilfskräfte in ihren Dienst nehmen. Diese Personen stehen in keinerlei Amtsverhältnis, sondern bleiben rein kontraktliche, nicht in organische Beziehung zur Religionsgemeinschaft tretende Dienstverpflichtete.

§ 10.

Die Rabbiner.

Im Anschluss an Art. 51 des Gesetzes von 1828 sind die Rabbiner zu bezeichnen als zur Leitung des Gottesdienstes und zur Führung der Seelsorge in der israelitischen Religionsgemeinschaft bestellte jüdische Gottesgelehrte. Für die staatskirchenrechtliche Betrachtung bleibt die jüdische Auffassung von ihrer Stellung, über die zudem Einigkeit unter den Israeliten selbst nicht besteht (Engelbert, a. a. O. S. 98) ausser Betracht.

Hinsichtlich ihres Wirkungskreises und ihrer dienstlichen Obliegenheiten gelten die Bestimmungen der Amtsinstruktion vom Jahr 1841 (vgl. F. F. Mayer S. 162). Allerdings besteht Grund zu der Annahme, dass eine Revision dieser veralteten Bestimmungen in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Der kirchliche Wirkungskreis der Rabbiner beschränkt sich aber nicht lediglich auf Kultusaufgaben. Wie bereits gesehen, haben sie auch Verwaltungsfunktionen: Zunächst als gesetzliche Vorsitzende des Kirchenvorsteheramts in der Gemeinde des Rabbinatssitzes, unter Umständen bei amtlicher Anwesenheit auch in Bezirksgemeinden (§ 17). Kirchenverwaltungstätigkeit in gewissem Sinn liegt auch in der schon berührten Vermittlerstellung zwischen den Gemeinden und der Oberkirchenbehörde in Religionsangelegenheiten (§ 35).

Obwohl durch ihren Wirkungskreis mit den Kirchengemeinden verknüpft, sind die Rabbiner nicht als deren Organe zu betrachten, vielmehr als Organe der Religionsgemeinschaft als solcher. Zu den einzelnen Kirchengemeinden stehen die Rabbiner in keinerlei Dienstverhältnis. Diese haben, wie oben gezeigt, auch keinen Einfluss auf ihre Bestellung, abgesehen davon, dass auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden soll. Auch den Gehalt beziehen die Rabbiner von der Zentralkirchenkasse. Die Kirchengemeinden sind daran nur insofern beteiligt, als sie die entsprechenden Beträge an diese Kasse einzusenden haben. Die Amtswohnung allerdings ist von der Kirchengemeinde zu stellen. Wichtig ist aber vor allem, dass das Organ der

Kirchengemeinde, das Kirchenvorsteheramt, den Rabbinern in keiner Weise übergeordnet ist, und keinerlei Aufsichts- oder Disziplinarbefugnisse über sie hat.

Neben ihren kirchlichen Funktionen haben die Rabbiner aber auch staatliche Geschäftsaufgaben zu erfüllen. Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung gehört nach der oben § 5 entwickelten Auffassung nicht zu diesem staatlichen Wirkungskreis. In staatlichem Auftrag aber werden sie tätig: bei Ausfertigung von Zeugnissen und Auszügen aus den Kirchenbüchern als früheren Zivilstandsregistern; bei Mitwirkung in der Ortsarmenbehörde, der sie als „Ortsgeistliche“ angehören, besonders aber in ihrem auf dem Gebiet des Schulwesens liegenden Wirkungskreis (Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, Mitgliedschaft im Ortschaftsrat). Bei Ausübung der Seelsorge an staatlichen Anstalten (z. B. militärischen Lazaretten, Gefängnissen) sind sie dagegen als nur in kirchlichem Auftrag handelnd anzusehen, soweit ihnen nicht etwa nebenher die Besorgung besonderer staatlicher Geschäftsaufgaben übertragen ist. (Da Rabbiner als *fest angestellte* Militär- und Anstaltsgeistliche in Württemberg sich nicht befinden, kann die bestrittene Frage, ob sie bei dieser Tätigkeit als Staatsbeamte anzusehen wären [vgl. Michel S. 43, 119], hier auf sich beruhen.)

Für die rechtliche Natur des Rabbineramts folgt aus der in der Führung *kirchlicher* Geschäfte bestehenden Tätigkeit und dem selbständigen Charakter der israelitischen Religionsgemeinschaft, dass es anzusehen ist zwar als öffentliches Amt im weiteren Sinn, d. h. als ein dem Privatamt gegenüberstehender, durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von öffentlichen Geschäften, nicht aber als öffentliches Amt im engeren, strafrechtlichen Sinn. (Über diesen Begriff vgl. oben § 9.) Als solches gilt es nur insoweit in ihm die oben genannten staatlichen Funktionen zum Ausdruck kommen und der Rabbiner in Ausübung gerade dieser Aufgaben tätig wird (vgl. Michel, a. a. O. S. 36). Sofern solche Amtshandlungen in Frage stehen, also z. B. die Erteilung von Zeugnissen aus den Kirchenbüchern (vgl. RG. 29 S. 241), ist demnach beispielsweise ihre Anmassung gemäss § 132 StGB. zu bestrafen (vgl. Pfeifer, a. a. O. S. 70). Ganz allgemein wird übrigens der Schutz des § 360 Ziff. 8 StGB. dem Rabbinertitel zuzubilligen sein, einmal in Rücksicht auf die teilweise wenigstens staatliche Stellung seines Trägers, zumal aber infolge des Umstands, dass in Württemberg gemäss staatlicher Bestimmung die Inhaber des Rabbinatsamts in die „Rangordnung der

königlichen Diener und Beamten“ (achte Stufe) eingereiht sind und damit eine gewisse öffentlich-rechtlich gewährleistete Ehrensetzung einnehmen (vgl. Hof- und Staatshandbuch 1912, 1. T. S. 13).

Für die rechtliche, speziell strafrechtliche Stellung der Rabbiner ist zunächst von Bedeutung die Frage nach der Anwendbarkeit der Begriffe „Religionsdiener“ und „Geistliche“ auf sie. Dass sie als *Religionsdiener* im Sinn des Strafgesetzbuchs zu gelten haben, unterliegt keinem Bedenken. Denn sie sind kraft ihres Amtes berufen, für eine Religionsgemeinschaft *gottesdienstliche* Handlungen vorzunehmen (vgl. Pfeifer, a. a. O. S. 7). Unter dem Begriff der *Geistlichen* aber versteht Pfeifer, a. a. O. S. 11 (ebenso Olshausen, 2 zu § 130 a), nur die Religionsdiener der voll privilegierten Religionsgesellschaften, soweit dieselben *christliche* sind. Diese Beschränkung auf die christlichen Konfessionen erscheint zu eng und ungerechtfertigt angesichts des paritätischen Charakters des modernen öffentlichen Rechts. Wenn die Gesetzgebung irgendwelche Sonderbestimmungen an die Stellung als „Geistlicher“ knüpft, müssen unter diesem Begriff vielmehr verstanden werden alle Religionsdiener, die in einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft die Funktionen der Seelsorge als Amt verrichten. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung im positiven Recht. So hat schon das Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 die Rabinatsämter zu den „geistlichen Ämtern“ im Sinn des Gesetzes gerechnet (vgl. Reichstagsverhandlungen [17. April 1874] S. 908—13). Ebenso ist im Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (§§ 9, 10) ganz allgemein von „Geistlichen der als öffentliche Korporationen anerkannten Religionsgemeinschaften“ die Rede, worin nach den Ausführungsbestimmungen die Rabbiner eingeschlossen sein sollen (RGBl. 1912 S. 405).

Aus dieser Stellung als „Religionsdiener“ und speziell „Geistliche“ einer im Staat anerkannten Religionsgesellschaft ergibt sich für die Rabbiner eine Sonderstellung, deren in Privilegierungen und Qualifizierungen durch die staatliche Gesetzgebung bestehende Einzelbestimmungen sich unter dem Begriff „geistliche Standesrechte“ zusammenfassen lassen. Diese besondere rechtliche Stellung kommt zum Ausdruck auf dem Gebiet des bürgerlichen, vor allem aber in weitem Umfang im öffentlichen Recht. In Betracht kommt hier besonders das Strafrecht, dann die Zivil- und Strafprozessgesetzgebung, endlich Militär- und Steuergesetze. Die aus diesen Sonderbestimmungen sich ergebende Stellung der Rabbiner in Württemberg unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der Geistlichen

anderer Bekenntnisse. Von einer Aufzählung im einzelnen kann daher hier Abstand genommen werden. Es genügt, auf die eingehende Behandlung der Materie bei Michel (a. a. O. S. 6 ff.) hinzuweisen (vgl. ausserdem Berliner, a. a. O. S. 21).

Was die Frage der Anwendung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs auf die Rabbiner betrifft, so gelten die bei Charakterisierung ihres Amtes oben gekennzeichneten Gesichtspunkte entsprechend. Nach der im § 359 StGB. gegebenen Bestimmung beschränkt sich der Begriff auf die im Dienst des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaats angestellten Amtsträger. Allgemein anerkannt ist aber heute, dass die Kirchenbeamten als solche nicht die Eigenschaft von mittelbaren Staatsbeamten haben, da sie bei Wahrnehmung ihrer kirchlichen Funktionen nicht im Interesse des Staates, sondern lediglich in dem der kirchlichen Korporation tätig sind, deren Zwecke mit denen des Staates nicht identisch sind. Auch die durch die Staatsbehörde erfolgende Ernennung ändert daran nichts. Massgebend sind allein die Funktionen des Organs. Nur soweit sie als kirchliche *Beamte*, weil in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Religionsgemeinschaft stehend, in dem oben bezeichneten Umfang staatliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie als mittelbare Staatsbeamte und damit als Beamte im Sinn des Strafgesetzbuchs zu gelten.

Ohne diese Einschränkung aber unterfallen die Rabbiner jedenfalls in ihrer Eigenschaft als Beamte einer vom Staat anerkannten öffentlichen Korporation dem in der württ. Gesetzgebung gebräuchlichen Begriff der „öffentlichen Diener“ (vgl. Michel, a. a. O. S. 120).

Über die *Dienstverhältnisse* der Rabbiner gilt folgendes: Die für die Erlangung und Beendigung des Amtes massgebenden Rechtsgrundsätze sind bereits oben § 5 behandelt, wo der in dieser Richtung bestehende weitgehende staatliche Einfluss gekennzeichnet wurde. Das Dienstverhältnis, in dem sich der Rabbiner befindet, besteht, wie ebenfalls schon ausgeführt ist, nicht zu der einzelnen Kirchengemeinde und insbesondere nicht zu dem Rabbinatsbezirk, sondern zur Religionsgemeinschaft als solcher. Diese Gestaltung kommt auch zum Ausdruck in der Art des Gehaltsbezugs. Gehalt und Ruhegehalt werden nämlich den Rabbinern ausbezahlt von der Zentralkirchenkasse. An diese gehen auch die zu den Gehalten gegebenen staatlichen Zuschüsse. Im Etat für 1911/13 betragen diese laut Kap. 60 Tit. 2 „zu Gehaltsaufbesserungen für die Rabbiner, Vorsänger, Konfessionsschullehrer und Religionslehrer“ 31 057 M., nach Tit. 2 a

für Aufbesserungszulagen von 1907 1960 M. und nach Tit. 3 für Pensionen der Rabbiner und Vorsänger bzw. deren Hinterbliebene 6528 M.

Für die Gehaltsverhältnisse der Rabbiner sind massgebend die durch Erlass der Oberkirchenbehörde vom 24. August 1905 (Gunzenh. S. 188) aufgestellten Grundsätze. Es beträgt demnach der Mindestbetrag des Grundgehalts 2200 M. Dazu kommen vom vollendeten 29. Lebensjahr an nach dem Dienstaltersvorrückungssystem alle drei Jahre eintretende Zulagen, deren Höhe von 300 M. nach dreijähriger Dienstzeit bis zu 1100 M. nach 21 Dienstjahren steigt. Stellingehalt und Alterszulage dürfen den Höchstbetrag von 4300 M. nicht übersteigen. (Eine Erhöhung der Gehälter ist übrigens vorgesehen, vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 11. Dez. 1911.) Neben den Gehalt treten die dem Rabbiner aus Anlass amtlicher Verrichtungen zustehenden Gebühren. Die einschlägigen Bestimmungen sind in dem Erlass der Oberkirchenbehörde vom 20. Dez. 1897 (Gunzenh. S. 191) getroffen. Ausserdem erhalten die Bezirksrabbiner für ihre turnusmässigen Amtsreisen Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung in Gestalt eines Taggelds von 7 M. für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Amtssitz (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 18. Juli 1892, Gunzenh. S. 193). Dazu kommt endlich der Anspruch auf die Amtswohnung, welche die Gemeinde des Amtssitzes zu beschaffen hat, mit der Massgabe, dass auf Anordnung der Oberkirchenbehörde auch Bezirksgemeinden zu dem Kostenaufwand herangezogen werden können.

Für die Pensionsverhältnisse der Rabbiner und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, die bisher durch Ministerialverfügung vom 28. Okt. 1907 und ein Statut geregelt waren (vgl. Gunzenh. S. 200), sind jetzt in den §§ 38 ff. KiVerf. Bestimmungen gegeben, die sich im wesentlichen an das staatliche Beamtenrecht anlehnen. Rechtsstreitigkeiten über Bezüge der Rabbiner gehören gemäss Art. 2 Ziff. 1 VerwRpflGes. zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Der Reichsversicherungsordnung unterfallen die Rabbiner und Rabbinatsverweser als Geistliche nicht. Auch zur Angestelltenversicherung sind sie nicht versicherungspflichtig auf Grund der ihnen gewährleisteten Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten oder solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet oder vorläufig beschäftigt werden (vgl. §§ 9, 10 AngVersGes. und Erlass der Oberkirchenbehörde vom 9. Dez. 1912).

Die Regelung der *Disziplinarverhältnisse* der Rabbiner ist, wie bereits oben § 5 ausgeführt, als innerkirchliche Angelegenheit der Autonomie der Religionsgemeinschaft überlassen. Im einzelnen gilt folgendes: Auf die Behandlung dienstlicher Verfehlungen der Rabbiner sind durch § 50 KiVerf. die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche vom 18. Juli 1895 (RegBl. S. 235) in der Fassung vom 21. Jan. 1901 (ABl. des Ev. Kons. Bd. 12 S. 193) für anwendbar erklärt. Als Disziplinarbehörden treten an Stelle des Konsistoriums der engere Rat der Oberkirchenbehörde in der Besetzung mit drei Mitgliedern, an Stelle des Disziplinargerichts für evangelische Geistliche der engere Rat in nach näherer Bestimmung verstärkter Zusammensetzung. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Ordnungsstrafen (insbesondere Verweis und Geldstrafen), Amtsenthebung (strafweise Pensionierung) und Dienstentlassung. Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse ist der israelitischen Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu der katholischen Kirche (vgl. Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 6) ohne besondere Schutzmittel und Beschränkungen überlassen. Gerechtfertigt wird dies, wie im Verhältnis zur evangelischen Kirche, durch die Anlehnung der massgebenden Vorschriften an das staatliche Beamten-gesetz (vgl. Michel, a. a. O. S. 108). Der *Vollzug* im Disziplinarweg verhängter Geldstrafen allerdings erfolgt dem allgemeinen staatskirchenrechtlichen Grundsatz gemäss durch die Staatsbehörde. Wenn die Oberkirchenbehörde in dieser Richtung tätig wird, handelt sie als staatliches Organ (vgl. Kultminister in I. Kammer 1912, 26. Sitz., S. 537). Ausserdem bedarf die Dienstentlassung eines Rabbiners oder Vorsängers im Hauptamt der Genehmigung des Ministeriums (Art. 8 Abs. 3 des Ges.). Der Grund für diesen Genehmigungsvorbehalt war neben den bei dem Rabbinerernennungsrecht oben § 5 dargestellten Gesichtspunkten vornehmlich, „eine staatliche Sicherheit gegen ungerechtfertigte Entlassungen zu schaffen“ (vgl. Kultminister in II. Kammer 1912, 80. Sitz., S. 2084). Dieses staatliche Einwirkungsrecht erscheint um so berechtigter, als hier Disziplinarbehörde und oberste Kirchenverwaltungsbehörde zusammenfallen.

Aus dem Grundsatz, dass die Disziplinarbefugnis über ihre Beamten der Religionsgemeinschaft frei überlassen bleibt, folgt, dass gegen die Disziplinarstrafen ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof gemäss Art. 73 VerwRpflGes. (sog. Rekursbeschwerde) nicht mehr stattfindet (vgl. Göz, Staatsrecht, S. 500;

Sartorius, a. a. O. S. 107). Ebensowenig ist auf die Disziplinarstrafverfügungen der Art. 13 VerwRpfGes. (Rechtsbeschwerde) anwendbar (vgl. Sartorius, a. a. O.).

Besondere Grundsätze müssen gelten, soweit die staatlichen Funktionen der Rabbiner in Frage stehen. Insofern stehen sie unter der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der betreffenden Staatsbehörden (vgl. darüber im einzelnen Michel, a. a. O. S. 110 ff.). Eine dem Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 bzw. dem Art. 2 des (staatlichen) Gesetzes vom 18. Juli 1895 entsprechende Bestimmung, wonach die Staatsbehörde dem Geistlichen wegen Dienstverfehlungen die übertragenen staatlichen Funktionen ohne weiteres abnehmen kann, ist zwar bezüglich der Rabbiner nicht ausdrücklich normiert. Die Berechtigung dazu wird aber angesichts des widerrechtlichen Charakters derartiger Übertragungen nach allgemeinen Gesichtspunkten auch so angenommen werden dürfen (vgl. Michel, a. a. O.).

Auch §§ 47, 48 VerfU. wird bezüglich der disziplinären Entlassung und Versetzung israelitischer Kirchenbeamter die Geltung zu versagen sein. Nach Sarwey, Staatsrecht 2, S. 258, waren diese Paragraphen auf die israelitischen Kirchendiener anzuwenden. Während sie für die katholischen Geistlichen schon durch das Gesetz von 1862 und für die evangelischen durch das (staatliche) Gesetz vom 18. Juli 1895 ausser Kraft gesetzt wurden, ist eine ausdrückliche Aufhebung bezüglich der israelitischen Kirchenbeamten zwar nicht erfolgt. Da aber entsprechend den andern Kirchen auch hier inzwischen die Disziplinarbefugnis ganz den kirchlichen Behörden übertragen worden ist, muss trotz der auf das *kirchliche* Gesetz von 1895 beschränkten Verweisung die Aufhebung auch für die israelitischen Geistlichen gelten. Denn es besteht derselbe Rechtsgrund, der bei den andern Konfessionen zur Beseitigung dieser schon von Sarwey (a. a. O.) als Anomalie bezeichneten Bestimmung geführt hat. Und zwar hat dies auch zu gelten, soweit die staatlichen Funktionen in Frage stehen, um so mehr, als die Anwendung der Paragraphen auf die israelitischen Kirchenbeamten überhaupt nur auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage beruhte und die Verfassungsbestimmung für sämtliche Staats- und Korporationsbeamten heute ihre Bedeutung verloren hat.

Im übrigen finden auf die Dienstverhältnisse der Rabbiner die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876/1. August 1907 entsprechende Anwendung (§ 47 KiVerf.). Diese Verweisung durch

die kirchliche Norm auf das staatliche Recht ändert natürlich nichts an der im vorstehenden dargestellten Charakterisierung ihrer grundsätzlichen Stellung als Kirchenbeamte.

Vierter Abschnitt.

Die Kirchengemeinden und ihre Organe.

§ 11.

Die Rechtsstellung der Kirchengemeinden.

Ein Blick in die Kirchenverfassung von 1912, die in ihren beiden Hauptabschnitten die Kirchengemeinde und deren Organe behandelt, die Oberkirchenbehörde dagegen erst am Ende, zeigt, wo der Schwerpunkt der Organisation liegt. In der Tat sind auch in der israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, wie in Baden (vgl. S. Wolff, a. a. O. S. 125), die grundlegenden organisatorischen Bestandteile die Kirchengemeinden. Der Oberkirchenbehörde steht als dem Kirchenregiment nur die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zu. Deren unmittelbare Verwaltung erfolgt ihrem Wesen und der historischen Entwicklung nach auf lokaler Grundlage durch die Kirchengemeinden. Diese bilden schon in der Gesetzgebung von 1828 die Grundlage des neu geschaffenen Religionsverbands im Gegensatz zu den christlichen Kirchen, in denen die Kirchengemeinden als selbständige, mit eigenen Verwaltungsorganen ausgestattete Selbstverwaltungskörper erst durch die Gesetzgebung von 1887 Bedeutung erlangten.

Staatlicherseits sind die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 4 d. Ges.). Eine Bestimmung des Begriffs „Kirchengemeinde“ enthält im übrigen weder das Gesetz noch die Kirchenverfassung. Der Begriff des *jüdischen* Rechts „Vereinigung von mindestens zehn erwachsenen Israeliten behufs Ausübung ihres religiösen Kultus“ (vgl. Wahlhaus, Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde usw., S. 8) ist hier für die staatskirchenrechtliche Würdigung natürlich nicht stichhaltig. Die württ. Gesetzgebung behandelt den Begriff als einen gegebenen, macht sich also den des bisherigen Rechts zu eigen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 3 KiVerf.: „Die vorhandenen Kirchengemeinden bestehen als solche fort.“ Massgebend ist Art. 49 des Gesetzes von 1828. Dieser bestimmt: „Für den Zweck der gemeinschaftlichen

Gottesverehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchengemeinden.“ Im Anschluss daran kommen wir für Württemberg zu demselben Begriff, mit dem Heimberger (a. a. O. S. 79) und ihm folgend Wahlhaus (a. a. O. S. 9) die bayerische Kultusgemeinde bestimmen als „eine mit staatlicher Genehmigung zustande gekommene örtliche Vereinigung einer Anzahl Israeliten zum Zweck der gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach mosaischem Ritus“ (vgl. auch S. Wolff, a. a. O. S. 125; Engelbert, a. a. O. S. 75; vgl. zu der Begriffsbestimmung: Art. 6 des Gesetzes und § 1 Abs. 1 KiVerf.). Die Kirchengemeinden sind also die innerhalb der Kirche auf territorialer Grundlage gebildeten kleinsten Verbände (vgl. Sartorius, a. a. O. S. 60). In ihrem Verhältnis zur Gesamtorganisation können wir sie bezeichnen als Selbstverwaltungskörper. Der Begriff der Selbstverwaltung in weiterer, nicht als Gegensatz zur Staatsverwaltung gefasster Bedeutung (hier im staatsrechtlichen, nicht politischen Sinn; vgl. Meyer-Anschütz S. 347) lässt sich auch auf dem Gebiet der kirchlichen Organisation sehr wohl verwenden (vgl. Schön, a. a. O. S. 226, 291; S. Wolff, a. a. O. S. 95; Engelbert, a. a. O. S. 68). Unter einem Selbstverwaltungskörper verstehen wir „einen durch einen ihn beherrschenden weiteren Verband als selbstständig verwaltende Rechtspersönlichkeit anerkannten engeren Verband“ (vgl. Rosin, Ann. 1883 S. 308; S. Wolff, a. a. O. S. 95). Diese Anerkennung ist normiert in § 1 Abs. 2 KiVerf.: „Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der gesetzlichen und der durch die gegenwärtige Kirchenverfassung gegebenen Grenzen.“

Der Kreis ihrer Angelegenheiten umfasst die gesamte Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst und für die daraus sich ergebenden Erfordernisse materieller und persönlicher Natur, insbesondere die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Im einzelnen ist auf § 31 KiVerf. zu verweisen, der die Geschäftsaufgaben des Kirchenvorsteheramts aufzählt.

Die Kirchengemeinden sind auch die Träger der finanziellen Lasten der kirchlichen Verwaltung (§ 7 KiVerf.). Ihnen liegt ob: Aufbringung der Landesumlage, der Gehälter für Vorsänger und Religionslehrer und des Beitrags zu den Kosten des Bezirksrabbis, sowie die Pflicht zur Beschaffung der Mittel für die Befriedigung sonstiger obligatorischer und fakultativer Bedürfnisse. Zu den ersteren gehören: Gehalte der Schächter und anderen Gemeindebediensteten; Dienst- bzw. Amtswohnung für Vorsänger und Reli-

gionslehrer, sowie für den Rabbiner, wenn er seinen Sitz in der Gemeinde hat; Herstellung passender Räume für Gottesdienst und Religionsunterricht; endlich die Errichtung eines konfessionellen Friedhofs. Ausserdem können unter anderem auf den Kirchengemeindeetat übernommen werden: die Kosten einer konfessionellen Volksschule (vgl. unten § 16); eines ritualmässigen Frauenbads; sowie ein Beitrag an eine dissentierende Minderheit in der Gemeinde (§ 9 KiVerf.).

Das Korrelat der Selbstverwaltung ist die Aufsicht durch den übergeordneten Verband. Auch die Kirchengemeinden sind in weitem Masse der Aufsicht der Oberkirchenbehörde unterworfen, durch die auch ihre Bildung, Auflösung oder Vereinigung erfolgt (§§ 4—6 KiVerf.). Autonomie im Sinn von Selbstgesetzgebungsrecht steht der Kirchengemeinde nur in engen Grenzen zu. Für die Beschlüsse ihrer Organe ist weitgehend Genehmigung durch die Oberkirchenbehörde vorbehalten. Diese ist auch allgemeine Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherämter (§ 34 KiVerf.). „Kirchliche Republiken im kleinen“ — wie (nach Heimberger, a. a. O. S. 56) die bayerischen Kultusgemeinden — sind also die württembergischen Kirchengemeinden nicht.

Zurzeit bestehen in Württemberg 49 israelitische Kirchengemeinden. Sie sind in 12 *Rabbinatsbezirke* eingeteilt (vgl. § 1 Abs. 4 KiVerf. in Verbindung mit Verfügung vom 3. August 1832, RegBl. S. 283).

Die Stellung eines den Kirchengemeinden übergeordneten Verbands kommt dem Rabbinatsbezirk in Württemberg nicht zu. Er stellt keine selbständige, mit besonderen Organen ausgestattete Rechtspersönlichkeit dar und hat weder gemeinsame Verbandsinteressen (vgl. S. Wolff, a. a. O. S. 124), noch eigene Verwaltungsaufgaben im kirchlichen Organismus. Eine gemeinsame Interessensphäre liegt de facto nur insoweit vor, als die im Rabbinatsbezirk vereinigten Gemeinden einen gemeinschaftlichen Rabbiner haben. Dieser hat aber gegenüber den Kirchengemeinden des Rabbinatsbezirks keine materiellen Verwaltungsfunktionen. Die Zuständigkeit des Rabbinats beschränkt sich hier auf das religiöse Gebiet. Dies zeigt sich in § 35 KiVerf.: Nur in Religionssachen verkehren die Kirchengemeinden durch Vermittlung der Rabbinats mit der Oberkirchenbehörde, in ökonomischen Angelegenheiten dagegen direkt. Die Kirchengemeinden erscheinen also im Rabbinatsbezirk nur auf der religiösen Grundlage gemeinsamer Pastoration verbunden. Ein Gesell-

schaftsverhältnis, sei es im privatrechtlichen oder im öffentlich-rechtlichen Sinn (vgl. Engelbert, a. a. O. S. 74; Heimberger, a. a. O. S. 256) besteht zwischen ihnen nicht. Ein Verhältnis wie das in § 8 KiVerf. vorgesehene (Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Erfüllung gemeindlicher Zwecke) liegt nicht vor. Der tatsächliche Zusammenhang besteht nur darin, dass die Gemeinden gemeinsam für die Kosten des Bezirksrabbinats aufzukommen haben (§ 7 Abs. 1 KiVerf.), und unter Umständen die Bezirksgemeinden zum Ersatz des Kostenaufwands für die Amtswohnung mit herangezogen werden können (§ 7 Abs. 2 KiVerf.). Allein bei den Gehaltsbeiträgen handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis der Bezirksgemeinden untereinander, vielmehr um eine verhältnismässige Heranziehung zu den Auslagen der Zentralkirchenkasse, also eine Verpflichtung gegen die Gesamtorganisation. Und ebenso erfolgen die etwaigen Beiträge zu dem Amtswohnungsaufwand auf Anordnung der Oberkirchenbehörde, und nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarung der beteiligten Gemeinden. Wir haben also im württ. Rabbinatsbezirk staatsrechtlich gesprochen gewissermassen nur das Verhältnis einer Personalunion, aber keine gesellschaftliche oder sonstige Verbindung der ihm zugeteilten Kirchengemeinden.

§ 12.

Kirchenvorsteheramt und Anwalt.

„Die Angelegenheiten der Kirchengemeinden werden von dem Kirchenvorsteheramt oder dem Anwalt besorgt“ (§ 15 KiVerf.). Die Führung der Geschäfte durch einen *Anwalt* findet nur statt in Gemeinden, die aus weniger als 15 Familien bestehen (§ 29). Voraussetzung für diese Art der Einrichtung ist die Erlaubnis der Oberkirchenbehörde. Der Anwalt wird jeweils von den Kirchengenossen auf sechs Jahre gewählt. Nähere allgemeine Bestimmungen finden sich nicht. Sie werden im einzelnen Fall von der Oberkirchenbehörde getroffen.

Den Normalfall bildet die Verwaltung durch das kollegiale *Kirchenvorsteheramt*. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden (in Gemeinden mit Rabbinatssitz der Rabbiner, in anderen der Vorsänger bzw. Vorsängeramtsverweser, vgl. § 17) und einer Anzahl von den Kirchengemeindengenossen auf 6 Jahre gewählter Mitglieder („Kirchenvorsteher“). Ihre Zahl richtet sich nach der Grösse der Gemeinden und schwankt zwischen 2 (bis 30 Familien) und 12 (mehr

als 500 Familien) (§ 16). Nach einem Erlass der Oberkirchenbehörde vom 21. Okt. 1912 sind als „Familien“ alleinstehende Personen, die selbständig sind und eigene Wohnung haben, mitzurechnen. Wahlrecht und Wählbarkeit stehen jedem männlichen Mitglied der Gemeinde, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, zu. Ein Antrag, das Wahlrecht auch den Frauen zukommen zu lassen, wurde im staatsrechtlichen Ausschuss der II. Kammer gestellt, aber abgelehnt (vgl. II. Kammer 1912, Beil. 177 S. 90). Zu beachten ist, dass auch unselbständige Mitglieder, und zwar auch solche, die keine Kirchensteuern bezahlen, das Wahlrecht geniessen, im Gegensatz zu der bisherigen Regelung auf Grund der Verordnung vom 25. März 1851 und auch im Gegensatz zu der Ordnung in der evangelischen Landeskirche (vgl. Gesetz von 1887/1906 Art. 17). Als aktiv wahlberechtigt müssen auch gelten die Rabbiner und Vorsänger trotz ihres gesetzlichen Vorsitzes im Kirchenvorsteheramt. Denn sie gehören zu den „Kirchengenossen“. Über den Einfluss des Mangels der Reichsangehörigkeit vgl. unten § 14. Ausgeschlossen von Wahlrecht und Wählbarkeit ist, wer unter Vormundschaft steht oder Armenunterstützung bezieht, mit der Massgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1910, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Weitere Vorschriften über den Ausschluss und das Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechts enthält § 19 Abs. 3 und 4. Diese Bestimmungen schliessen sich genau an das evangelische Gesetz (Art. 18) an. Ebenso die Gründe, die zu einer Entlassung eines Kirchenvorstehers führen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Mitwirkung staatlicher Organe nunmehr gänzlich beseitigt. Die Leitung der Wahlen geschieht durch einen rein kirchlichen Ausschuss (§ 21). Eine Beteiligung des Ortsvorstehers (§ 5 VerO. v. 1851) findet nicht mehr statt. Über Wahlrecht und Wahlverfahren entscheidet in Anstandsfällen die Oberkirchenbehörde, gegen deren Beschluss Beschwerde an das Ministerium zulässig ist, das endgültig entscheidet (§§ 20 ff.).

Seiner rechtlichen Stellung nach ist das Kirchenvorsteheramt aus denselben Gesichtspunkten wie die Oberkirchenbehörde als „Repräsentativorgan“ der Kirchengemeinde zu bezeichnen. Es repräsentiert den höchsten Willen dieser Körperschaft und befindet sich nicht in Unterordnung unter ein anderes höheres Organ. Der Oberkirchenbehörde ist das Vorsteheramt nicht behördenmässig subordiniert. Die Aufsicht, welche die Oberkirchenbehörde über die Vorsteherämter und ihre Verwaltung führt, ist nicht Dienstaufsicht über eine unter-

geordnete Behörde, sondern entspricht der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungskörper. Denn Oberkirchenbehörde und Vorsteheramt sind nicht Organe eines und desselben Gemeinwesens. Die Kirchengemeinde besteht zwar innerhalb der Religionsgemeinschaft, ist ihr eingegliedert, ist aber als öffentliche Körperschaft selbständig und nicht lediglich ein landeskirchlicher Verwaltungsbezirk.

Die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorsteheramtes aber haben nicht die Stellung von Repräsentanten, sondern versehen ein kirchliches Amt mit öffentlicher Dienstpflicht. Ihre Rechtsstellung also entspricht derjenigen der Oberkirchenvorsteher, nicht der gewählten Mitglieder des weiteren Rats. Wie diese gehen sie allerdings aus Wahlen hervor, allein auch durch Wahl kann, wie durch Ernennung und durch Anstellung, Amt und Dienstpflicht begründet werden, wenn vom Gesetz entsprechende Rechtsfolgen an die Annahme der Wahl geknüpft werden. Dass dies bei den Kirchenvorstehern der Fall ist, ergibt sich aus einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen: § 25 KiVerf., der übrigens die Stellung der Kirchenvorsteher ausdrücklich als Amt, speziell Ehrenamt bezeichnet, bestimmt, dass die Inhaber dieses Amtes „vom Vorsitzenden in dasselbe eingeführt und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet“ werden. Schon daraus geht hervor, dass es sich bei ihrer Stellung nicht um die Geltendmachung eines Rechts der Angehörigkeit handelt, sondern um Pflichterfüllung in einem öffentlichen Dienstverhältnis gegenüber der Kirchengemeinde. Dazu kommt § 30, welcher die Fälle aufzählt, in denen die Entlassung der Kirchenvorsteher aus ihrem Amt erfolgen muss oder kann. Charakteristisch für die amtliche, speziell ehrenamtliche Stellung der Kirchenvorsteher ist endlich die in § 24 festgesetzte Annahmepflicht. Diese schliesst andererseits nicht die Freiwilligkeit des Dienstverhältnisses der Amtsträger und damit deren Beamtenteigenschaft aus. Denn es handelt sich dabei nicht um eine allgemeine Untertanen- und Zwangsdienstpflicht, sondern die Übernahme erfolgt auch hier mit dem Willen der Verpflichteten, d. h. freiwillig, nur mit der Massgabe, dass der Nichtwollende mit Strafe belegt wird (Otto Mayer, a. a. O. Bd. 2, S. 210). Da die Annahmeverpflichtung übrigens nur in der kirchlichen Verfassung statuiert wird, ist sie auch nur innerhalb der kirchlichen Sphäre wirksam und eine Realisierung durch staatliche Zwangsmittel unmöglich (Sartorius, a. a. O. S. 133). Massgebend ist auch folgender Gesichtspunkt allgemeiner Natur: Für die Bildung von Ämtern mit öffentlicher Dienstpflicht in Repräsentativorganen ist bestimmend der Ge-

danke, dass da, wo diese berufen sind, als Organe der Verbandspersonlichkeit deren gesamte Verwaltung zu führen, nicht lediglich eine Vertretung der Wünsche und Interessen der Verbandsangehörigen zu repräsentieren, der Verband sich die ordnungsmässige Besorgung seiner Organfunktionen durch das Mittel der öffentlichen Dienstpflicht sicherzustellen hat, während im zweiten Fall die Auferlegung einer Dienstpflicht überflüssig erscheint. Dass das Kirchenvorsteheramt Organ im ersteren Sinn zur Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde ist, ist bereits ausgeführt. Es entspricht dem *Gemeindevorstand* (Magistrat), dessen Mitglieder allgemein als Beamte angesehen werden (Otto Mayer, a. a. O. Bd. 2, S. 405; Preuss, Städt. Amtsrecht, S. 71), nicht der *Gemeindevertretung* (Stadtverordnetenkollegium). Die Stellung des letzteren hätte der im Entwurf neben dem Kirchenvorsteheramt vorgesehene, im geltenden Recht aber nicht verwirklichte Gemeindeausschuss eingenommen. Dessen Mitglieder hätten die Abgeordnetenqualität der Wahlmitglieder des weiteren Rats gehabt, sie hätten ein auf Angehörigkeit beruhendes Recht der Vertretung ausgeübt. Die Kirchenvorsteher aber haben, wie die Mitglieder des engeren Rats, die Rechtsstellung von kirchlichen Beamten.

Zu erwähnen ist noch, dass Staatsbeamte zur Übernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers der Genehmigung ihrer obersten Dienstbehörde bedürfen, da dieses als Nebenamt im Sinn des Art. 8 des Beamtengesetzes zu gelten hat, und eine allgemeine Genehmigung (wie durch MinVerf. v. 10. April 1889, RegBl. S. 163, für den Ev. Kirchengemeinderat und den Kath. Kirchenstiftungsrat) bis jetzt nicht ergangen ist.

Für die rechtliche Stellung des Anwalts gilt das für die Kirchenvorsteher Gesagte ganz entsprechend. Auch ihm kommt in seiner Stellung als Einzelvorstand der Kirchengemeinde Beamtencharakter zu.

§ 13.

Die Angestellten der Kirchengemeinde.

1. Vorsänger und Religionslehrer.

Ein Vorsänger ist in jeder Gemeinde, die nicht Amtssitz eines Rabbiners ist, anzustellen. Religionslehrer sind in grösseren Gemeinden neben Rabbiner und Vorsänger so viele zu bestellen, als das Bedürfnis erfordert (§ 51 Abs. 1 und 5 KiVerf.). Innerhalb der Vorsänger ist zu unterscheiden zwischen den Vorsängern im Hauptamt („ausschliessliche Vorsänger“) und denen, welchen als Lehrer

an einer israelitischen Volksschule die Vorsängerfunktionen von der Oberkirchenbehörde übertragen worden sind („Lehrervorsänger“). Diese Verbindung mit dem Schulamt soll gemäss § 51 Abs. 2 die Regel bilden. Wenn sie erfolgen kann, tritt sie auch ein am Amtssitz des Rabbiners. Die Vorsänger werden als Religionsdiener in Sinn StGB. §§ 130 a, 196 zu gelten haben. Denn sie sind — in Gegensatz zu den christlichen Organisten — unter Ausstattung mit einer gewissen geistlichen Autorität zur Wahrnehmung gottesdienstlicher Handlungen berufen (vgl. Frank, StGB., 2 zu § 130 a). Nicht aber sind sie Geistliche, da ihnen Seelsorgefunktionen nicht zukommen. Sie sind Beamte der Kirchengemeinde, in deren Diensten sie tätig werden. Im übrigen gilt für die rechtliche Stellung der ausschliesslichen Vorsänger und der Religionslehrer das für die Rabbiner Ausgeführte entsprechend. Sie sind als Kirchenbeamte nicht Beamte im Sinn des Strafgesetzbuchs und ihr Amt ist kein öffentliches im strafrechtlichen Sinn, soweit sie nicht, was bei Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule der Fall ist, staatliche Funktionen ausüben. Die Lehrervorsänger dagegen behalten die aus ihrem Hauptamt als Volksschullehrer sich ergebende Rechtsstellung. (Ob diese, was für Württemberg bestritten ist, als staatliche oder als Beamte der politischen Gemeinde anzusehen sind, kann hier dahingestellt bleiben.) Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Vorsänger sind sie jedoch der Dienstaufsicht der Oberkirchenbehörde unterstellt (§ 51 Abs. 2). Gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 8. August 1907 (RegBl. S. 338) sind die israelitischen Volksschullehrer zur Übernahme des Vorsängeramts verpflichtet. Neuerdings sind aber Bestrebungen im Gang, an Stelle dieser einseitigen Verpflichtung ein freies Vertragsverhältnis treten zu lassen (vgl. die Beratung im Volksschulausschuss der II. Kammer 1911/12, Beil. 227, S. 309). Für den Wirkungskreis und die dienstlichen Obliegenheiten der Vorsänger sind bis auf weiteres die Amtsinstruktion vom Jahr 1841 (vgl. F. F. Mayer S. 179) und die einschlägigen Vorschriften der Gottesdienstordnung von 1838 (vgl. F. F. Mayer S. 131) massgebend. Ihre Haupttätigkeit besteht in der liturgischen Mitwirkung beim Gottesdienst und in der Erteilung von Religionsunterricht, zu welchem sie bis zu 15 Wochenstunden verpflichtet sind (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 29. Dez. 1911). Daneben treten, besonders in Gemeinden, in welchen der Rabbiner seinen Sitz nicht hat, eigentlich in die Zuständigkeit des Rabbiners fallende Aufgaben, wie religiöse Vorträge, Katechisationen und Konfirmandenunterricht. Ausser diesen,

auf dem Gebiet des Kultus gelegenen Aufgaben haben die Vorsänger auch solche der Kirchenverwaltung. Nach § 17 KiVerf. ist in Gemeinden, wo sich kein Rabbiner befindet, Vorsitzender des Kirchengemeinderats der Vorsänger oder der Vorsängeramtsverweser, sofern dieser die zweite Dienstprüfung bestanden hat, während sie in den Gemeinden mit Rabbinatssitz Stellvertreter des Rabbiners als Vorsitzenden sind. Eine gesetzliche Vertretung im weiteren Rat der Oberkirchenbehörde ist den Vorsängern trotz ihrer darauf gerichteten Wünsche nicht zuteil geworden.

Dagegen ist im Dienstverhältnis der Vorsänger durch die Reform von 1912 eine Änderung dahin eingetreten, dass ihre Bestellung nicht mehr mittels Wahl durch die Kirchengemeindeglieder erfolgt (§ 10 der VerO. v. 27. Okt. 1831), sondern auf Antrag des Kirchengemeinderats durch die Oberkirchenbehörde (§ 51 Abs. 3). Voraussetzung für die Anstellung bzw. Übertragung ist die Erfüllung der Bedingungen für die Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst und die Ersetzung der Vorsängerdienstprüfungen nach Massgabe der Prüfungsordnung vom 25. Mai 1900. Dasselbe gilt entsprechend für die Religionslehrer.

Die *Gehalte* der ausschliesslichen Vorsänger und der Religionslehrer sind unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes gleichförmig mit den Gehältern der Volksschullehrer zu ordnen (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 24. April 1900, Gunzenh. S. 142). Die neue Gehaltsordnung für Volksschullehrer (vgl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 14. August 1911) ist aber für sie noch nicht zur Einführung gebracht. Wie die Volksschullehrer (vgl. Art. 7 des Ges. v. 14. August 1911) haben sie auch Anspruch auf Dienstwohnung bzw. Mietzinsentschädigung. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 KiVerf. stellt nunmehr eine ausdrücklich dahingehende Verpflichtung der Kirchengemeinden auf. Mit der ständigen Anstellung erlangen die ausschliesslichen Vorsänger ausserdem *Pensionsberechtigung* gegenüber der israelitischen Zentralkirchenkasse für sich und ihre Hinterbliebenen (§ 51 Abs. 1 KiVerf.) In wesentlichen Punkten findet hierbei das Lehrgesetz vom 10. Juli 1912 (RegBl. S. 235) entsprechende Anwendung (§ 53 Abs. 2 KiVerf.). (Bemerkenswert ist hier, dass die jetzt in § 53 KiVerf. enthaltenen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse sich im Entwurf zum Lehrgesetz von 1912 als Art. 16 fanden. Sie wurden dann aber dort gestrichen, um dem rein kirchlichen Charakter der Vorsänger und Religionslehrer Ausdruck zu geben, vgl. II. Kammer 1911/12,

Beil. 227, S. 304.) Für die im Hauptamt ständig angestellten Religionslehrer, welche die Bedingungen für den öffentlichen Volksschuldienst erfüllen, gelten gemäss § 53 Abs. 3 dieselben Grundsätze hinsichtlich Pensionsberechtigung.

Eine den Wünschen der Beteiligten Rechnung tragende Neuerung enthält § 51 Abs. 7 KiVerf., wonach die ständig angestellten Vorsänger und Religionslehrer ihre Gehalte nicht mehr von den Kirchengemeinden, sondern durch Vermittlung der israelitischen Zentralkirchenkasse ausbezahlt erhalten. An der Natur ihrer Stellung als Kirchengemeindeorgane ändert dieser Umstand nichts.

Die *Lehrervorsänger* erhalten neben ihrem Gehalt als Volksschullehrer für Versehung der kirchlichen Funktionen als Vorsänger eine aus der israelitischen Zentralkirchenkasse in Vertretung der betreffenden Kirchengemeinden zu entrichtende Vergütung entsprechend dem Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 31. Juli 1899, RegBl. S. 597 (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 23. April 1900, Gunzenh. S. 141). Diese Vergütungen treten an die Stelle der seitherigen Besoldungszuschläge (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 17. Februar 1900, Gunzenh. S. 140). Sie betragen nach Erlass vom 11. Sept. 1895 für die ständigen Lehrervorsänger 200 M., für die unständigen 100 M. jährlich. Den Gemeinden ist seitens der Oberkirchenbehörde nahegelegt, aus örtlichen Mitteln die Zuschläge auf mindestens 500 M. zu bringen, was in einigen Gemeinden geschehen ist (vgl. Festschrift des Vereins israelitischer Lehrer usw. S. 122). Das kirchliche Einkommen der Lehrervorsänger gilt als *nichtpensionsberechtigte* Zulage (vgl. Art. 17 des Ges. v. 31. Juli 1899 bzw. 8. August 1907).

Die Vorsänger haben ausserdem für gewisse amtliche Verrichtungen Anspruch auf *Gebühren*, die in dem Erlass der Oberkirchenbehörde vom 20. Dez. 1897 (Gunzenh. S. 191) festgesetzt sind.

Auch die *Disziplinarverhältnisse* der Vorsänger im Hauptamt und der Religionslehrer sind entsprechend denen der Volksschullehrer geordnet: es finden gemäss § 53 Abs. 2 und 3 KiVerf. die Bestimmungen des Lehrgesetzes vom 10. Juli 1912 entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass an Stelle des Oberschulrats und des Disziplinarhofs der engere Rat der Oberkirchenbehörde tritt in Besetzung mit drei Mitgliedern, bzw. verstärkt durch den gewählten Rabbiner und das dienstälteste Mitglied des weiteren Rats. Die Lehrervorsänger dagegen bleiben natürlich der Disziplinargewalt der Oberschulbehörde unterworfen, wenn sie auch hinsichtlich ihrer

kirchlichen Funktionen der Oberkirchenbehörde als Aufsichtsbehörde unterstellt sind (§ 51 Abs. 2 KiVerf.). Dem Kirchenvorsteheramt steht eine Dienstaufsicht über die Vorsänger und Religionslehrer nicht zu.

Über die versicherungsrechtliche Stellung dieser Beamten gilt folgendes: Die ausschliesslichen Vorsänger sind, da sie bei der Leitung des Gottesdienstes eine über die Gehilfendienste hinausragende Tätigkeit ausüben, von der Invaliden- und Krankenversicherung frei (vgl. Köhler, RVO., ErgBd. 1, S. 42). Die Religionslehrer der israelitischen Kirchengemeinden sind als „Lehrer“ ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung unterstellt (§§ 165, 1226 RVO.). Die Lehrervorsänger dagegen sind schon als staatliche Beamte an öffentlichen Schulen versicherungsfrei (§§ 169, 172, 1234, 1235 RVO.). (Zu beachten ist, dass die Pensionsberechtigung der ausschliesslichen Vorsänger deren Befreiung noch nicht bewirken würde, da § 1234 RVO. nur politische, nicht auch kirchliche Gemeinden im Auge hat. Doch würde die Gewährleistung dieser Anwartschaften die Möglichkeit eröffnen, gemäss § 1242 durch Beschluss des Bundesrats auf Antrag des „Arbeitgebers“ die Versicherungsfreiheit zu erreichen.)

Der *Angestelltenversicherung* unterfallen die hauptamtlichen Vorsänger und Religionslehrer an sich nach § 1 Ziff. 1, 2, 5 AVG., doch ist laut Erlass der Oberkirchenbehörde vom 9. Dez. 1912 ihre Befreiung auf Grund des § 14 angesichts ihrer Versorgungsanwartschaft in die Wege geleitet.

Die Vorsänger und Religionslehrer sind weiterhin, wie übrigens auch die Rabbiner, als Beamte der israelitischen Kirchengemeinden berechtigt, der *Körperschaftspensionskasse* als freiwillige Mitglieder beizutreten (vgl. Gesetz betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 7. Mai 1914 (RegBl. S. 195), Art. 3). Ebenso ist ihre Beteiligung an der nach dem Gesetz betr. die *Unfallfürsorge* für Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1914 zu errichtenden Fürsorgekasse vorgesehen.

2. Sonstige Kirchendiener.

Ausser den im vorstehenden behandelten Beamten kommen in der israelitischen Kirchengemeinde noch eine Reihe von Angestellten auf dem Gebiet des Kultus und dem der Verwaltung in Betracht. Es handelt sich um Vorbeter, Kirchenpfleger, Synagogendiener, Schächter usw. Ihre Tätigkeit liegt fast vollständig auf kirchlichem Gebiet.

Für das Staatskirchenrecht sind sie deshalb von geringerer Bedeutung.

Ihre Rechtsverhältnisse sind in der Kirchenverfassung summarisch behandelt (§ 54). Danach werden sie vom Kirchenvorsteheramt „durch Vertrag“ angestellt, der die Genehmigung der Oberkirchenbehörde bedarf. Dies ist zwar ausdrücklich nur für die Vorbeter bestimmt (Abs. 1). Aus Abs. 4 („Anstellungsvertrag“) wird man aber entnehmen dürfen, dass diese Anstellungsart (abgesehen von der Genehmigung der Oberkirchenbehörde) für die sämtlichen in Abs. 3 erwähnten Kirchendiener gleichermassen gelten soll. Dieses Anstellungsverfahren wird richtiger Ansicht nach nicht als privatrechtlicher Dienstmietevertrag aufzufassen sein, sondern als Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Gewaltverhältnisses. Der Vertragscharakter kommt hierbei nur insofern zum Ausdruck, als hier der freien Willenseinigung der Beteiligten ein weiterer Spielraum gelassen ist bezüglich des Inhalts des Dienstverhältnisses, zumal nach seiner äusseren Seite (z. B. hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse), indem das Gesetz keine bestimmten Normen gibt, sondern die Regelung dem einzelnen Fall und den örtlichen Verhältnissen überlässt. Die öffentlich-rechtliche Natur des Dienstverhältnisses zeigt sich auch in dem beamtenartigen Disziplinarrecht, das diese Angestellten der Strafgewalt und Dienstaufsicht des Kirchenvorsteheramts unterwirft. Lediglich, wo es sich nicht um dauernde organisatorische Einrichtungen der Kirchengemeinde handelt, was besonders bei den Arbeitsleistungen mehr mechanischer Natur zutreffen wird, wird das Vorliegen eines rein privatrechtlichen Dienstverschaffungsvertrags anzunehmen sein. Im allgemeinen aber werden die Kirchendiener des § 54 als in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis zur Kirchengemeinde stehend zu betrachten sein.

Die israelitischen Kirchenpfleger werden ferner wie die Rechner und Teilrechner der evangelischen Kirchengemeinden trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung als öffentliche Rechnungsbeamte im Sinn des Art. 45 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871 zu gelten haben.

Die unter § 54 fallenden Beamten werden lediglich im kirchlichen Interesse tätig. Sie sind reine Kirchenbeamte. Staatsgesetzlich ist nur das Disziplinarrecht über sie geordnet. Art. 7 bestimmt, dass diese Kirchendiener der Dienstaufsicht der Kirchenvorsteherämter unterstellt und diese befugt sein sollen, wegen Dienstverfehlungen als Ordnungsstrafen Verweise und Geldstrafen bis zu 12 Mark gegen sie zu verhängen. Gegen diese Strafverfügungen kommt den Betrof-

fenen die Beschwerde an die Oberkirchenbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Die Anstellung besonderer Vorbeter wird im übrigen selten stattfinden. Ihre Funktionen werden in der Regel vom Vorsänger oder Religionslehrer wahrgenommen werden.

Dagegen gehört die Bestellung eines *Schächters* zu den Obliegenheiten jeder Kirchengemeinde (vgl. § 7 KiVerf., Erlass der Oberkirchenbehörde v. 20. Juli 1903, Gunzenh. S. 296). Für diesen kommen auch staatliche Vorschriften in Betracht: durch § 14 der Ministerialverfügung betr. den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch vom 1. Febr. 1903 (RegBl. S. 27) ist die durch das jüdische Religionsgesetz verlangte, den allgemeinen Regeln des § 13 der angeführten Ministerialverfügung widersprechende Schlachtweise gestattet unter der Bedingung, dass sie durch „erprobte Schächter“ erfolgt. In Ausführung dieser Bestimmung ist durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1903 betr. das israelitische Schächtwesen (ABl. S. 451) verfügt, dass als erprobte Schächter im Sinn jener Vorschrift nur solche Personen gelten sollen, welche sich neben der technischen Befähigung über ihre Bestellung als Schächter durch die zuständige israelitische Kirchenbehörde ausweisen. Die technische Befähigung ist von den Fleischbeschauern und Polizeibehörden selbständig zu prüfen. Die Voraussetzungen für die staatlicherseits verlangte Befähigungserklärung durch die Kirchenbehörde sind in dem Erlass der Oberkirchenbehörde vom 20. Juli 1903 dahin bestimmt: Zuständig und mit der dauernden Aufsicht über das Schächtwesen betraut ist der Rabbiner der betreffenden Kirchengemeinde. Die Befähigung ist von einer durch den Rabbiner vorzunehmenden Prüfung abhängig. Die Gesetzmässigkeit der angeführten Ministerialverfügung auf Grund des Landespolizeistrafgesetzes und ihre Übereinstimmung mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gewissensfreiheit hat ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. März 1912 (WürttJ. 25, S. 53) ausdrücklich festgestellt.

Als niedere Kirchendiener kommen noch in Betracht: Synagogendiener, Friedhofaufseher, Aufseherinnen am Ritualbad und Angestellte an sonstigen Einrichtungen der Kirchengemeinde.

Nicht zu den Kirchendienern im eigentlichen Sinn gehört der *Beschneider*, da er nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde steht. Auch seine Tätigkeit wird von staatlichen Vorschriften berührt. Die Ausübung seiner religionsgesetzlich vorgeschriebenen Funktionen ist aus polizeilichen Gründen von einer durch

die staatliche Bezirksbehörde zu erteilenden Erlaubnis abhängig, welche die Erfüllung besonderer Bedingungen zur Voraussetzung hat. Diese sind in § 9 des Erlasses der Oberkirchenbehörde vom 1. Dez. 1856 in der Fassung vom 15. Febr. 1907 (Gunzenh. S. 277, 280) enthalten. Neben sonstigen persönlichen Voraussetzungen wird vor allem ein oberamtsärztliches Befähigungszeugnis verlangt. Von der Oberkirchenbehörde sind ferner unter dem Gesichtspunkt, ohne Verletzung der Ritualgesetze das Leben und die Gesundheit der zu beschneidenden Kinder vor etwaigen Gefahren sicherzustellen, besondere Vorschriften über das Verfahren bei der Beschneidung ergangen (vgl. Erlass vom 22. Jan. und 17. Dez. 1912 und den bereits genannten).

Was die *Versicherungspflicht* betrifft, so unterfallen die Vorbeter und Kirchenpfleger, falls diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, der Angestelltenversicherung (§ 1 Ziff. 1 AVG.). Eine Befreiung kommt für sie mangels fester Versorgungsansprüche nicht in Betracht (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 9. Dez. 1912). Während die Vorbeter auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung aus denselben Gründen wie die Vorsänger versicherungsfrei sind, unterfallen die Kirchenpfleger als Angestellte der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (vgl. §§ 165 Abs. 1 Ziff. 2, 1225 Abs. 1 Ziff. 2; Köhler, a. a. O., 1. ErgBd., S. 68). Ebenso sind die Schächter versicherungspflichtig (vgl. Köhler, a. a. O. S. 112), sowie die *Unterbeamten* der Kirchengemeinden, da sie die Stellung von Gehilfen im Sinn der Reichsversicherungsordnung einnehmen (vgl. §§ 165, 1226). Die Schächter unterfallen ausserdem der Gewerbeunfallversicherung (§ 537 Ziff. 4 RVO.). Für die Beschneider kommt eine Versicherungspflicht nicht in Frage, da sie ihre Funktionen ohne Entgelt ehrenamtlich auszuüben pflegen.

Fünfter Abschnitt.

Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und Kirchengemeinde, das Finanz- und Schulwesen.

§ 14.

Die Zugehörigkeit.

Als Mitglieder der Religionsgemeinschaft sind die einzelnen Kirchengenossen, nicht die Kirchengemeinden anzusehen. Die israeli-

tische Religionsgemeinschaft ist nicht ein Verband von Korporationen, sondern von Individuen.

Die Frage der Zugehörigkeit ist an sich eine innerkirchliche Angelegenheit. Aus der Selbständigkeit der Religionsgemeinschaft muss also für sie die Freiheit folgen, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach ihrem Ermessen festzusetzen. Von diesem Grundsatz ist auch bei der Gesetzgebung von 1912 ausgegangen worden (vgl. I. Kammer 1912, Beil. 76, S. 6; II. Kammer, ProtBd. 91, S. 41). Ebenso haben darüber, ob die Voraussetzungen der Kirchengemeindengenossenschaft gegeben sind, in erster Linie die kirchlichen Organe zu entscheiden (vgl. Ev. Ges. v. 1887/1906 Art. 7). Da aber die Stellung der Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation auf staatlicher Anerkennung beruht, und demnach die Angehörigen als solche in ein öffentlich-rechtliches, auch vom Staat geschütztes Pflichtverhältnis zur Religionsgemeinschaft treten, wird der Staat, wenn er in die Lage kommt, über die Zugehörigkeit zu entscheiden, den Umfang der kirchlichen Macht nur so weit zulassen, als die kirchlichen Regeln mit den staatlichen Grundsätzen über das Verhältnis der Kirchen untereinander und über die Gewissensfreiheit der einzelnen in Einklang stehen (vgl. Hinschius, a. a. O. S. 257). Wenn der Staat von sich aus keine Vorschriften erlässt, so wird er die von der Religionsgesellschaft selbst getroffenen Bestimmungen seinen Entscheidungen zugrunde zu legen haben. Diese erhalten auf diese Weise staatskirchenrechtlichen Charakter (vgl. Heimberger, a. a. O. 62). Bei der Gesetzgebung von 1912 ist ausdrücklich abgelehnt worden, die Vorschriften über die Kirchenangehörigkeit in das staatliche Gesetz zu übernehmen. Es sind also durchweg kirchliche Normen zugrunde zu legen.

Den Haupt- und nach Göz, VRPfl., S. 340, einzigen Fall, in dem die Staatsbehörde zur Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Kirche berufen ist, erwähnt Art. 90 Abs. 2 des Ev. Gesetzes von 1887/1906: den des Streits über die Bezahlung kirchlicher Umlagen. Dasselbe gilt für die israelitischen Verhältnisse auch ohne besonderen Hinweis. (Ein solcher erübrigte sich um so mehr, als auch eine dem Art. 7 des Ev. Gesetzes entsprechende ausdrückliche Zuständigkeitserklärung für die kirchlichen Behörden fehlt.) Es ergibt sich dies schon auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Art. 10 Ziff. 17 ff. VerwRpflGes., wonach die Verwaltungsgerichte zuständig sind bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Leistungen für Kirchenzwecke, soweit nicht der Anspruch privatrechtlicher Art ist.

Und zwar kommt sowohl die verwaltungsgerichtliche Klage, als das Rechtsbeschwerdeverfahren in Betracht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Okt. 1910, WürttJ. Bd. 23 S. 217; vgl. des weiteren auch Sartorius, a. a. O. S. 66). Im Rahmen dieser Zuständigkeit folgt daraus ohne weiteres für das staatliche Verwaltungsgericht die Berechtigung, auch über die diesem öffentlich-rechtlichen Anspruch zugrunde liegende Vorfrage der Kirchengemeinemitgliedschaft bzw. die diese bedingende Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft zu entscheiden. In dem bekannten Urteil vom 12. Juli 1911 (Fall Aaron) hat der Verwaltungsgerichtshof tatsächlich auch auf diese Frage seine Entscheidung ausgedehnt (vgl. WürttZR. 1911 S. 299). Streitigkeiten über die Umlagepflicht sind aber nicht die einzigen Fälle, in denen das staatliche Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Zugehörigkeit berufen werden kann (vgl. Sartorius S. 131). Das Rechtsbeschwerdeverfahren des Art. 13 VerwRpflGes. bietet hierzu noch mannigfache Möglichkeiten. So hat der Verwaltungsgerichtshof zum Beispiel in seinem Urteil vom 10. März 1909 (WürttJ. Bd. 21 S. 359) das Vorliegen der Zugehörigkeit einer Prüfung unterzogen bei Gelegenheit einer die Verpflichtung zur Teilnahme am israelitischen Religionsunterricht betreffenden Entscheidung.

Die für die Zugehörigkeit massgebenden Vorschriften sind in den §§ 2 und 3 KiVerf. enthalten. Diese Bestimmungen betreffen aber, soweit es sich um den Erwerb der Mitgliedschaft handelt, unmittelbar zunächst nur die Angehörigkeit zur *Kirchengemeinde*.

Die wichtigsten Bestimmungen des § 2 gehen dahin: die Kirchengemeindeangehörigkeit wird durch den Wohnsitz derart bestimmt, dass jeder Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft *von selbst* Mitglied der am Ort seines Wohnsitzes bestehenden Kirchengemeinde ist. Abs. 2 fügt hinzu, dass bei Israeliten, die von einem Ort ausserhalb Württembergs zugezogen sind, bis zur Abgabe einer gegenteiligen Erklärung angenommen wird, dass sie der israelitischen Religionsgemeinschaft angehören wollen.

Aus diesen grundlegenden Bestimmungen geht zunächst so viel mit Sicherheit hervor, dass zwischen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und derjenigen zur Kirchengemeinde ein innerer Zusammenhang besteht. Diese Verbindung darf aber nicht dahin ausgelegt werden, dass die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft durch die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde erworben werde. Zu dieser Auffassung könnte die Fassung des Abs. 2 verleiten, ins-

besondere die Ausdrucksweise „angehören *wollen*“. Allein aus Abs. 1 geht unzweifelhaft hervor, dass die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft die *Voraussetzung* ist für die Kirchengemeindeangehörigkeit, *nicht* ihre *Folge*. Dies ergibt sich einmal aus dem bewussten Gebrauch des Ausdrucks „*jeder Angehörige*“ der israelitischen Religionsgemeinschaft“, während es im Gesetz von 1828 (Art. 49) und noch im Entwurf zum Gesetz von 1912 hiess: „*jeder Israelite*“, sodann aber besonders aus folgenden Erwägungen: Die Kirchengemeindeangehörigkeit tritt nach Abs. 1 „von selbst“ ein, sie ist eine Zwangsmitgliedschaft. Auf dem Gebiet des Kirchenrechts würde ein Beitrittszwang gegen Aussenstehende den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechen. Die Norm kann also zwingenden Inhalt nur gegen die haben, die bereits Mitglieder der Religionsgemeinschaft sind und sich damit ihren Satzungen freiwillig unterworfen haben (vgl. Schön, a. a. O. S. 315). Dadurch aber, dass die Kirchengemeindeangehörigkeit die ipso iure eintretende Folge der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ist, stehen beide in einem organischen Zusammenhang, sind auch heute „unauflöslich miteinander verknüpft“, wie das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. März 1910 für das frühere Recht aussprach. Und zwar wird die Ansicht von Rehm (Der Mitgliedschaftserwerb in der evang. Landeskirche usw., Zeitschr. f. KiR. Bd. 24 S. 249), der im Fall des entsprechenden Art. 5 des evang. Gesetzes von 1887/1906 für das evangelische Kirchenrecht unter „Landeskirche“ nicht die Rechts- und Verfassungskirche, sondern die theologische Bekenntniskirche verstanden haben will, für das israelitische Staatskirchenrecht abzulehnen sein. Gerade das genannte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs hat gezeigt, dass es in Württemberg möglich ist, Israelite zu sein, *ohne* der Religionsgemeinschaft im Rechtsinn anzugehören. Für die *Neuanziehenden* allerdings muss es genügen, dass sie sich zu Lehre und Ordnung der israelitischen Religionsgemeinschaft bekennen, dass sie „Konfessionsverwandte“ sind. Denn Angehörige der Religionsgemeinschaft im Rechtssinn können sie ja erst mit der Wohnsitzbegründung in Württemberg, also un^o actu mit der Begründung der Gemeindemitgliedschaft werden. Um einen eigentlichen Beitrittszwang handelt es sich damit für die zuziehenden Glaubensgenossen nicht. Denn durch eine einfache Erklärung können sie die in § 2 Abs. 2 aufgestellte Vermutung von vornherein entkräften. Dass die gesetzgebenden Faktoren 1912 von diesem Standpunkt ausgegangen sind, zeigen die Erklärungen des

Kultministers in der II. Kammer (1912 Beil. 177 S. 86) und insbesondere ein Bericht der Oberkirchenbehörde an das Ministerium vom 17. Mai 1910 (Archiv der Oberkirchenbehörde).

Seitdem auf Grund der Einführung des presbyterialsynodalen Systems die Gemeindemitgliedschaft den Kirchengenossen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei Verwaltung des Regiments in den öffentlich-rechtlichen Korporationen des Kirchenrechts verleiht, hat die Frage der Mitgliedschaft von *Nichtstaatsangehörigen* besondere Bedeutung gewonnen¹⁾. Für das Staatskirchenrecht der christlichen Kirchen ist die Frage bestritten. Für das israelitische Staatskirchenrecht Württembergs folgt schon für den Rechtszustand vor 1912 aus denselben Gründen, die hier für die evangelische Kirche massgebend sind (vgl. Göz, Ev. Kirchengemeindegesezt, 1 zu Art. 5; Steinheil, a. a. O. S. 241), dass die Staatsangehörigkeit nicht Erfordernis der kirchlichen Mitgliedschaft war. Denn der Begriff des „Wohnsitzes“ war zu verstehen in dem Sinn des bürgerlichen Rechts (= Mittelpunkt der Lebensverhältnisse), nicht als *Wohnrecht* (Heimatrecht) in der früheren öffentlich-rechtlichen Bedeutung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. März 1901, WürttJ. Bd. 13 S. 224). Die Gesetzgebung von 1912 hat in der Frage eine klare Rechtslage geschaffen: Es wird davon ausgegangen, dass für die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, und damit zur Religionsgemeinschaft, an sich der Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit *nicht* Bedingung sei. Die Regierung hat sich ausdrücklich und mit Hinweis auf die Verhältnisse bei den christlichen Kirchen dahin ausgesprochen, „dass man Religion mit Nationalität nicht in der Weise verquicken könne, dass man es ganz von der Frage, ob einer deutscher Reichsbürger sei oder nicht, abhängig machen könne, ob einer nun der israelitischen Religionsgemeinschaft angehöre oder nicht“ (vgl. Kultminister in II. Kammer 1912, 81. Sitz., S. 2102, und Beil. 177 S. 90). Dagegen wurde den Wünschen der Israeliten entsprechend, die ein Überhandnehmen des Einflusses der zahlreichen, aus Osteuropa einwandernden Juden für die Gemeinden befürchteten, ein dem christlichen Kirchenrecht fremder Unterschied zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft

1) Vgl. Otto Mejer, Die Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländisch-landeskirchlichen Gemeinden, Zeitschr. f. KiR. Bd. 22 S. 211 ff., Braun, Über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche, Zeitschr. f. KiR. Bd. 21 S. 401 ff., Rieker, Württ. Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbar. u. Gemeindeverw. Bd. 30 S. 147 ff., Friedberg, VerfR. S. 270 ff., Rehm, a. a. O.

normiert: Nach § 19 KiVerf. erlangen „Mitglieder“, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt erst fünf Jahre nach dem Eintritt in eine württembergische Kirchengemeinde. Da gemäss § 61 KiVerf. das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum weiteren Rat der Oberkirchenbehörde sich nach denselben Regeln bestimmt, haben die Ausländer während der fünfjährigen Karenzzeit also auch nicht die vollen Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Religionsgemeinschaft. Nach Ablauf der Frist aber erlangen sie diese ohne Rücksicht auf den Mangel der Reichsangehörigkeit. Und auch vorher schon sind sie Angehörige der Religionsgemeinschaft und der Kirchengemeinde (vgl. z. B. ihre Steuerpflicht), nur nicht vollberechtigt.

Zu beachten ist, dass diese Beschränkung Deutsche, welche die württembergische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, nicht trifft, obwohl Art. 3 der Reichsverfassung nicht im Weg gestanden hätte, auch diese deutschen Nichtstaatsangehörigen wie vom politischen (vgl. Laband, Staatsrecht, 1, S. 172), so vom kirchlichen Wahlrecht auszuschliessen (vgl. Friedberg, a. a. O. S. 273). Es erklärt sich dies aus dem oben angeführten gesetzgeberischen Grund der Bestimmung.

Im vorstehenden handelte es sich, wie schon betont, zunächst immer nur um die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde. Positive Normen über den Erwerb der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft als solcher enthält weder das Gesetz noch die Kirchenverfassung. Der Kultminister erklärte ausdrücklich (II. Kammer 1912, Beil. 177 S. 83): „Darüber sei nirgends etwas bestimmt, und das könne auch nicht bestimmt werden. Die Zugehörigkeit werde bestimmt durch Geburt, Erziehung und ferner durch freiwilligen Eintritt.“ Es gelten also dieselben volkскirchlichen, von einem besonderen Aufnahmeakt absehenden Grundsätze, wie bei der evangelischen Landeskirche Württembergs. Die §§ 2 und 3 KiVerf. sind den Art. 5 und 6 des ev. Gesetzes von 1887/1906 nachgebildet und wollen inhaltlich nicht mehr sagen als diese. Auch für die Israeliten gilt als Grundsatz, dass sich der Eintritt in die Landeskirche in der Regel tatsächlich dadurch vollzieht, dass der Betreffende die Einrichtungen der Religionsgemeinschaft benützt, sich faktisch, was Rechte und Pflichten betrifft, als Mitglied derselben geriert (vgl. Steinheil, a. a. O. A. 3 zu Art. 5).

Dieser volkскirchliche Charakter kommt weiter hauptsächlich darin zum Ausdruck, dass der Beginn der Mitgliedschaft als ohne

weiteres mit der Geburt von israelitischen Eltern eintretend angesehen wird. Als „Kinder israelitischer Eltern“ sind zu betrachten die ehelichen Kinder, deren Vater, und die unehelichen, deren Mutter der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört (vgl. Erlass der Oberkirchenbehörde vom 13. Juni 1898).

Da für die Bestimmung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft das israelitische Kirchenrecht zuständig ist, fragt es sich, ob dem religionsgesetzlich vorgeschriebenen Akt der *Beschneidung* der Charakter einer Aufnahmeform im eigentlichen Sinn zukommt. Über seine Bedeutung gehen die Ansichten innerhalb des Judentums selbst auseinander. Für das Gebiet der württembergischen israelitischen Religionsgemeinschaft aber ist auf Grund einer gutachtlichen Äusserung der israelitischen Oberkirchenbehörde vom 22. Februar 1909 davon auszugehen, dass neben der Geburt von israelitischen Eltern dieser rituellen Akt keine Bedeutung als Aufnahmeform zukommt, dass vielmehr die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft vollständig unabhängig ist vom Vollzug oder Nichtvollzug der Beschneidung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. März 1909, WürttJ. Bd. 21 S. 359).

Auch die in Württemberg übliche Konfirmation (vgl. Gottesdienstordnung von 1838 7. Kap., Amtsinstruktion von 1841 § 6) ist rechtlich ohne Bedeutung. Sie gilt „nicht als eine Bestätigung des Aufnahmeakts in der Gemeinde, deren Mitglied jeder Israelite durch die Geburt wird“ (Amtsinstruktion für die Rabbiner § 6).

Dagegen wird beim *Übertritt* von Nichtisraeliten die Erfüllung der von den jüdischen Religionsgesetzen verlangten Aufnahmeformalitäten (bei Männern Beschneidung und Untertauchen, bei Frauen Untertauchen) nach wie vor als Voraussetzung für den Erwerb der Zugehörigkeit zu betrachten und danach auch von den Staatsbehörden gegebenenfalls zu entscheiden sein.

Von den neuanziehenden Israeliten wird zur Erlangung der Mitgliedschaft, wie bereits erwähnt, eine besondere Beitrittserklärung nicht verlangt. Vielmehr wird ein dahingehender Wille von jedem, der sich bei der polizeilichen Anmeldung als Israelite bezeichnet oder sich sonst als solchen geriert, vermutet, und durch die gleichzeitige Wohnsitzbegründung im Gebiet einer Kirchengemeinde der Erwerb der Zugehörigkeit ohne weiteren Aufnahmeakt vollendet, es sei denn, dass der Zuziehende eine gegenteilige Erklärung dem Rabbiner gegenüber abgibt.

Für das *Ende* der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde sind

in § 3 KiVerf. die Bestimmungen enthalten. Die Zugehörigkeit erlischt durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des diesem nach § 2 gleichkommenden längeren Aufenthalts im Bezirk der Kirchengemeinde, sowie durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft. Ein Ausschluss als Beendigungsgrund ist dem jüdischen Kirchenrecht fremd. Der *Austritt* muss vor dem zuständigen Rabbiner erklärt werden. Die Erklärung tritt erst nach einer Überlegungsfrist von vier Wochen in Kraft. Ein Austritt aus der Kirchengemeinde unter Beibehaltung des Wohnsitzes in ihr ist ohne Austritt aus der Religionsgemeinschaft infolge des oben dargelegten organischen Zusammenhangs dieser beiden Zugehörigkeiten nicht möglich. Dagegen ist zu bejahen die wichtige Frage nach der Zulässigkeit des Austritts aus der Religionsgemeinschaft ohne Austritt aus dem Judentum überhaupt, d. h. des Austritts aus der Rechtskirche unter Verbleiben in der Bekenntniskirche. Diese Austrittsmöglichkeit ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich betont. Aber eine besondere Bestimmung war entbehrlich. Denn diese Berechtigung folgt schon aus den allgemeinen Gesichtspunkten staatskirchenrechtlichen Charakters, die zu der bedeutsamen Entscheidung in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Juli 1911 (WürttZR. 1911 S. 299) geführt haben. Es ist dies in erster Linie der verfassungsmässige Grundsatz der Gewissensfreiheit, sodann die Einwirkung des auch für die Israeliten geltenden Dissidentengesetzes vom 9. April 1872 (vgl. auch Neuschler, Zwangszugehörigkeit usw., WürttZR. 1911 S. 150). An der Austrittsmöglichkeit ohne Ablegung des mosaischen Glaubens sollte durch die Gesetzgebung von 1912 nichts geändert werden. Auf das genannte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wurde ausdrücklich Bezug genommen (vgl. II. Kammer 1912, Beil. 177 S. 83).

Für den Verbleib der durch Geburt der israelitischen Religionsgemeinschaft zugehörenden Kinder in derselben ist entscheidend die *religiöse Erziehung*. Das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, steht dem nach bürgerlichem Recht allgemein Erziehungsberechtigten zu. Es ist Ausfluss der elterlichen Gewalt. Der Erziehungsberechtigte kann die Austrittserklärung mit Wirkung für die seiner Erziehung unterstehenden Familienangehörigen abgeben trotz der Fassung des § 3, der Abgabe durch den Austretenden *selbst* vorschreibt.

Bei dem Bestimmungsrecht des Vaters oder sonstigen Erziehungsberechtigten hat es bei den ungemischt jüdischen Ehen jeden-

falls sein Bewenden. Schwierig dagegen ist die Frage, welche Grundsätze anzuwenden sind auf die religiöse Erziehung von Kindern aus *gemischten* jüdisch-christlichen Ehen. Die Zulässigkeit dieser Ehen hat für Württemberg erst die auf dem Gebiet des Ehwesens die Trennung von Staat und Kirche vollziehende Reichsgesetzgebung mit Einführung der Zivilehe gebracht. (Noch 1864 war bei dem die bürgerliche Gleichstellung aussprechenden Gesetz, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, ein die Aufhebung dieses Ehehindernisses bezweckender Artikel an dem Widerstand der Kammer der Standesherrn gescheitert.)

Andererseits hat der Umstand, dass die Ehe von Christen mit Juden nach wie vor ohne Dispensationsmöglichkeit von der kirchlichen Trauung ausgeschlossen ist (vgl. ev. Kirchengesetz vom 28. Januar 1901, ABl. 12 S. 209), und auch die vom Talmud für eine religiös gültige Ehe vorgeschriebenen Zeremonien (Kiduschim) bei ihr nicht erfüllt werden können, heute nur noch Bedeutung für das kirchliche Gebiet, zu dem die Ehe rechtlich nicht mehr gehört.

Die Frage ist nun die, ob auf solche Ehen der § 6 des Religionsedikts vom 15. Oktober 1806 in Verbindung mit der K. Verordnung vom 14. März 1817 Anwendung zu finden hat, oder ob, was verneinendenfalls die Folge ist, die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für diese gemischten Ehen gelten sollen. Die Bestimmung des Religionsedikts, welche durch Art. 134 EG. z. BGB. in Kraft erhalten wurde, lautet, soweit sie hier in Betracht kommt: „Die Kinder aus diesen — gemischten — Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder geteilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen . . . Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit der Gatten abgeschlossen wurden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der anderen christlichen Kirche zu bekennen“.

Es ist nun ohne weiteres davon auszugehen, dass das Religionsedikt, welches nur die zu jener Zeit im Königreich vorhandenen drei christlichen Konfessionen betraf, unter „gemischten Ehen“ auch nur Ehen unter Angehörigen dieser christlichen Konfessionen treffen wollte. Die Literatur steht denn auch ganz überwiegend auf dem Standpunkt, dass auch heute bei jüdisch-christlichen Ehen nicht die Ver-

tragsfreiheit des Religionsedikts, sondern die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung zu bringen seien. (So: Fauser, Die Konfession der Kinder usw., Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 43 S. 1 ff.; K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach dem Landesrecht im Deutschen Reich, S. 368; Friedrich, Art. „Religiöse Kindererziehung“ in Stengels Wörterbuch S. 310. — Für die „analoge Anwendung der Grundsätze des Religionsedikts hat sich nur [ohne nähere Begründung] ausgesprochen v. Wider, WürttZR. 1910 S. 177, während Meyding, WürttZR. 1910 S. 213, die Frage offen lässt. Wenn Berliner, a. a. O. S. 64, den Eltern Vertragsfreiheit zuspricht, so geschieht dies wohl nur, weil er — wie die Berufung auf Göz, Staatsrecht, S. 502 zeigt — davon ausgeht, dass die Bestimmungen des Religionsedikts ohne weiteres auf *alle* gemischten Ehen gelten, während Göz selbst zwischen „gemischten Ehen“ und „Ehen mit Nichtchristen“ unterscheidet [S. 501].)

Meines Erachtens lässt sich die Anwendung der Normen des Religionsedikts auf christlich-jüdische Ehen rechtfertigen unter folgenden Gesichtspunkten:

Dass das Religionsedikt zunächst nur christliche Ehen im Auge hatte, kann eine spätere Ausdehnung, nachdem der Standpunkt des „christlichen Staates“ verlassen ist, nicht von vornherein ausschließen. Denn es gab 1806 noch keine israelitische Kirche in Württemberg, noch weniger eine den übrigen Kirchen gleichgestellte. Ehen zwischen Juden und Christen waren damals und noch lange Zeit rechtlich überhaupt unmöglich. Heute nun sind diese Ehen möglich. Sie fallen auch unter den Begriff der „gemischten“ (vgl. z. B. § 12 KiVerf.). Das Religionsedikt hatte die Tendenz, für die drei (damals bestehenden) Konfessionen und ihre Angehörigen Gleichberechtigung in konfessioneller und politischer Beziehung zu schaffen. Sein Zweck ging gerade dahin, interkonfessionelles einheitliches Recht zu schaffen. Inzwischen ist neben die damals anerkannten Konfessionen die israelitische Religionsgemeinschaft ebenfalls mit den Rechten als öffentlich-rechtliche Korporation getreten. Auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiet sind ihre Angehörigen denen der anderen Konfessionen gleichgestellt worden. Dazu kommt der eingeführte Grundsatz der Gewissensfreiheit. Durch diesen hat anerkanntermassen gerade das Religionsedikt eine Änderung auf dem nämlichen Gebiet erfahren: den Kindern aus gemischten Ehen sollte nach den Unterscheidungsjahren nicht mehr nur der Übertritt „zu einer der christlichen Kirchen“, wie es im Reli-

gionsedikts hiess, sondern auch der zum Judentum gestattet sein (vgl. Thudichum, Kirchenrecht, 1, S. 41). Aus dem anerkannten Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit folgt nun einmal das Postulat einer von konfessionellen Gesichtspunkten unabhängigen Regelung des staatlichen Eherechts (vgl. Hinschius, a. a. O. S. 235). Dazu gehört aber auch der hier in Frage stehende Gegenstand. Insbesondere aber muss aus der verfassungsmässigen Gewährleistung der Gewissensfreiheit folgen, dass jeder Staatsbürger — ohne Rücksicht auf seine bisherige Konfessionsangehörigkeit — unter gleichen tatsächlichen Voraussetzungen das gleiche Mass von Möglichkeit hat, seinen Glauben frei zu wählen. Diesem Prinzip würde es widersprechen, wenn Kinder aus tatsächlich gemischten jüdisch-christlichen Ehen im Unterscheidungsalter in dieser Beziehung nicht dasselbe Recht hätten, wie solche aus innerhalb der christlichen Konfessionen gemischten Ehen. Wenn die Verfassungsbestimmung zur Zeit ihrer Entstehung zunächst diese Wirkung noch nicht haben konnte, so sind für den Umfang ihrer heutigen Anwendbarkeit die veränderten, mit der Zeit fortgebildeten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse als massgebend zugrunde zu legen. (In Bayern ist unter dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit die Anwendung von Verfassungsbestimmungen auf Ehen zwischen Christen und Juden vom Verwaltungsgerichtshof bejaht worden, obwohl der Gesetzgeber ursprünglich an solche Ehen nicht gedacht hatte; vgl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. März 1887, K. Schmidt, a. a. O. S. 252.)

Ein weiterer Grund für die Anwendung der Vorschriften des Religionsedikts ist der: Die elterliche Bestimmung der Erziehungsreligion ist Ausfluss eines Privatrechts und selbst privatrechtlicher Natur (vgl. Erlass des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Juli 1831, ErgBd. z. RegBl. 1838 S. 336; vgl. auch Sartorius, a. a. O. S. 128). Der Vertrag über die religiöse Kindererziehung wird auch vom Oberlandesgericht als „ein familienrechtlicher Vertrag des Privatrechts“ bezeichnet (vgl. WürttJ. Bd. 18 S. 179). Nachdem nun das Gesetz vom 13. August 1864 bestimmt hat, dass die Israeliten in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen sind, welche für die übrigen Staatsangehörigen massgebend sind, und insbesondere das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die vollständige privatrechtliche Gleichstellung bestimmte, musste auch die Sonderbehandlung der jüdisch-christlichen Ehen, die ihren Grund in der Beteiligung eines Israeliten hatte, weg-

fallen, bzw. sie konnte nicht eintreten, als 1875 solche Ehen möglich wurden.

Die derzeitige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts geht allerdings von einer engen Auslegung bei der Frage der Anwendbarkeit des Religionsedikts aus (vgl. Urteil vom 23. Nov. 1910, WürttZ. Bd. 53 S. 73). Die angeführte Entscheidung betraf freilich nicht den Fall einer jüdisch-christlichen Ehe. Ein solcher wurde meines Wissens gerichtlich noch nicht entschieden.

Wendet man die oben entwickelten Rechtsgrundsätze an, so besteht Vertragsfreiheit, vom Unterscheidungsalter an auf jeden Fall freie Wahl des Kindes. Als Unterscheidungsalter gilt nach der staatsrechtlichen Theorie bei Knaben das zurückgelegte 16., bei Mädchen das zurückgelegte 14. Lebensjahr (vgl. Göz, Staatsrecht, S. 502), während die Praxis der kirchlichen Behörden und nunmehr auch der Gerichte (vgl. Oberlandesgericht vom 24. Mai 1912, WürttZ. Bd. 54 S. 334) für beide Geschlechter das vollendete 13. Lebensjahr zugrunde legt.

§ 15.

Das Finanzwesen.

Dass mit der Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts der Religionsgemeinschaft und den Kirchengemeinden die Fähigkeit zukommt, Träger von Vermögensrechten zu sein, ist schon oben (§ 5) betont worden. Im Gegensatz zu anderen kirchlichen Verbänden (so der katholischen Kirche) können hier Zweifel darüber nicht bestehen, dass insbesondere die Religionsgemeinschaft *als Ganzes* die privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzt. Dies wurde von seiten der Regierung auch ausdrücklich bestätigt (vgl. II. Kammer 1912, Beil. 177 S. 78). Die israelitische Religionsgemeinschaft ist also selbständige Inhaberin von Eigentumsrechten und in der Lage, als solche durch Erbschaft, Stiftungen oder sonstige privatrechtliche Gründe Vermögen zu erwerben.

Das Korrelat dieser Erwerbsfähigkeit bildet jedoch die sog. Amortisationsgesetzgebung, durch welche der Staat sie einschränkt, um der unproduktiven Anhäufung von Vermögensmassen in der „Toten Hand“ vorzubeugen. Von dem reichsgesetzlichen Vorbehalt in Art. 86 EG. z. BGB. hat Württemberg mit dem Art. 140 seines AG. z. BGB. Gebrauch gemacht. Dieser bestimmt, dass juristische Personen, welche *religiöse* (oder wohltätige, Unterrichts- oder Erziehungs-)Zwecke verfolgen, zum Erwerb von in Württemberg ge-

legenen Grundstücken und Rechten an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 M. übersteigt, der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen, und zwar auch zum Erwerb durch unentgeltliche Zuwendung. Diese Bestimmung soll keine Anwendung finden, wenn der Erwerb zum Zweck der Erbauung einer Kirche erfolgt. Diese Ausnahme gilt natürlich entsprechend auch für den Erwerb von Bauplätzen für Synagogen durch israelitische Kirchengemeinden, nicht aber für andere von den Gemeinden zu erwerbende Grundstücke bzw. Gebäude, auch wenn diese religiösen Zwecken zu dienen bestimmt sind, also z. B. für einen konfessionellen Friedhof, ein ritualmässiges Frauenbad, Amtswohnungen oder Religionsschulen.

Die Vermögensrechte der Religionsgemeinschaft finden ihre Verkörperung in einem Zentralkirchenfonds, der als „Zentralkirchenkasse“ durch die Oberkirchenbehörde verwaltet wird (§ 71 Ziff. 13 KiVerf.). Aus ihr werden die Ausgaben für die allgemeinen Zwecke der israelitischen Religionsgemeinschaft bestritten (Art. 3 des Ges.), vor allem also die Kosten der Zentralverwaltung (Oberkirchenbehörde). Ferner beziehen aus der Zentralkirchenkasse die Rabbiner ihren Gehalt (während die Auszahlung der Gehalte an Vorsänger und Religionslehrer nur durch sie vermittelt wird), die Ruhegehälter usw. der Rabbiner, Vorsänger und Religionslehrer sind aus ihr zu leisten (§§ 38, 53 KiVerf.), ebenso die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen (§§ 45, 53 KiVerf.); endlich werden aus der Zentralkirchenkasse Unterstützungen an bedürftige Gemeinden und Ausbildungszuschüsse an Rabbinats-, Vorsänger- und Schulamtszöglinge verwilligt (§ 71 Ziff. 13).

Die Deckung dieser Ausgaben geschieht in erster Linie durch die Kapitalerträge des Zentralkirchenfonds und der damit verbundenen Stiftungen. Die Gehälter der Rabbiner werden durch die von den Kirchengemeinden einzusendenden Beiträge (vgl. oben § 11) in der Hauptsache gedeckt. Dazu kommen die regelmässigen staatlichen Zuschüsse. Eine Verpflichtung des Staates zur Leistung derselben besteht nicht. Die Rechtslage ist hier eine andere, als bei den christlichen Kirchen, denen gegenüber der Staat bei der Einziehung des Kirchenguts eine gewisse Dotationspflicht übernommen hat. Bei der Beratung des Israelitengesetzes wurde darauf ausdrücklich hingewiesen (vgl. II. Kammer 1912, 29. Sitz. S. 2064), und die Freiwilligkeit der Staatsbeiträge durch Zusatz des Wortes „etwaige“ noch besonders hervorgehoben. Die Höhe des Staats-

zuschusses beläuft sich zurzeit laut Hauptfinanzetat für 1911/13, Kap. 60 („Aufwand auf die Kirchen“), auf insgesamt 58 060 M. (Bei Berliner, a. a. O. S. 25, ist irrtümlicherweise nur ein Zuschuss von 4200 M. und bei Freund, Art. „Religionsgesellschaften“ in Stengels Wörterbuch S. 302, versehentlich nur ein solcher von 5860 M. angegeben.) Die einzelnen Titel dieser Position, die hauptsächlich in Beihilfen zu den Gehältern und Pensionen bestehen, sind schon oben (§ 10) aufgeführt. Zu den dort genannten kommt noch eine Pauschalsumme von 18 515 M. Der staatliche Aufwand für die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft beträgt damit mit 4,81 M. pro Kopf (berechnet nach dem Etat 1909/10) erheblich mehr als für die Angehörigen der christlichen Kirchen (3,15 M. für die Evangelischen, 3,45 M. für die Katholiken), und geht auch weit über das hinaus, was in anderen Staaten für die Israeliten in dieser Richtung geschieht (in Baden z. B. 0,86 M. pro Kopf, vgl. Erlass des Kultministeriums vom 13. Dez. 1910). Soweit die vorgenannten Einnahmequellen zuzüglich des Staatsbeitrags nicht ausreichen, wird das Erforderliche auf die Kirchengemeinden umgelegt („Landesumlage“). Dieser Bedarf pflegt sich gegenwärtig auf etwa 36 000 M. zu beziffern. Man sieht daraus, welche grosse materielle Bedeutung den staatlichen Zuschüssen zukommt.

Die Bedürfnisse der Kirchengemeinden (obligatorische und fakultative) sind bereits oben (§ 11) aufgezählt. Dazu kommt, wie eben erwähnt, die Aufbringung der Landesumlage. Die Deckung dieses Bedarfs erfolgt, soweit nicht privatrechtliche Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Erhebung von Umlagen auf die Angehörigen (§ 10 KiVerf.). Über die Ausgestaltung dieses Steuerrechts im einzelnen vgl. unten.

Was die Verwaltung des kirchlichen Vermögens betrifft, so ist oben (§ 5) schon auf das weitgehende Mitwirkungsrecht des Staates hingewiesen worden. Hier ist im einzelnen noch folgendes zu erwähnen: Die Verwaltung des Vermögens der Gesamtkirche geschieht gemäss § 71 Ziff. 13 durch die Oberkirchenbehörde. Die staatliche Mitwirkung gelangt hauptsächlich darin zum Ausdruck, dass der von der Oberkirchenbehörde aufgestellte Haushaltsplan der Genehmigung des Kultministeriums unterliegt (§ 73 Ziff. 8), und die Jahresrechnungen der Zentralkirchenkasse dem Ministerium zwecks Prüfung und Abhör durch die staatliche Oberrechnungskammer vorzulegen sind (§ 71 Ziff. 13 b).

Der Schwerpunkt der kirchlichen Vermögensverwaltung ruht

naturgemäss bei den Kirchengemeinden. Die Verwaltung und Wahrung des Ortskirchenvermögens erfolgt durch das gesetzliche Organ der Gemeinde, das Kirchenvorsteheramt. Ihm liegt insbesondere auch ob: die Leitung des Rechnungswesens, die Anstellung und Beaufsichtigung eines Kirchenpflegers, die Abnahme der Jahresrechnungen, Aufstellung der Voranschläge und Feststellung der Umlagen (§ 31). Die staatliche Mitwirkung zeigt sich hauptsächlich in folgendem: Die Jahresrechnungen sind dem staatlichen Oberamt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen (§ 31 Ziff. 9). Diese Prüfung erstreckt sich gemäss Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes insbesondere auf die Einhaltung der staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, aber auch auf die stiftungsgemässe Verwendung der Stiftungen und die Erhaltung des Grundstocks. Ausserdem bedürfen nach § 32 KÜVerf. der Genehmigung der Oberkirchenbehörde Beschlüsse des Kirchenvorsteheramts, wenn sie betreffen: Änderungen des Bestands des Vermögens der Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen (Veräusserung von Grundstücken, Aufnahme bleibender Verbindlichkeiten oder einer die Schuldenmasse vermehrenden Kapitalschuld, Verwendung eines zum Grundstock oder einem besonderen Fonds gehörigen Kapitals zur Deckung laufender Ausgaben), Beschlüsse über Neu- und Umbauten oder die Anlegung eines Friedhofs, endlich solche über Feststellung und Änderung des Schuldentilgungsplans. Diese Vorschriften entsprechen genau dem Art. 62 des ev. Kirchengemeindeggesetzes von 1906. Dort ist in diesen Fällen die Genehmigung der *Kreisregierung* vorgeschrieben. Die israelitischen Kirchengemeinden sollten aber hinsichtlich der Vermögensverwaltung grundsätzlich nicht anders gestellt werden, als die christlichen, und insbesondere wollte sich auch der Staat seinerseits das gleiche Mass von Mitwirkungsrechten vorbehalten. Daraus folgt, dass bei Ausübung dieser Aufsichtsgeschäfte die Oberkirchenbehörde als staatliche Behörde fungiert (vgl. oben § 8). Dasselbe gilt bei der Genehmigung der Haushaltungspläne der Kirchengemeinden durch die Oberkirchenbehörde (§ 71 Ziff. 10), deren Beschlüsse darüber ihrerseits der Genehmigung des Ministeriums unterliegen (§ 73 Ziff. 7). Endlich haben über die Rechnungsergebnisse der israelitischen Kirchenpflegen die Oberämter alljährlich nach Ablauf der Rechnungsperiode an die Oberkirchenbehörde summarischen Bericht zu erstatten. Dass auch hier die Oberkirchenbehörde als Staatsbehörde tätig wird, ergibt sich einmal schon aus der Mitwirkung des Oberamts an sich, sodann

aber auch wieder aus der Gegenüberstellung der Regelung bei der evangelischen Kirche, wo gemäss Art. 57 des Gesetzes von 1887/1906 dieser Bericht an die Kreisregierungen geht.

Für das *Rechnungswesen* der israelitischen Kirchengemeinden sind nach einem Erlass der Oberkirchenbehörde vom 20. Febr. 1909 die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 26. Juli 1906 (RegBl. S. 377) in Verbindung mit der Vollzugsverfügung vom 6. Okt. 1907 (RegBl. S. 524) entsprechend in Anwendung zu bringen.

Das *Besteuerungsrecht* der israelitischen Kirchengemeinden hat seinen gesetzlichen Grund in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1912. Die näheren Bestimmungen sind in § 10 ff. KiVerf. enthalten. Danach sind die bisherige Vermögensteuer, die Familiensteuer und die Hakdamah aufgehoben. Als einzige Kirchensteuer wird nunmehr eine Umlage in einem bestimmten Prozentsatz der von den einzelnen Kirchengemeindegossen zu entrichtenden direkten Staatssteuern erhoben. Die Umlage auf die Genossen darf 10 Prozent der von den kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuern nicht übersteigen. Über die Art und Weise der Umlage gelten entsprechende Bestimmungen wie im ev. Kirchengemeindegesez von 1887/1906. Die im Entwurf vorgesehene Weiterhaftung für die kirchliche Umlage im Fall des Austritts aus der Religionsgemeinschaft ist nicht Gesetz geworden.

Für die Staatsaufsicht auf dem Gebiet des Steuerwesens sind weitgehende Garantien geschaffen. Eine Bestimmung entsprechend dem Art. 65 Abs. 3 des ev. Gesetzes von 1887/1906 ist zwar nicht ausdrücklich gegeben. Dieser lautet: „Die kirchliche Besteuerung unterliegt der Staatsaufsicht, welche insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und die Angemessenheit des Beitragsfusses zum Gegenstand hat.“ Derselbe Grundsatz gilt aber nach allgemeinen Gesichtspunkten auch der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber. Denn das kirchliche Besteuerungsrecht gehört nicht der innerkirchlichen Sphäre an. Der Staat hat ein berechtigtes Interesse daran, einer zu grossen Schwächung der Steuerkraft seiner Bürger vorzubeugen. Die (dem ev. Gesetz noch fremde) Bestimmung der Staatssteuerpflicht als fester Massstab für die kirchliche Besteuerung bietet in dieser Richtung schon eine gewisse Sicherheit, ebenso die Begrenzung auf 10 Prozent, die erst bei der Beratung im Landtag in den Entwurf hereingekommen ist. Die Festsetzung des Prozentsatzes erfolgt durch die Kirchenvorsteherämter mit Genehmigung der Oberkirchenbehörde.

Dass diese die Genehmigung in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde zu erteilen hat, geht aus der analogen Bestimmung in Art. 67 des ev. Gesetzes hervor, wo sie ausdrücklich der „Staatsbehörde“ vorbehalten ist. Genehmigung des Kultministeriums ist erforderlich zu einer Überschreitung der prozentualen Höchstgrenze. (Eine solche wird beinahe die Regel bilden, da nach Erhebungen von 1908 die Kirchengemeinden fast durchweg mit einer Umlage von 10 Prozent nicht ausgekommen sind.) Endlich bedürfen ministerieller Genehmigung die gemäss § 72 Ziff. 8 von der Oberkirchenbehörde zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die kirchliche Besteuerung (§ 73 Ziff. 7). Solche sind ergangen in dem Erlass des weiteren Rats betr. die Erhebung der kirchlichen Umlagen vom 17. Februar 1913 mit Genehmigung des Ministeriums vom 27. Februar 1913.

Ein Hauptgrund für die Ausgestaltung der staatlichen Aufsichtsrechte ist die in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes normierte, in anderem Zusammenhang bereits erwähnte Leihung des *bracchium saeculare* an die Religionsgemeinschaft. Es erfolgt nämlich die *Beitreibung* ihrer Umlagen auf Anrufen der kirchlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes vom 18. Nov. 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (RegBl. S. 202). Über die theoretische Bedeutung der in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommenden Bevorzugung vgl. oben § 6.

§ 16.

Das Schulwesen.

1. Die Errichtung israelitischer Schulen.

Von dem Schulwesen der Israeliten handelte die zweite Abteilung des Gesetzes vom 25. April 1828 (Art. 42—47). Zur Vollziehung erging die Verfügung des Ministeriums des Innern, das israelitische Schulwesen betreffend, vom 30. Juli 1829 (RegBl. S. 313). Die Volksschulpflicht für Kinder von 6—14 Jahren als eine auf allgemeinem Staatsgesetz beruhende Verpflichtung hatte bereits der Erlass des Ministeriums des Innern, betreffend den Schulbesuch israelitischer Kinder, vom 9. Febr. 1825 (F. F. Mayer S. 28) auf die Israeliten ausgedehnt. Während über die Errichtung besonderer israelitischer Elementarschulen bisher keine Vorschriften bestanden, traf nunmehr Art. 43 in Verbindung mit § 5 der Verfügung vom 30. Juli 1829 folgende Bestimmungen: Die israelitischen *Kirchen-*

gemeinden sollten zur Errichtung solcher Schulen befugt sein, wenn sie für die Gehalte der Lehrer und die sonstigen Schulbedürfnisse Sicherheit leisteten. Die schon bisher vorsorglich errichteten Schulen dieser Art sollten unter denselben Voraussetzungen als bleibend errichtet zu betrachten sein. Das am 29. Sept. 1836 ergangene Württ. Volksschulgesetz bestimmte sodann folgendes: Nach Art. 13 konnten die Angehörigen der Minderheitskonfession, wenn sie mindestens 60 Familien in der Gemeinde stark waren, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession *aus örtlichen Mitteln* ansprechen. Weiter bestimmte Art. 14, dass den Angehörigen einer Konfession der Minderheit, die eine Schule für die Kinder ihrer Konfession errichten wollten, die Erlaubnis nicht sollte versagt werden, wofern sie ein den gesetzmässigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmittelten.

Über die Geltung des Volksschulgesetzes von 1836 für die Israeliten herrscht Uneinigkeit. *Sarwey* (Staatsrecht, 2, S. 381, Anm. 3) und *Göz* (Staatsrecht, S. 467, VerwRpflges. S. 353) verneinen sie. Sie beziehen sich vor allem darauf, dass die zweite Abteilung des Gesetzes von 1828 erst durch Art. 4—5 des Gesetzes von 1864 ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Verfügung vom 30. Juli 1829 wurde sogar erst ausser Kraft gesetzt durch § 33 der Verfügung vom 1. März 1910 zur Vollziehung des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 (RegBl. S. 105). Nach *Sarwey* und *Göz* hätten also die Israeliten bis zum Volksschulgesetz von 1909 nur die im Gesetz von 1828 vorgesehene, dem Art. 14 des Volksschulgesetzes von 1836 etwa gleichkommende Möglichkeit gehabt, israelitische Volksschulen auf Kosten der *Kirchengemeinde* zu errichten, nicht aber das Recht aus Art. 13, solche gegebenenfalls aus *örtlichen* Mitteln zu verlangen. Diese Ansicht ist aber unhaltbar, und zwar sowohl für die Zeit vor als die nach 1864. Aus der Entstehungsgeschichte des Volksschulgesetzes ist vielmehr mit Bestimmtheit zu entnehmen, dass dieses auch für die Israeliten Geltung haben sollte. Schon der Begleitvortrag des Chefs des Ministeriums des Innern und des Kultus geht davon aus, dass eine einzige, alle Staatsgenossen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses umfassende Gesetzgebung geschaffen werden sollte (vgl. II. Kammer 1835, 3. Bd. S. 93 ff.), und dass die Bestimmung des Art. 43 des Gesetzes vom 25. April 1828 entsprechend abgeändert werde. Nach dem Kommissionsbericht (vgl. II. Kammer 1835, 4. Bd. S. 854 ff.) ging die Ansicht der Regierung ausdrücklich dahin, „es verstehe sich von selbst, dass im Fall

des Art. 13 die Israeliten dieselben Rechte mit den Christen haben sollen“ (vgl. auch Ministerialerlass vom 14. Sept. 1840). Auch der Gesetzgeber von 1864 ging davon aus, dass jedenfalls Art. 43 des Gesetzes von 1828 tatsächlich schon durch Art. 13 und 14 des Gesetzes von 1836 ersetzt und gegenstandslos geworden ist (vgl. Kammer der Abgeordneten 1862/64, Beil. 1, 2. Abt. S. 1263). Der von Göz (Verwaltungsrechtspflegegesetz S. 353) zur Begründung seines Standpunkts angeführte Art. 74 des Gesetzes von 1836, der eine Ausnahmebestimmung für die Israeliten trifft, bezieht sich nur auf die Beaufsichtigung des Schulwesens. Für die Anwendbarkeit des Volksschulgesetzes von 1836 auf die Israeliten haben sich auch ausgesprochen: *Krafft*, Volksschulgesetz, S. 16; *Ruck*, Das Verhältnis von Kirche und Volksschule in Württemberg, S. 112; *Schütz*, Volksschulgesetz, 3, zu Art. 13. Vor allem aber hat die Praxis die §§ 13 und 14 seit 1836 auf die Israeliten angewandt und die Errichtung von israelitischen Volksschulen aus örtlichen Mitteln zugelassen. Anfang der 50er Jahre bestanden zehn israelitische Elementarschulen als Volksschulen der bürgerlichen Gemeinden gemäss Art. 13 (vgl. Festschrift des Vereins israelitischer Lehrer S. 97; Strassburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten, S. 269). Daneben bestanden 1852 27 von den Kirchengemeinden unterhaltene freiwillige Konfessionsschulen im Sinn des Art. 14. Dass das heute in Kraft befindliche Volksschulgesetz vom 17. August 1909, dessen Bestimmungen in Art. 13/14 denen derselben Artikel im Gesetz von 1836 entsprechen, auf die Israeliten Anwendung findet, kann, nachdem nunmehr auch die Verfügung vom 30. Juli 1829 ausdrücklich aufgehoben ist (Verfügung vom 1. März 1910), keinem Zweifel unterliegen.

Die Kosten für die freiwilligen Konfessionsschulen im Sinn des Art. 14 müssen grundsätzlich von den Beteiligten aufgebracht werden. § 7 Abs. 4 KiVerf. sieht aber Übernahme auf den Etat der Kirchengemeinde vor. Ausserdem gibt der Staat Zuschüsse. Einmal in Gestalt des Beitrags zur Zentralkirchenkasse, der zum Teil für die freiwilligen Konfessionsschulen bestimmt ist, sodann gemäss Etatkapitel 88, Titel 2, seit 1899 auch an die israelitischen Kirchengemeinden, welche freiwillige Konfessionsschulen unterhalten, als Beiträge in durchschnittlicher Höhe von 300—400 M.

Infolge der Landflucht der Israeliten findet eine dauernde Abnahme im Bestand der israelitischen Schulen statt. 1908 waren es noch 6 öffentliche Volksschulen und 18 freiwillige Konfessions-

schulen mit insgesamt 350 Schülern (vgl. Kammer der Abgeordneten 1907/09, BeilBd. 104 S. 190). Im Jahr 1910 waren die öffentlichen israelitischen Volksschulen auf drei, die freiwilligen israelitischen Konfessionsschulen auf sieben zurückgegangen (vgl. Schütz, a. a. O. S. 313). Nach einem Erlass des Kultministeriums vom 22. April 1911 besteht im Interesse der Staatsvereinfachung die Absicht, die israelitischen Konfessionsschulen, deren Schülerzahl dauernd unter zwölf sinkt, nicht mehr ständig zu besetzen und ihnen den Staatszuschuss zu entziehen. Damit wäre der Bestand fast sämtlicher israelitischer Konfessionsschulen gefährdet (vgl. Festschrift a. a. O. S. 99).

Für den Schulbesuch gilt folgendes: In Orten, in denen eine *öffentliche* israelitische Volksschule besteht, müssen die israelitischen Kinder diese besuchen. Besteht eine solche nicht, so haben die Eltern die Wahl, sie in eine der christlichen Volksschulen des Orts oder in eine benachbarte israelitische Schule zu schicken. (Über die für die christliche Schulen besuchenden israelitischen Kinder geltenden Bestimmungen vgl. oben § 7.) Dagegen besteht eine Verpflichtung zum Besuch einer etwa vorhandenen freiwilligen Konfessionsschule staatlicherseits nicht (vgl. Schütz, a. a. O. zu Art. 7.)

2. Schulaufsicht.

Die Beaufsichtigung der israelitischen Volksschulen war zunächst in Vollziehung des Art. 44 des Gesetzes vom 25. April 1828, welcher die israelitischen Schulen der Aufsicht und periodischen Visitation der Staatsbehörde unterstellte, im einzelnen durch die Ministerialverfügung vom 30. Juli 1829 geordnet. Die israelitischen Schulen wurden der Aufsicht der christlichen Oberschulbehörden, des Ev. Konsistoriums bzw. des Kath. Kirchenrats unterstellt, je nachdem die eine oder andere dieser Konfessionen die Mehrheit in dem betreffenden Ort bildete. Diese Behörden übten die Aufsicht nach den allgemeinen für die christlichen Kirchen geltenden Grundsätzen und mit denselben Organen aus. Die örtliche Aufsicht war von dem christlichen Pfarrer der Mehrheitskonfession auszuüben unter Beteiligung des weltlichen Gemeindevorstands, der israelitischen Kirchenvorsteher und am Rabbinatssitz des Rabbiners (vgl. hierzu § 9 der K. Verordnung vom 27. Okt. 1831, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter . . . betreffend, RegBl. S. 551). Diese Regelung wurde durch Art. 74 des Volksschulgesetzes von 1836 ausdrücklich aufrechterhalten. In diesem Punkt sollten die allgemeinen

Bestimmungen auf die Israeliten nicht Anwendung finden (vgl. oben unter 1). Auch das Gesetz betreffend die Ortsschulbehörde vom 13. Juni 1891 (RegBl. S. 146) änderte bezüglich der israelitischen Schulen nichts, abgesehen davon, dass die Ortsvorsteher aus dem Ortsschulrat der freiwilligen israelitischen Konfessionsschulen ausgeschlossen wurden (vgl. Ministerialverfügung vom 13. Nov. 1891, RegBl. S. 275). Da infolge der geringen Zahl israelitischer Schulen die Bildung einer besonderen Oberschulbehörde oder die Übertragung der Schulaufsichtsfunktionen an die israelitische Oberkirchenbehörde nicht zweckmässig erschien, erhielt sich die Sonderstellung bis in die neueste Zeit. Veränderungen traten ein durch die Volksschulreform von 1909. Das Gesetz vom 17. August 1909 (RegBl. S. 177) bestimmt in Art. 68: „Bezüglich der Beaufsichtigung der israelitischen Volksschulen werden die nötigen Bestimmungen im Weg der Verordnung getroffen.“ In Vollzug dieses Artikels ist durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. März 1910 (RegBl. S. 105) folgende Regelung getroffen: Sämtliche israelitischen Volksschulen einschliesslich der israelitischen Konfessionsschulen unterstehen dem Ev. Oberschulrat. Nach der weiteren Ministerialverfügung vom 1. März 1910, betreffend den Ev. Oberschulrat (RegBl. S. 185), hat dieser auch das israelitische Volksschulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen. Ebenso findet die Bezirksschulaufsicht durch die zuständigen evangelischen Organe statt. Für die Übertragung der Aufsichtsfunktionen an eine der christlichen und speziell die evangelische Oberschulbehörde hatten praktische Gründe gesprochen, da von den 24 1908 bestehenden israelitischen Schulen 15 schon nach dem alten System der evangelischen Oberschulbehörde unterfielen.

Die *örtliche Aufsicht* wird von einem besonderen Ortsschulrat ausgeübt. Bezüglich seiner Zusammensetzung ist zwischen den öffentlichen Volksschulen und den freiwilligen Konfessionsschulen zu unterscheiden. Bei den ersteren gehören dem Ortsschulrat an: Der Ortsvorsteher als Vorsitzender, am Rabbinatssitz der Rabbiner, der Lehrer der Schule und ferner zwei Mitglieder der israelitischen Kirchengemeinde, die von den Kollegien der bürgerlichen Gemeinde gewählt werden. Bei den freiwilligen Konfessionsschulen dagegen wird der Ortsschulrat gebildet aus dem geistlichen Vorstand der Kirchengemeinde, den Lehrern und der entsprechenden Zahl durch das Kirchengemeinderamt gewählter Konfessionsgenossen.

3. Der Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht ist für die Volksschulen Pflichtfach. An den höheren Schulen ist er obligatorisch für die im volksschulpflichtigen Alter stehenden Schüler (Erlass der Ministerialabteilung für die höheren Schulen vom 4. Juli 1907), für die Schüler der oberen Klassen findet er nur fakultativ statt (Erlass der Oberkirchenbehörde vom 13. Juli 1907; Gunzenh. S. 118); vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. März 1909 (WürttJ. 21 S. 359). In einem Teil der Gemeinden bestehen zur Erteilung des Religionsunterrichts besondere Religionsschulen.

Für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts gelten heute besondere Normen. Denn obwohl die Erteilung des obligatorischen Religionsunterrichts stets als Sache des Staats betrachtet wurde, ging die württ. Gesetzgebung davon aus, dass seine Leitung, d. h. die innere Seite und die damit zusammenfallenden Befugnisse unter staatlicher Oberaufsicht der Kirche zukommen müsse, da diese allein den Inhalt dessen, was Religion sei, bestimmen könne. Als bei der Reform von 1909 die Einführung der fachmännischen Bezirksschulaufsicht eine Neuordnung für die evangelischen Volksschulen nötig machte, ging man davon aus, dass diese auch auf die israelitischen Volksschulen Anwendung finden solle (vgl. II. Kammer 1908, Beil.-Bd. 102 S. 331). Für diese hatte bisher folgende Regelung gegolten: Während zunächst nach einem Ministerialerlass vom 19. Dez. 1831 für den Religionsunterricht die allgemeinen Normen über Schulaufsicht massgebend waren, war später (Ministerialverfügung vom 8. Mai 1851) der israelitischen Oberkirchenbehörde wenigstens ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt worden. Die Verfügung von 1851 wurde durch die Ministerialverfügung vom 1. März 1910 ausdrücklich ausser Kraft gesetzt. In Vollzug des grundlegenden Art. 69 des Gesetzes vom 17. August 1909, welcher die Leitung des Religionsunterrichts ausschliesslich der Oberkirchenbehörde unter staatlicher Oberaufsicht zuerkannte, erging sodann der Erlass der israelitischen Oberkirchenbehörde, betreffend die Visitation des Religionsunterrichts in den Volksschulen, vom 2. März 1910 (ABl. S. 111) und bezüglich der höheren Schulen der vom 15. Sept. 1911 (ABl. S. 167). Danach finden die Visitationen statt durch das theologische Mitglied der Oberkirchenbehörde oder einen beauftragten Rabbiner, und zwar bei den Volksschulen alle drei, bei den höheren Lehranstalten alle fünf bis acht Jahre.

Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt in staatlichem Auftrag. Soweit sie durch kirchliche Organe erfolgt (Rabbiner oder Vorsänger, vgl. Amtsinstruktion von 1841 §§ 5, 14), erhalten diese insofern Staatsbeamteneigenschaft (vgl. oben §§ 10, 13). Selbständige Verfügungsgewalt gegenüber der Schule oder eine Disziplinarbefugnis über die den Religionsunterricht erteilenden Volksschullehrer kommt der Kirchenbehörde auf Grund ihrer Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse nicht zu.

4. Die israelitischen Volksschullehrer.

Die Volksschullehrer sind in Württemberg, da das gesamte Unterrichtswesen Sache des Staates ist, nach richtiger Ansicht als staatliche Beamte anzusehen, wenn sie auch tatsächlich — wie Göz S. 206 hervorhebt — eine eigentümliche Zwitterstellung zwischen den Staats-, den Gemeindebeamten und den Kirchendienern einnehmen. Die *israelitischen* Volksschullehrer nehmen als solche keine Sonderstellung ein.

Ihre Ausbildung erfolgt gemeinsam mit denen der evangelischen Konfession in einem der Lehrerseminare (Verfügung vom 1. März 1910, § 27), früher ausschliesslich in dem von Esslingen (Verfügung vom 30. Juli 1829, § 14). Die Ernennung der israelitischen Volksschullehrer erfolgte gemäss Art. 43 des Gesetzes vom 25. April 1828 durch die Staatsbehörde. Sie mussten die für die Elementarlehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen. Das Volksschulgesetz von 1836, das inhaltlich eine gleiche Bestimmung enthielt, fand auch auf die israelitischen Volksschullehrer Anwendung. Seither ist für ihre Rechtsverhältnisse die allgemeine staatliche Gesetzgebung massgebend. (Vgl. zunächst Gesetz vom 30. Dez. 1877, RegBl. S. 273, später in der Fassung vom 8. August 1907, RegBl. S. 322.) Heute gilt demnach für sie das allgemeine Volksschullehrergesetz vom 10. Juli 1912 (RegBl. S. 235), nach dem die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876/1. August 1907 auf sie Anwendung finden. Eine Besonderheit besteht für die israelitischen Volksschullehrer hinsichtlich ihrer Pensionsverhältnisse in der Bestimmung des Art. 15, wonach ihnen die in ständiger Anstellung oder nach dem 23. Lebensjahr in einem mit dem Volksschuldienst nicht verbundenen Vorsängeramt zugebrachte Zeit in die pensionsberechtigten Dienstzeit eingerechnet werden soll. Diese Bestimmung ist übernommen aus dem Gesetz vom 23. Juni 1874, betreffend die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vor-

sänger, das durch das Gesetz vom 8. August 1907 aufgehoben wurde, da die israelitischen Volksschullehrer dem allgemeinen Gesetz unterfallen. Bezüglich der als Religionslehrer zugebrachten Dienstzeit ist eine dem Art. 15 entsprechende Erwähnung nicht erfolgt. Doch soll damit, wie vom Kultminister ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Möglichkeit der Einrechnung nicht ausgeschlossen sein (vgl. Kammer der Abgeordneten 1911/12, Beil. 227, S. 303).

Die Besoldungsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer regeln sich ebenfalls nach dem allgemeinen Gesetz, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, vom 14. August 1911 (RegBl. S. 502). Auch hier findet eine Anrechnung der Vorsängerdienstzeit statt, indem Art. 6 Abs. 2 bestimmt, dass, wenn nach den Bestimmungen des Lehrgesetzes eine ständige Tätigkeit des Lehrers ausserhalb des Volksschuldienstes in seine *pensionsberechtigte* Dienstzeit einzurechnen ist, diese auch seinem *Besoldungsdienstalter* zuzuzählen ist. Dass darunter die Fälle des Art. 15 fallen, wurde bei der Beratung des Gesetzes von 1912 seitens der Regierung ausdrücklich anerkannt (vgl. Kammer der Abgeordneten 1911/12, Beil. 227 S. 303).

Besonders wichtig ist für die israelitischen Volksschullehrer, dass die bezüglich der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer ergangenen Gesetze sich auf die Lehrer an freiwilligen Konfessionsschulen ebenso beziehen, wie auf solche an Volksschulen, die aus örtlichen Mitteln erhalten werden. Bezüglich der Pensionsverhältnisse war diese Gleichstellung seinerzeit ausdrücklich ausgesprochen worden im Gesetz vom 8. August 1855. Heute aber gilt sie allgemein, da auch die Schulen gemäss Art. 14 als Volksschulen im Sinn der Gesetzgebung gelten (vgl. Gesetz vom 8. August 1907, 10. Juli 1912 und 14. August 1911 [Lehrerbesoldungsgesetz]). Nur in der verschiedenen Art der *Aufbringung* des Gehalts kommt der Gegensatz hinsichtlich der Lehrer zum Ausdruck.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Frommannstr. 2a.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften

in selbständigen Bänden, begründet von Dr. Kuno Frankenstein
fortgesetzt von weil. Dr. Max von Heckel.

Bis jetzt sind erschienen:

I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre.

- Lehr**, weil. Prof. Dr. Julius, **Die Grundbegriffe der Nationalökonomie**. 2. Aufl. von Prof. Dr. Max von Heckel. M. 9.—
- Oncken**, weil. Prof. Dr. August, **Geschichte der Nationalökonomie**. I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. M. 16.50
- Adler**, weil. Prof. Dr. G., **Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart**. I. Teil. M. 8.—
- Lehr**, weil. Prof. Dr. Julius und Frankenstein, weil. Dr. Kuno, **Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft**. M. 7.—
- Kleinwächter**, k. k. Hofrat, Prof. Dr. Friedr., **Das Einkommen und seine Verteilung**. M. 10.—
- Fircks**, A., Freiherr von, Geh. Regierungsrat, **Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik**. M. 13.50
- van der Borcht**, Dr. R., Präsident a. D. des Kaiserl. Statistischen Amts. **Das Verkehrswesen**. 2. Auflage. M. 16.—
- Helfferrich**, Prof. Dr. K., Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Exc., **Geld und Banken**. I. Teil: Das Geld. 2. Auflage. M. 17.50
- Schwappach**, Forstmeister, Prof. Dr. A., **Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik**. M. 10.—
- Arndt**, Geh. Oberbergrat, Prof. Dr. A., **Bergbau und Bergbaupolitik**. M. 6.80
- Stephan**, Dr. R., kaiserl. Regierungsrat und Schmid, Paul, Rechtsanwalt. **Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes**. M. 16.50
- Frankenstein**, weil. Dr. Kuno, **Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik**. M. 11.—
- van der Borcht**, Dr. R., Präsident a. D. des Kaiserl. Statistischen Amts, **Grundzüge der Sozialpolitik**. M. 16.50
- **Handel und Handelspolitik**. 2. Auflage. M. 17.50
- Brämer**, H., Verbandssekretär und **Brämer**, Geh. Regierungsrat K., **Das Versicherungswesen**. (Vergriffen.) M. 11.50
- Zimmermann**, Dr. A., Kaiserl. Legationsrat a. D., **Kolonialpolitik**. M. 12.60

II. Abteilung: Finanzwissenschaft.

- Vocke**, Dr. W., kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D., **Die Grundzüge der Finanzwissenschaft**. M. 11.—
- Schäffle**, Dr. A., k. k. Minister a. D., **Die Steuern**. Allgemeiner Teil. M. 13.—
- **Die Steuern**. Besonderer Teil. M. 20.—
- von Heckel**, weil. Prof. Dr. M., **Das Budget**. M. 10.—
- v. Kaufmann**, weil. Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. R., **Die Kommunal финанzen**. 2 Bd. M. 27.—

III. Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre.

- Schmidt**, Prof. Dr. R., Geh. Hofrat, **Allgemeine Staatslehre**.
I. Bd. Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. M. 8.80
II. Bd. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.
I. Teil: Die älteren Staatsgebilde. M. 12.50
II. Teil: Die Entstehung der modernen Staatenwelt. M. 14.50
- Petersille**, Dr. A., Prof. u. Mitgl. d. kgl. preuss. statist. Bureaus in Berlin, **Das öffentliche Unterrichtswesen**. 2 Bände. M. 28.—
- Rapmund**, Dr. O., Regierungs- und Geh. Medizinalrat, **Das öffentliche Gesundheitswesen**. Allgemeiner Teil. M. 9.50
— — — Besonderer Teil. M. 30.—, gebunden M. 33.—

== Die Einbände für gebundene Bände kosten während des Krieges ca. M. 3.50. ==

===== Jeder Band ist einzeln käuflich. =====